

## Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen  
Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates  
vom 24. bis 28. Januar 2011 in Straßburg

### Inhaltsverzeichnis

	Seite	
<b>I. Teilnehmer</b> .....	1	Abgeordnete <b>Viola von Cramon-Taubadel</b> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Abgeordneter <b>Axel E. Fischer</b> (CDU/CSU), Abgeordneter <b>Erich G. Fritz</b> (CDU/CSU), Abgeordneter <b>Holger Haibach</b> (CDU/CSU), Abgeordnete <b>Anette Hübinger</b> (CDU/CSU), Abgeordneter <b>Andrej Hunko</b> (DIE LINKE.), Abgeordnete <b>Annette Groth</b> (DIE LINKE.), Abgeordneter <b>Harald Leibrecht</b> (FDP), Abgeordnete <b>Marlene Rupprecht</b> (SPD), Abgeordnete <b>Marina Schuster</b> (FDP), Abgeordnete <b>Karin Strenz</b> (CDU/CSU), Abgeordneter <b>Dr. Johann Wadephul</b> (CDU/CSU), Abgeordnete <b>Katrin Werner</b> (DIE LINKE.).
<b>II. Einführung</b> .....	1	
<b>III. Schwerpunkte der Beratungen</b> .....	2	
<b>IV. Weitere Themen</b> .....	8	
<b>V. Entschließungen und Empfehlungen</b> ...	12	
<b>VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder</b>	66	
<b>VII. Mitgliedsländer des Europarates</b> .....	78	
<b>VIII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates</b> .....	79	

### I. Teilnehmer

An der ersten Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (ER PV) vom 24. bis 28. Januar 2011 in Straßburg nahmen die folgenden Mitglieder der deutschen Delegation teil<sup>1</sup>:

Abgeordneter **Joachim Hörster** (CDU/CSU), Leiter der Delegation,

Abgeordneter **Christoph Strässer** (SPD), stellvertretender Leiter der Delegation,

Abgeordnete **Doris Barnett** (SPD),

Abgeordnete **Marieluise Beck** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

<sup>1</sup> Mitglieder der deutschen Delegation in der ER PV sind im Folgenden als Abgeordnete beziehungsweise Abgeordneter, Mitglieder anderer Delegationen in der ER PV als Delegierte beziehungsweise Delegierter bezeichnet.

### II. Einführung

Dem Europarat als ältester gesamteuropäischer Organisation, die sich das Ziel gesetzt hat, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern, gehören derzeit 47 Mitgliedstaaten an. Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung. Das Ministerkomitee, in dem die Außenminister der 47 Mitgliedsländer vertreten sind, ist das Organ des Europarates, das über die Arbeit der Organisation entscheidet. Die Parlamentarische Versammlung (ER PV) ist das beratende Organ des Europarates und wird auch als „demokratisches Gewissen Europas“ bezeichnet. Weitere Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Menschenrechtskommissar des Europarates.

Die Parlamentarische Versammlung wählt unter anderem den Generalsekretär der Versammlung, den Menschen-

rechtskommissar sowie die 47 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Außerdem wählt sie den mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Generalsekretär des Europarates. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Die 318 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der nationalen Delegationen in der ER PV erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die ER PV Entschlüsse oder Stellungnahmen, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind. Des Weiteren gibt die ER PV zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitglieder der ER PV gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind auch in politischen Gruppen organisiert. Derzeit gibt es in der ER PV die folgenden fünf politischen Gruppen: die Europäische Volkspartei (EPP/CD), die Gruppe der Europäischen Demokraten (EDG), die Sozialistische Gruppe (SOC), die Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer (ALDE) und die Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken (UEL).

Die Parlamente aus Israel, Kanada und Mexiko besitzen Beobachterstatus in der ER PV. Der Sondergaststatus des Parlaments von Belarus ist im Jahr 1997 ausgesetzt worden.

Als zusätzliches beratendes Organ des Europarates wurde 1994 der Kongress der Gemeinden und Regionen geschaffen. Er hat unter anderem die Aufgabe, die Teilhabe der Gemeinden und Regionen an den Aktivitäten des Europarates sicherzustellen.

### III. Schwerpunkte der Beratungen

Im Mittelpunkt der ersten Sitzung der ER PV im Jahr 2011 standen der Bericht zur Untersuchung von Vorwürfen wegen unmenschlicher Behandlung und illegalem Handel mit menschlichen Organen im Kosovo, die Situation in Weißrussland nach den Präsidentschaftswahlen, die Debatte über Gewalt gegenüber Christen im Nahen Osten und die Lage in Tunesien.

**Mevlüt Çavuşoğlu** (Türkei – EDG) wurde für eine weitere Amtszeit als Präsident der ER PV wiedergewählt. Neben dem Leiter der deutschen Delegation, Abgeordneter **Joachim Hörster**, wurden die folgenden Delegierten zu den insgesamt 20 Vizepräsidenten der ER PV gewählt:

**John Prescott** (Vereinigtes Königreich – SOC),

**Konstantinos Vrettos** (Griechenland – SOC),

**Jean-Claude Mignon** (Frankreich – EPP/CD),

**Sinikka Hurskainen** (Finnland SOC),

**Frank Fahey** (Irland – ALDE),

**Luigi Vitali** (Italien – EPP/CD),

**Andris Bērziņš** (Lettland – ALDE),

**Franjo Matušić** (Kroatien – EPP/CD),

**Lilja Mósesdóttir** (Island – UEL),

**Andres Herkel** (Estland – EPP/CD),

**Konstantin Kosachev** (Russische Föderation – EDG),

**Erol Aslan Cebeci** (Türkei – EPP/CD),

**Juan Moscoso Del Prado Hernández** (Spanien – SOC),

**Petré Tsiskarishvili** (Georgien – EPP/CD),

**Dzhema Grozdanova** (Bulgarien – EPP/CD),

**Michael Aastrup Jensen** (Dänemark – ALDE),

**Ivan Popescu** (Ukraine – SOC),

**Márton Braun** (Ungarn – EPP/CD),

**Václav Kubata** (Tschechien – EPP/CD).

Zur Versammlung sprachen der Generalsekretär des Europarates, **Thorbjørn Jagland**, die Präsidenten der Türkei, **Abdullah Gül**, Serbiens, **Boris Tadić**, und Rumäniens, **Traian Băsescu**, sowie der Vorsitzende der Europäischen Journalisten-Föderation, **Arne König**.

Für das von Portugal zu besetzende Richteramt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurde **Aulo Sérgio Pinto de Albuquerque** mit 114 von 207 abgegebenen Stimmen gewählt.

Der türkische Außenminister **Ahmet Davutoğlu** berichtete als Vorsitzender des Ministerkomitees über die Tätigkeit dieses Gremiums.

Artikel 6.2 der Geschäftsordnung fordert, dass in den nationalen Delegationen das unterrepräsentierte Geschlecht in der gleichen Prozentzahl vertreten sein soll, wie im jeweiligen Parlament, mindestens muss aber ein Vollmitglied dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören. Die Versammlung hat daher die nach Artikel 7.1 ihrer Geschäftsordnung geforderte verhältnismäßige Repräsentanz beider Geschlechter in den Delegationen von Montenegro, San Marino und Serbien in Frage gestellt und deren Beglaubigungsschreiben angefochten. Den drei Delegationen von Montenegro, San Marino und Serbien gehören Frauen nur als stellvertretende Delegationsmitglieder an. Auf Vorschlag des Präsidiums hat die Versammlung die Angelegenheit dem Geschäftsordnungsausschuss überwiesen. Die Empfehlung des Geschäftsordnungsausschusses, die Beglaubigungsschreiben der drei Delegationen zu ratifizieren, aber den Delegationen die Stimmrechte sowohl in der Versammlung als auch in den Ausschüssen so lange zu entziehen, bis entsprechend weibliche Vollmitglieder ernannt worden sind, wurde von der Versammlung ebenso angenommen, wie die darin enthaltene Empfehlung, dass diese Maßnahmen erst mit Beginn der kommenden Aprilsitzung in Kraft treten sollen (Entschliessung 1789).

Die von der Versammlung angenommenen Entschlüsse und Empfehlungen sind in Kapitel V in deutscher

Übersetzung abgedruckt. Weitere Informationen zu der ersten Teilsitzungswoche 2011 finden sich in englischer und französischer Sprache unter <http://www.coe.int>

### **Untersuchung von Vorwürfen wegen unmenschlicher Behandlung und illegalem Handel mit menschlichen Organen im Kosovo (Entschließung 1782)**

Mit großer Mehrheit nahm die Versammlung die Entschließung 1782 an, in der sie die Mitgliedstaaten der EU auffordert, EULEX oder einer anderen internationalen Institution die Untersuchung der Vorwürfe wegen unmenschlicher Behandlung und illegalem Handel mit menschlichen Organen im Kosovo zu übertragen. Des Weiteren wird die Ausarbeitung eines internationalen Rechtsrahmens angeregt, durch den der Handel mit menschlichen Organen definiert und Maßnahmen zu seiner Verhinderung sowie zum Schutz der Opfer getroffen werden sollen.

Für den Menschenrechtsausschuss führte Berichterstatter **Dick Marty** (Schweiz – SOC) zum mutmaßlichen Handel mit menschlichen Organen durch Mitglieder der „Befreiungsarmee des Kosovo“, UÇK, aus, bei seinen Nachforschungen sei er auf verschiedene Hindernisse gestoßen. So habe der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) nur ungenügend kooperiert, wichtige Beweismittel seien zerstört worden und bei der Bevölkerung sei er oft auf Schweigen gestoßen. Der Bericht befasse sich nicht mit den Beziehungen zwischen Serbien und Albanien, sondern behandle die Frage des Verbleibs spurlos verschwundener Menschen ungeachtet deren ethnischer Herkunft. Er kritisierte, in der Region bestehe kein wirksamer Zeugenschutz, so dass die für die Untersuchung relevanten Aussagen nicht veröffentlicht werden könnten. Abschließend stellte er fest, dass es ohne Ermittlung der Wahrheit keine Gerechtigkeit und keinen dauerhaften Frieden in der Region geben könne. Delegierter **Klaas de Vries** (Niederlande – SOC) erklärte, die ER PV sei kein Gericht, daher sei eine unabhängige, internationale Untersuchung über die im Bericht enthaltenen Vorwürfe notwendig, in die alle betroffenen Parteien einbezogen werden müssten. Abgeordnete **Marieluise Beck** dankte dem Berichterstatter für seine sehr mutige und schwierige Arbeit, bei der er sich auf einen schmalen Grat begeben habe, um das Dickicht von Fantasien, Gerüchten und Wahrheiten anzugehen. Die Arbeit sei eine Verpflichtung für alle diejenigen, die in den 90er Jahren für eine Intervention im Kosovo plädiert hätten. Sie warnte davor, den Bericht dazu zu missbrauchen, die Unabhängigkeit Kosovos in Frage zu stellen, da sie nicht Gegenstand des Berichts sei. Vielmehr werde darin untersucht, ob sich in den Wirren der Übergangszeit, unter dem Deckmantel des Krieges, in atemberaubender Weise eine Struktur der Vermischung von Politik und Kriminalität herausgebildet habe. Sie führte aus, wenn die Intervention im Kosovo mit dem Schutz der Menschenrechte begründet worden sei, ergebe sich daraus die Verpflichtung, dort auch danach kompromisslos die Menschenrechte zu schützen. Der Bericht könne nur den Anfang einer lückenlosen Aufklärung bilden. Sie appellierte an alle Betroffenen, zusammenzuarbeiten und die existierenden Beweise zusammenzuführen.

Der Delegierte **Tiny Kox** (Niederlande – UEL) kritisierte die Zusammenarbeit der amerikanischen und europäischen Regierungen mit dem kosovarischen Ministerpräsidenten **Thaçi**, obwohl sie durch ihre Geheimdienste von dessen Verstrickung mit dem organisierten Verbrechen gewusst hätten. Hierfür sollten die beteiligten Regierungen zur Verantwortung gezogen und EULEX mit ausreichenden Mitteln für die Ermittlungen ausgestattet werden. Abgeordneter **Holger Haibach** führte aus, das Problem bei einem Krieg sei, dass es nicht einfach sei zu erkennen, wer Opfer und wer Täter sei. Häufig seien Opfer auch Täter und Täter gleichzeitig Opfer. Er dankte dem Berichterstatter für die Nennung der Opfer im Kosovo. Es liege in der Verantwortung des Europarates sicherzustellen, dass alle betroffenen Parteien miteinander Gespräche führten, so dass die Vorwürfe untersucht werden könnten. Der Bericht zeige, dass noch vieles ungeklärt sei. Er erinnerte an das militärische Eingreifen im Kosovo, das von einigen mit dem Argument gerechtfertigt worden sei, ein zweites Srebrenica sei zu verhindern. Versöhnung könne es aber nur durch Gerechtigkeit geben. Als Deutscher wisse er, wie wichtig die Versöhnung mittels der Suche nach Gerechtigkeit sei. Um denjenigen eine Stimme zu verleihen, die dazu nicht mehr in der Lage seien, sprach er sich für die Annahme des Berichts durch die Versammlung aus. Delegierter **Jean-Claude Frécon** (Frankreich – SOC) warnte davor, sich von der medialen Wirkung des Berichts beeindrucken zu lassen, da der Bericht nur alte Gerüchte wiederbelebe und keine neuen, handfesten Beweise hervorbringe. Vielmehr müssten die Unzulänglichkeiten des Berichts näher untersucht werden. Er verwies auf zwei bereits in diesem Zusammenhang durchgeführte Untersuchungen durch UNMIK und EULEX, die zu keinem Ergebnis geführt hätten. Delegierter **Bernard Marquet** (Monaco – ALDE) kritisierte den Ansatz vieler internationaler Organisationen nach Ende des Krieges auf dem Balkan, die anstatt an einer langfristigen Lösung des Konflikts zu arbeiten, nur eine kurzfristige Stabilisierung der Lage im Blick gehabt hätten. Des Weiteren forderte er die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen den Handel mit menschlichen Organen durch den Europarat. Der Delegierte **Branko Ružić** (Serbien – SOC) sicherte die volle Unterstützung Serbiens bei der Untersuchung der Vorwürfe zu. In Europa dürften konkrete Hinweise auf Verbrechen nicht ignoriert werden. Das Schicksal von fast 2 000 vermissten Personen erfordere eine Aufklärung der Verdachtsmomente. Delegierter **Shpetim Idrizi** (Albanien – ALDE) zog den Wahrheitsgehalt des Berichts in Zweifel und führte aus, der Bericht sei auf Initiative Russlands und Serbiens mit dem Ziel entstanden, Albanien und die neue Regierung der Republik Kosovo in ein schlechtes Licht zu rücken. Der Berichterstatter verwechsle seine Rolle mit der eines Staatsanwalts. Er forderte eine Untersuchung der in Serbien unter Milošević begangenen Verbrechen, einschließlich der Veröffentlichung aller Beweismittel. Schließlich forderte er die Aufnahme der Republik Kosovo in den Europarat. Hierzu überbrachte er eine Petition der kosovarischen Bevölkerung mit 260 000 Unterschriften und sicherte die Unterstützung der albanischen Regierung bei der Untersuchung zu. Die Bedeutung einer schnellen Aufklärung hob Delegierte **Özlem Türköne**

(Türkei – EPP/CD) hervor, da unbeantwortete Fragen den aufkommenden Dialog mit Serbien gefährden könnten. Sie kritisierte die Art der Berichterstattung, die einer Anklageschrift gleiche und persönliche Anschuldigungen enthalte. Delegierter **Michael Hancock** (Vereinigtes Königreich – ALDE) ging auf die Frage der Untätigkeit der internationalen Akteure ein. Er erklärte, diese hätten aus Schuldgefühlen wegen ihres eigenen Verhaltens und der Verwicklung ihrer Truppen und Geheimdienste in dem Konflikt keine Untersuchung angestrebt. Vorschnell sei ein „Failed State“ als souveräner Staat anerkannt worden. Eine Aufarbeitung sei von höchster Priorität. Um den illegalen Handel mit Organen zu unterbinden, schlug Delegierte **Tatiana Volozhinskaya** (Russland – EDG) vor, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der den legalen Handel ermögliche. Eine weltweite Datenbank könne zusätzlich dazu beitragen, die Kommerzialisierung von menschlichen Transplantaten zu verhindern. Delegierte **Ermira Mehmeti Devaja** (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – SOC) bedauerte, dass der Bericht nicht zwischen Straftaten im Rahmen des Konflikts und Straftaten am Rande des Konflikts unterscheide und forderte ebenfalls die Aufnahme der Republik Kosovo in den Europarat. Abgeordnete **Marina Schuster** hob hervor, der Bericht behandle nicht die Frage der Unabhängigkeit des Kosovo und richte sich auch nicht gegen einzelne Volksgruppen, sondern gegen Menschenrechtsverletzungen, gegen den illegalen Organhandel sowie gegen die organisierte Kriminalität. Nach der Lektüre des Berichts sei klar, dass es eine ernsthafte, unabhängige und umfassende Untersuchung durch EULEX geben müsse. Für diese Aufgabe müsse EULEX das notwendige Mandat und die finanzielle Ausstattung erhalten. Sie forderte verlässliche Zeugenschutzprogramme, da die Zeugen in einem Klima der Angst lebten. Sie wies darauf hin, dass von den ca. 6.000 Vermissten, die dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes gemeldet worden seien, 1.400 am Leben und 2.500 tot seien. Über das Schicksal der restlichen Personen lägen keine Kenntnisse vor, insbesondere über die knapp 500 Personen, die nach Beendigung des Konflikts im Juni 1999 verschwunden seien. Delegierter **Miljenko Dorić** (Kroatien – ALDE) mahnte, die Schuldigen nicht allein im Kosovo zu suchen, da eine Organtransplantation eine komplexe medizinische Prozedur sei, die nur in speziell ausgestatteten Kliniken vorgenommen werden könne und eine langwierige Vorbereitung der Spender und Empfänger erfordere.

#### **Dringlichkeitsdebatte: Die Situation in Weißrussland nach den Präsidentschaftswahlen (Entschließung 1790)**

Die Versammlung nahm die Entschließung 1790 mit 90 Stimmen bei neun Gegenstimmen und drei Enthaltungen an. Die Versammlung ist über die beispiellose Welle der Gewalt, über Einschüchterungen, Massenfestnahmen und die Verfolgung politischer Oppositioneller, Menschenrechtsverteidiger, Medienvertreter, Studenten und Bürger bestürzt und verurteilt das unverhältnismäßige Vorgehen gegen Demonstranten als Missachtung der Grundwerte des Europarates. In der Entschließung wird besonders die Festnahme der Journalistin Irina Khalip, die

brutale Verletzung und Festnahme des Präsidentschaftskandidaten Andrei Sannikov und die anhaltende Gefangennahme der für die Webseite der Charta 97 verantwortlichen Journalistin Natalya Radina verurteilt. Die Versammlung wiederholt ihre Überzeugung, dass in Belarus die politische Freiheit respektiert werden müsse und dass das Recht auf freie Meinungsäußerung auch dann bestehen müsse, wenn harsche Kritik an den Autoritäten und an dem Verlauf der Wahlen ausgedrückt werde. Des Weiteren fordert die Versammlung die belarussischen Behörden auf, alle Kandidaten der Opposition und ihre Unterstützer sowie Menschenrechtsverteidiger und Journalisten, die aus politischen Gründen festgehalten werden, sofort freizulassen. Die Versammlung bedauert die Entscheidung der belarussischen Behörden, das Mandat der OSZE in Minsk nicht zu verlängern und drängt sie, diese Entscheidung zu überdenken und das Mandat der OSZE auf das Jahr 2011 und darüber hinaus zu verlängern. Des Weiteren fordert sie die belarussischen Behörden auf, die Verantwortlichen für das Verschwinden von Juri Sacharenko, Viktor Gontschar, Anatoli Krasowski und Dimitri Sawatzki zur Rechenschaft zu ziehen.

In der Aussprache drückte die Berichterstatterin des Politischen Ausschusses, **Sinikka Hurskainen** (Finnland – SOC), ihre Enttäuschung über die Gewalt aus, mit der die belarussische Regierung unter Präsident Lukaschenko nach den Wahlen am 19. Dezember 2010 gegen die Demonstranten vorgegangen sei. Sie kritisierte die fortdauernde gewaltsame Unterdrückung der Opposition und die Zensur der Medien. Die Versammlung müsse sich für die Befreiung von inhaftierten, oppositionellen Politikern und Aktivisten sowie für die Beendigung der Unterdrückung oppositioneller Gruppen einsetzen. Des Weiteren müsse der Dialog zwischen der Versammlung und der belarussischen Zivilbevölkerung verstärkt werden. Der seit 1997 ausgesetzte Beobachterstatus des belarussischen Parlaments in der ER PV dürfe erst dann wieder verliehen werden, wenn Belarus die Aussetzung der Todesstrafe beschließe und dort eine allgemeine Entwicklung zu demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien erkennbar sei. Der Berichterstatter des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, **Christos Pourgourides** (Zypern – EPP/CD), betonte, das belarussische Regime sei eine Diktatur und erklärte, die bis zu den Präsidentschaftswahlen praktizierte Herangehensweise des Europarates, einen Dialog mit der Regierung von Belarus zu führen, sei angesichts des Vorgehens der Behörden gegen die Opposition gescheitert. Einzige Lösung sei nun, die belarussische Zivilgesellschaft zu unterstützen. Die Versammlung müsse die belarussische Regierung auffordern, ernsthaft gegen die Drahtzieher für das Verschwinden von Oppositionellen vorzugehen. Er forderte die europäischen Regierungen auf, gezielte Sanktionen gegen leitende belarussische Funktionäre zu verhängen, die nicht das Land oder die Bevölkerung als Ganzes träfen. Er appellierte an die Nicht-EU-Mitgliedstaaten des Europarates, die von der EU beschlossenen Sanktionen zu übernehmen. Im Verlauf der Debatte verwies Delegierter **Guennady Ziuganov** (Russische Föderation – UEL) auf die bei den Präsidentschaftswahlen anwesenden internationalen Wahlbeobach-

ter. Die logische Konsequenz sei der Wahlsieg des Präsidenten Lukaschenko. Die Bevölkerung habe nur ihr demokratisches Wahlrecht wahrgenommen. Delegierte **Lise Christoffersen** (Norwegen – SOC) fragte, warum ein Staatsoberhaupt, das behaupte, mit legalen Mitteln 80 Prozent der Stimmen erhalten zu haben, sich weigere, die Wahlen durch internationale Beobachter kontrollieren zu lassen. Fraglich sei, ob Präsident Lukaschenko überhaupt die Mitgliedschaft von Belarus im Europarat anstrebe, die ihn seinen Einfluss auf die Bevölkerung kosten könnte. Sein Ziel sei der bloße Machterhalt. Delegierte **Karin Woldseth** (Norwegen – EDG) ging auf die Auswirkungen der internationalen Isolation von Belarus auf die Zivilbevölkerung ein, deren Leiden nicht vergessen werden dürfe. Abgeordnete **Marieluise Beck** erinnerte an die in der Entschließung genannten Oppositionellen, die in Belarus in der Zeit zwischen 1999 und 2001 verschwundenen seien. Vor sieben Jahren habe Delegierter Pourgourides für den Europarat festgestellt, dass die Spuren der Verantwortlichen für das Verschwinden dieser vier Menschen in das Zentrum des Regimes Lukaschenko führten. Daher wisse man, mit wem man es zu tun habe. Sie führte aus, nach den Präsidentschaftswahlen von 2006 habe Lukaschenko seinen Gegenkandidaten Alexander Kasulin zu 5 Jahren Haft verurteilen lassen. Auch nach der jüngsten Wahl Ende 2010 seien die Kandidaten der Opposition wieder verfolgt und verhaftet worden. Sie habe erfahren, dass nach einer „Säuberung“ von Minsk, die Verhaftungen in den Regionen beginnen sollten, wo die verbliebenen Reste der freien Presse, Menschenrechtsinitiativen und freidenkende Kulturschaffende betroffen seien. Es gehe Lukaschenko offensichtlich darum, die gesamte Opposition in Belarus zu zerschlagen. Sie hob hervor, die Beteuerungen des weißrussischen Regimes, die Gefangenen nach geltendem Recht zu behandeln, entsprächen nicht der Wahrheit, da diesen jeder Kontakt zur Außenwelt verweigert werde. Sie erläuterte, Russland habe deutlich in den Wahlkampf in Belarus eingegriffen. Das russische Staatsfernsehen habe Propagandafilme gegen Lukaschenko gezeigt und Kandidaten der Opposition seien von russischer Seite hochrangig empfangen und unterstützt worden. Diese Menschen, die auf Moskau vertraut hätten, säßen jetzt in KGB-Gefängnissen. Sie forderte die russischen Delegierten auf, Russlands Einfluss auf Belarus für die Befreiung der politischen Gefangenen zu nutzen. Delegierter **Emanuelis Zingeris** (Litauen – EPP/CD) forderte eine Vereinfachung der Einreisebestimmungen für belarussische Oppositionelle in die EU und die Öffnung der Grenzen für einfache Bürger. Zu lange habe man sich mit Belarus nur unter dem Aspekt der Todesstrafe beschäftigt und dabei Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vernachlässigt. Delegierter **Igor Chernyshenko** (Russische Föderation – EDG) warnte davor, doppelte Standards anzulegen und verwies auf Georgien, wo die Pressefreiheit beschnitten werde und Präsident Saakaschwili politische Gegner inhaftieren lasse. Verschiedene Beobachter hätten die Wahl in Belarus als frei und transparent eingestuft. Nach dem Ende der Sowjetunion sei die Demokratisierung ein langwieriger und schwieriger Prozess, der Zeit, Dialog und Nachsicht seitens der europäischen Staatengemeinschaft erfordere. Delegierter **Franz E. Kühnel** (Österreich – EPP/CD) wider-

sprach und verwies auf die gefestigten Demokratien in Estland, Lettland und Litauen, die den gleichen geopolitischen Hintergrund hätten. In Belarus fehle jedoch der ernsthafte Wille zur Demokratisierung. Delegierter **Egidijus Vareikis** (Litauen – EPP/CD) beschrieb die belarussische Wirtschaft, die auf einem zentral organisierten System kollektiver Landwirtschaftsbetriebe (Kolchos) basiere und durch Unterdrückung und Zwang aufrechterhalten werde. Lukaschenko halte sich nur so lange an der Macht, solange Russland ihn dulde. Um Jugendlichen ein ausländisches Studium zu ermöglichen, forderte er für sie eine Lockerung der Einreisebestimmungen. Auf diese Weise könne man den Diktator von seinem Volk trennen. Delegierte **Ingrida Circene** (Lettland – EPP/CD) zeigte sich besorgt über die Entscheidung von Belarus, das Mandat der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) nicht zu verlängern und verglich die Lage der Demokratie in Belarus mit der Situation in Georgien, Süd-Ossetien und Abchasien. Delegierter **Oleg Lebedev** (Russische Föderation – EDG) räumte die Möglichkeit eines gefälschten Wahlergebnisses ein, vertrat aber die Ansicht, dass das nicht manipulierte Ergebnis auch einen Sieg Lukaschenkos bedeutet hätte. Auch Delegierter **Nikolay Shaklein** (Russische Föderation – EDG) argumentierte, auf Grund der großen Zustimmung der Bevölkerung zu Präsident Lukaschenko sei eine Verfälschung der Wahlergebnisse nicht nötig gewesen. Er kritisiert die Verwendung des Begriffs „Diktatur“, der den Dialog mit Belarus erschweren würde. Delegierter **Sergey Sobko** (Russische Föderation – UEL) führte aus, erst der Versuch der Demonstranten, Regierungsgebäude zu stürmen, hätte die Behörden zu einem Einschreiten veranlasst. Für Delegierte **Marietta de Pourbaix-Lundin** (Schweden – EPP/CD) hätten die Demonstrationen nicht nur Präsident Lukaschenko, sondern auch seinen Unterstützer Russland unter Druck gesetzt. Sie kritisierte das unkoordinierte Vorgehen der westlichen Staaten gegenüber Belarus.

#### **Dringlichkeitsdebatte: Gewalt gegenüber Christen im Nahen Osten (Empfehlung 1957)**

Die Versammlung fordert in der mit 125 Stimmen gegen neun Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommenen Empfehlung das Ministerkomitee auf, durch Zusammenarbeit der Generaldirektion Menschenrechte mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates eine ständige Kapazität zur Überwachung der Lage der religiösen Freiheit und der damit verbundenen Rechte in den Mitgliedstaaten des Europarates und in den Staaten des Nahen Ostens aufzubauen und der Versammlung regelmäßig Bericht zu erstatten. Des Weiteren wird eine Strategie des Europarates zur Durchsetzung des Menschenrechts der Religionsfreiheit sowie eine Liste von Maßnahmen gegen Staaten gefordert, die Religionsgemeinschaften bewusst keinen Schutz gewährten.

In der Debatte führte der Berichterstatter für den Politischen Ausschuss, **Luca Volontè** (Italien – EPP/CD), aus, die Lage der Christen habe sich weltweit, in den letzten zehn Jahren besonders aber im Nahen Osten, dramatisch verschlechtert. Er appellierte an die Versammlung, sich für die Religionsfreiheit christlicher Minderheiten im Na-

hen Osten einzusetzen. Er verurteilte die jüngsten Anschläge in der syrisch-katholischen Sayidat-al-Nejat-Kathedrale in Bagdad, bei der 58 Personen ermordet und 75 verletzt worden seien, sowie die Tötung von 21 Menschen in einer koptischen Kirche in Alexandria durch einen Selbstmordattentäter. Der Berichterstatter ging auf die schwierige Lage der Christen im Iran ein und führte aus, die iranischen Behörden unterdrückten die Berichterstattung über die dortige Christenverfolgung. Es sei Aufgabe der Versammlung, sich für die freie Religionsausübung im Nahen Osten einzusetzen. In der Debatte verwiesen die Redner auf den in Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleisteten Schutz der freien Religionsausübung. Viele Redner betonten die besondere Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Christen im Irak und erinnerten an weitere Beispiele weltweiter Christenverfolgung. Strittig diskutiert wurden die Ereignisse in Nordzypern, wo die Christmetten in zwei Dörfern von den örtlichen Behörden unterbrochen worden waren. Bereits der Entwurf der Empfehlung enthielt in Punkt 13 die Aufforderung an die Türkei, die Umstände im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Feiern der Christmetten in den Dörfern Rizokarpaso und Ayia Triada im nördlichen Teil Zyperns am 25. Dezember 2010 umfassend zu klären und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. In der Debatte über Punkt 13 des Empfehlungsentwurfs bewertete Delegierter **Yves Pozzo di Borgo** (Frankreich – EPP/DC) die genannten Ereignisse als Anschläge auf die Christen mit dem Ziel, die christliche Gemeinschaft zu zerstören. Der Repräsentant der türkisch-zypriotischen Gemeinschaft, **Herr Eti**, hielt dem entgegen, dass die beiden betroffenen Kirchen immer noch öffentlich zugänglich seien. Er bat um Unterstützung des von der türkischen Delegation eingebrachten Änderungsantrags, Punkt 13 zu streichen. Die türkischen Delegierten betonten, die türkisch-zypriotischen Behörden hätten die Christmetten aus administrativen Gründen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unterbrochen. Die Delegierten **Özlem Türköne** (Türkei – EPP/CD) und **Tugrul Türkes** (Türkei – EDG) kritisierten die Aufnahme der Ereignisse in den Bericht über Gewalt gegen Christen und argumentierten, die gewaltfreien Ereignisse seien für den Bericht irrelevant und aus dem Zusammenhang gerissen dargestellt. Grund für die Unterbrechung der Christmetten sei ein Verfahrensproblem gewesen. Für die Klärung der Angelegenheit sei nicht die Türkei, sondern die Vertretung der türkischen Zyprioten zur Verantwortung zu ziehen. Auch für den Delegierten **Erol Aslan Cebeci** (Türkei – EPP/CD) handelte es sich um einen bedauerlichen, für den Bericht jedoch irrelevanten Vorfall, der nicht mit mörderischen Anschlägen auf eine Stufe gestellt werden dürfe. Der türkische Änderungsantrag, Punkt 13 zu streichen, wurde von der Versammlung abgelehnt.

#### **Dringlichkeitsdebatte: Die Situation in Tunesien (Entschließung 1791)**

Vor dem Hintergrund der Ereignisse in Tunesien verabschiedete die Versammlung eine Entschließung, in der sie

ihre Bereitschaft erklärt, die politische Entwicklung in Tunesien zu verfolgen und den Dialog mit dem Parlament und den aus den geplanten Wahlen hervorgehenden, neuen Institutionen zu stärken. Die Versammlung erwartet freie, faire und in Übereinstimmung mit internationalen Standards abgehaltene Wahlen und sichert Tunesien Hilfe bei der Entwicklung eines demokratischen Staates zu. Die Versammlung ruft die Übergangsbehörden auf, schnell einen Wahltermin bekannt zu geben. Des Weiteren werden die tunesischen Behörden ermutigt, die Mitgliedschaft Tunesiens in der Venedig-Kommission bei den zukünftigen Verfassungsreformen zu nutzen.

Für den Politischen Ausschuss führte Berichterstatterin **Anne Brasseur** (Luxemburg – ALDE) aus, nach dem Sturz des Diktators Ben Ali sei die weitere politische Entwicklung in Tunesien ungewiss. Bei der Entstehung eines freien und demokratischen Tunesien sei die Hilfe des Europarates gefordert. In der Debatte betonten die Redner die für die Region vorbildlichen, fortschrittlichen Rechte der Frauen in Tunesien, die auch dazu beigetragen hätten, dass der Westen sich mit Kritik am alten Regime zurückgehalten habe. Delegierter **Donald Anderson** (Großbritannien – SOC) erinnerte daran, dass der Westen viel zu lange Stabilität anstelle von Demokratie in den arabischen Staaten bevorzugt habe. Er sprach sich dafür aus, beim Prozess des Übergangs zu einer Demokratie Hilfe zu leisten. Abgeordnete **Annette Groth** forderte ein Verbot für die Spekulation mit Nahrungsmitteln, die Grund für den Anstieg der Nahrungsmittelpreise auch in Tunesien sei. Sie führte weiter aus, man habe die Menschen zu qualifizierten Berufen ausgebildet, aber biete ihnen dann keine Perspektive an, da vor allem einfache Arbeitsplätze im Textil- und Tourismussektor entstünden. Sie verwies auf die zwischen der EU und vielen Ländern, so auch mit Marokko und Tunesien, abgeschlossenen Handels- und Assoziierungsabkommen, die alle einen Paragraphen zur Wahrung der Menschenrechte enthielten. Diese Bestimmung werde aber leider nicht beachtet. Viele Menschenrechtsorganisationen und das Europäische Parlament hätten die verschiedenen Regierungen und die EU aufgefordert, diese eingegangene Verpflichtung umzusetzen. Auf den ehemaligen tunesischen Staatspräsidenten Ben Ali sei aber dennoch keinerlei Druck ausgeübt worden. Sie warnte davor, diesen Fehler auch bei Ägypten und anderen Staaten zu wiederholen, sprach sich dafür aus, Mubarak zum Rücktritt aufzufordern, und forderte eine sofortige Beendigung von Waffenlieferungen in die Region.

#### **Aktualitätsdebatte: Das Funktionieren demokratischer Institutionen in Ungarn**

Für den Politischen Ausschuss betonte Berichterstatter **Björn von Sydow** (Schweden – SOC) die vorbildliche demokratische Entwicklung Ungarns in den letzten Jahrzehnten. Jedoch gefährde die aktuelle Regierung diese Entwicklung, indem sie nicht nur unerwünschte Beamte entlasse, wichtige Reformen verzögere und eine riskante Wirtschaftspolitik betreibe, sondern auch eine Reihe von Maßnahmen ergriffen habe, die die Gewaltenteilung und -kontrolle außer Kraft setzten. Beispiele für diesen negativen Trend seien vor allem die unter starkem Zeitdruck

stattfindende Verfassungsreform, das restriktive Mediengesetz und die Beschränkungen des Verfassungsgerichts. Das ungarische Wahlrecht erlaube der Regierung, die 53 Prozent der Stimmen erzielt habe, 68 Prozent der Parlamentssitze zu belegen und ver helfe ihr zu der für die Verfassungsreform notwendigen Zweidrittelmehrheit. Diese Sitzverteilung im Parlament spiegele aber nicht das Votum der Wähler wider. Er sprach sich für die Eröffnung eines Monitoring-Verfahrens durch den Europarat aus, anhand dessen die Verfassungsreform und die Einhaltung demokratischer, menschenrechtlicher und rechtsstaatlicher Prinzipien in Ungarn überprüft werden solle.

In der Debatte kritisierte der Delegierte **Andreas Gross** (Schweiz – SOC), die ungarische Regierung missbrauche ihre Macht mit dem Ziel, ein Einparteiensystem einzuführen. Delegierter **Tim Boswell** (Vereinigtes Königreich – EDG) hielt entgegen, jeder Mitgliedstaat solle seine Herausforderungen auf eigene Art lösen dürfen. Er hob das Recht der ungarischen Regierung zur Durchführung von politischen Reformen hervor, das jedoch nicht zur Unterdrückung oppositioneller Meinungen berechtige. Er warnte die ungarische Regierung davor, nationalistische Strömungen in Ungarn zu verstärken. Auch Delegierter **Christos Porgourides** (Zypern – EPP/CD) sprach sich für das Recht der ungarischen Regierung aus, notwendige Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung durchzuführen. Es sei Aufgabe des EGMR und nicht der Versammlung, die Frage der Vereinbarkeit der ungarischen Verfassungsreform mit der EMRK zu überprüfen. Delegierter **Grigore Petreco** (Moldau – UEL) warnte vor dem zunehmenden Einfluss rechtsextremer Gruppen in Ungarn und kritisierte die schlechten Lebensbedingungen der Roma. Delegierter **Márton Braun** (Ungarn – EPP/CD) wies auf die Bereitschaft Ungarns hin, Fehler zu beheben und verteidigte die neue Verfassung, die im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehe. Ähnlich äußerten sich auch die Delegierten **Ferenc Kalmár** (Ungarn – EPP/CD) und **Imre Vejkey** (Ungarn – EPP/CD), die auf Fehler der vorangegangenen ungarischen Regierung verwiesen. Beide betonten die Notwendigkeit einer Verfassungsreform und hoben hervor, dass dabei Nichtregierungsorganisationen und andere zivile Verbände in die Arbeit einbezogen worden seien. Delegierter **Eidijus Vareikis** (Litauen – EPP/CD) rief dazu auf, Ungarn Zeit einzuräumen, das Mediengesetz in der Praxis zu testen und dann mögliche Fehler zu korrigieren. Delegierter **Tamás Gaudi Nagy** (Ungarn – fraktionslos) kritisierte, die Versammlung habe Grundrechtsverstöße der damaligen ungarischen Regierung und die Unterdrückung der oppositionellen Kräfte in Ungarn nicht angesprochen. Reformen wie die Modernisierung der Verfassung seien nationale Angelegenheiten und fielen nicht in den Kompetenzbereich des Europarates. Delegierter **Theo Maissen** (Schweiz – EPP/CD) erklärte, sein Wissen über die ungarischen Reformen basiere zum Großteil auf Medienberichten und daher warne er vor voreiligen Urteilen. Ungarn benötige Zeit für die Vornahme entsprechender Rechtsänderungen. Delegierter **Atila Gruber** (Ungarn – EPP/CD) wies den Vorwurf zurück, das neue Beamten gesetz diene dem Ziel, oppositionelle Beamte zu

entlassen. Angesicht der angespannten Finanzlage seien Entlassungen von Staatsdienern notwendig und dienten der überfälligen Verschlan kung der öffentlichen Verwaltung, die unter der Vorgängerregierung unverhältnismäßig stark aufgebläht worden sei. Delegierte **Melinda Székyné Szrémi** (Ungarn – EPP/CD) äußerte, die Debatte sei eine Verleumdungskampagne der kommunistischen Partei, die die Wahl im Jahr 2010 verloren habe. Ungarn werde vor schnell verurteilt, obwohl es bereit sei, das Gesetz in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft zu überarbeiten.

### **Die Weiterführung der Reform des Europarates (Entschließung 1783 und Empfehlung 1952)**

In der Entschließung zeigt sich die Versammlung über das nachlassende Interesse der Mitgliedstaaten an der Arbeit des Europarates besorgt, was sich insbesondere in der Errichtung und großzügigen finanziellen Ausstattung paralleler Strukturen innerhalb der EU zeige. Im Hinblick auf die notwendige Haushaltskonsolidierung fordert die Versammlung, dass der Europarat die Reisekosten der Delegierten des Kongresses der Gemeinden und Regionen nicht mehr übernehmen soll. In der Empfehlung wird das Ministerkomitee aufgefordert, gemeinsam mit der Versammlung über die Idee eines Europarat-Gipfels nachzudenken, auf dem die politische Rolle des Europarats neu überdacht und durch den der Organisation neuer Schwung verliehen werden soll.

Für den Politischen Ausschuss beschrieb Berichterstatter **Jean-Claude Mignon** (Frankreich – EPP/CD), dass der Europarat dank der Reform sichtbarer, flexibler und politisch relevanter werden solle. Zu oft würden die Aktivitäten des Europarates nicht wahrgenommen. Er forderte die Minister der Mitgliedstaaten dazu auf, häufiger an den Sitzungen des Ministerkomitees teilzunehmen. Auch nach Inkrafttreten des Protokolls Nr. 14 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention sei der EGMR durch die hohe Zahl an neu hinzukommenden Klagen überlastet und weitere Reformanstrengungen seien daher dringend notwendig. Er erinnerte an die Worte des Generalsekretärs Thorbjørn Jagland, dass mit einer Erhöhung des Haushalts des Europarates nicht zu rechnen sei. Einsparungen, wie beispielsweise beim Kongress der Gemeinden und Regionen, seien somit unausweichlich.

In der Aussprache wurde zunächst über mögliche Einsparungen im Haushalt des Kongresses der Gemeinden und Regionen (KGRE) diskutiert. Einige Delegierte sprachen sich dafür aus, die Übernahme der Reisekosten der Delegierten des KGRE durch den Europarat zu beenden. Sie begründeten dies mit den Schwierigkeiten einiger Delegierter der Versammlung, die mangels Reisekostenübernahme durch die nationalen Parlamente nicht mehr an Sitzungen der Versammlung teilnehmen könnten. Im Hinblick auf die Arbeitsweise der Versammlung sprach sich Delegierte **Karin Woldseth** (Norwegen – EDG) dafür aus, die Anzahl der Berichte zu reduzieren, so dass die wichtigsten Berichte mehr Beachtung fänden. Sie argumentierte, derzeit seien 150 Berichte in Bearbeitung, deren Themen

nur zur Hälfte die Kernaufgaben des Europarates betreffen. Die Arbeit der Ausschüsse müsse im Hinblick auf inhaltliche Überschneidungen überprüft und ihre Anzahl ebenfalls reduziert werden. Weitere Redner sprachen sich dafür aus, Anträge auf Berichterstattung zu bestimmten Themen auf deren Bedeutung und Relevanz für den Europarat zu überprüfen. Mehrere Redner warnten jedoch, die Reform könne die Bedeutung der Versammlung beeinträchtigen und sie auf eine rein technische Rolle reduzieren. Dabei verwiesen sie auch auf die Beendigung der Versammlung der Westeuropäischen Union. Abgeordneter **Holger Haibach** sprach sich für eine verbesserte Sichtbarkeit des Europarates aus und beklagte die Schwierigkeiten mancher Delegierter, ihre Reisekosten für Sitzungen außerhalb Straßburgs von ihren Parlamenten erstattet zu bekommen. Dies sei ein Zeichen dafür, dass manche Parlamente die Arbeit der ER PV gering schätzen. Der Europarat müsse stärker seinen wahren Beitrag betonen, der in der interparlamentarischen Dimension der Debatten und damit in der „soft power“ liege. Diese „soft power“ müsse durch eine Konzentration auf die Kernbereiche effektiver genutzt werden. Die Mentalität der Organisation müsse sich insoweit ändern, als dass die Stärkung der Sichtbarkeit des Europarates auch wirklich gewollt werde. In der Debatte gingen die Redner auf die Arbeitsüberlastung des EGMR und die daraus resultierende lange Verfahrensdauer ein, die inakzeptabel sei und Reformen erfordere. Zur Lösung des Problems wurde vereinzelt die Einführung einer Gerichtsgebühr bei Klageerhebung vorgeschlagen. Viele Redner betonten die Bedeutung des Europarates bei der Lösung regionaler Konflikte und als einzigartiges Diskussionsforum für seine Mitglieder, von denen 27 der EU angehörten und 20 nicht EU-Staaten seien.

#### IV. Weitere Themen

##### Ansprache des Präsidenten der Türkei, Abdullah Gül

**Präsident Gül** ging auf die negativen Folgen der Wirtschaftskrise ein, die zu einer Zunahme bei der Arbeitslosigkeit und der Staatsverschuldung geführt hätten. Die Staaten seien gezwungen, harte wirtschaftliche Sparmaßnahmen zu ergreifen. Ein Rückgang der wirtschaftlichen Macht Europas schwäche auch den europäischen Einfluss in der Welt. Europa sei eine Wertegemeinschaft, die für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte stehe. Tendenzen zu Intoleranz, Diskriminierung und Radikalisierung gefährdeten die europäischen Demokratien. Die Folge der Wirtschaftskrise sei, dass Roma, Muslime, Juden und andere Minderheiten zunehmend Feindseligkeiten und sozialer Isolation in der Gesellschaft ausgesetzt seien. Er warnte davor, dass Wähler immer mehr Parteien unterstützten, die die Ursache für Kriminalität, Armut, Arbeitslosigkeit sowie soziale Probleme in der Immigration sähen. Angesichts der demographischen Entwicklung könne Europa seinen Lebensstandard jedoch nur durch Immigration beibehalten. Die Aufnahmeländer sollten sich bemühen, das Entstehen von Parallelgesellschaften und Diskriminierung zu verhindern. Er versicherte, eine erfolgreiche Integration von Migranten sei keine Einbahnstraße. Seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 seien Muslime verstärkt von

Ausgrenzung betroffen. Da der Islam Toleranz und Respekt vor Menschen anderen Glaubens lehre, hätten Terroristen nichts mit dem Islam zu tun, sondern verfolgten archaische und rechtswidrige Utopien. Zur Förderung der gegenseitigen Verständigung rief er dazu auf, eine neue politische Sprache zu finden. Im Hinblick auf die von Generalsekretär Jagland angestrebten Reformprozesse sicherte er die volle Unterstützung durch die Türkei zu.

In der anschließenden Befragung ging Abgeordneter **Andrej Hunko** auf den türkisch-kurdischen Konflikt ein und fragte, warum türkische Behörden in Diyarbakir hunderte Mitglieder einer legalen politischen Partei, einschließlich dutzender Bürgermeister, die teilweise mit 60 bis 70 Prozent der Stimmen gewählt worden seien, seit fast zwei Jahren in Untersuchungshaft festhielten und ihnen nicht erlaubten, sich in ihrer Muttersprache zu verteidigen. Er fragte, ob die Blockierung eines demokratischen Weges aus dem türkisch-kurdischen Konflikt nicht zu einer ewigen Gewaltspirale führe. Er wies darauf hin, dass der Menschenrechtskommissar des Europarates, Thomas Hammarberg, den türkisch-kurdischen Konflikt als eine der zentralen Menschenrechtsaufgaben in Europa bezeichnet habe. In seiner Antwort führte **Präsident Gül** aus, die Türkei sei dabei, die demokratischen Rechte auszubauen und setze bei der Isolation von Terroristen auf Rechtsstaatlichkeit. Er erinnerte daran, dass kein Staat politische Gewalt innerhalb seiner Grenzen zulassen würde. Es sei Aufgabe der unabhängigen Gerichte, über die Zulässigkeit von Beweismaterial zu entscheiden. Er hoffe, dass die Gerichte zügig eine Entscheidung trafen und fügte hinzu, wer die türkische Sprache nicht beherrsche, könne die Sprache seiner Wahl verwenden. Weitere Redner stellten Fragen zur Religionsfreiheit in der Türkei, zur Lage der christlichen Minderheiten, zum Problem der Flüchtlinge, die über Griechenland in die Türkei kämen, sowie zur Frage des Völkermordes an den Armeniern. **Gül** führte aus, die Türkei habe strenge Maßnahmen zur Bekämpfung des Flüchtlingsstromes ergriffen und arbeite eng mit Griechenland und Bulgarien zusammen. Zur Frage des Völkermordes an den Armeniern führte er aus, bei den Ereignissen seien zwar viele Tote zu beklagen gewesen, es handele sich aber nicht um einen „Genozid“. Er schlug die Einsetzung einer Untersuchungskommission zu dieser Fragestellung vor.

##### Ansprache des Präsidenten von Serbien, Boris Tadić

In seiner Rede hob **Präsident Tadić** hervor, für Serbien sei die wichtigste Herausforderung die Erfüllung der Aufnahmekriterien für eine Mitgliedschaft in der EU. Er hoffe, dass sein Land die Fragen der EU-Kommission vollständig beantwortet habe und es bald zur Eröffnung von Beitrittsverhandlungen kommen werde. Er ging auf den Aussöhnungsprozess in der Region ein und betonte, Serbien habe viel zur Versöhnung beigetragen und die gesamte Region habe viele Fortschritte erzielt. Die Beziehungen zwischen den Staaten Südosteuropas hätten sich verbessert und er bat darum, diesem Prozess zu vertrauen. Lösungen für bestehende Probleme müssten weitgehend selbstständig von den Staaten gefunden werden. Für Serbien sei die Versöhnung ein Gebot der Moral und daher



arbeite Serbien eng mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien besonders im Hinblick auf die Ermittlung, Verhaftung und Auslieferung von Angeklagten, wie beispielsweise Ratko Mladić, zusammen. Hinsichtlich der Beziehung zu Kroatien habe die versöhnliche Rhetorik von Präsident Josipović und Ministerpräsident Kosor, trotz bestehender unterschiedlicher Bewertungen des Konflikts, sehr zu einer Verbesserung beigetragen. Ein Beleg für eine Aussöhnung sei die Wiederaufnahme von Gesprächen über den Verlauf der Grenze. **Tadić** betonte, Serbien setze sich für die Souveränität und territoriale Integrität von Bosnien und Herzegowina ein. Zwei Mal sei er nach Srebrenica zu Gesprächen mit Überlebenden gereist. Dies habe in Serbien eine Debatte über eigene Verbrechen ausgelöst und zu der Erklärung des Parlaments geführt, in der die Kriegsverbrechen verurteilt und den Angehörigen der Opfer das tief empfundene Beileid ausgesprochen werde. Hinsichtlich der Frage der Unabhängigkeit Kosovos führte er aus, Serbien werde die unilaterale Unabhängigkeitserklärung der serbischen Provinzen Kosovo und Metohia nicht anerkennen. Jedoch sei man zu Gesprächen mit Pristina bereit. Gegenstand der Gespräche sollten nicht kontroverse Themen, wie beispielsweise der kosovarische Antrag auf Mitgliedschaft in der EU sein, vielmehr sei ein kreativer Dialog zwischen den Serben und den Albanern wichtig. Zum Minderheitenschutz gab er an, Serbien habe 19 Nationalräte für Minderheiten mit beratender Funktion und Exekutivgewalt gegründet; darunter auch einer für die Roma. Ein großes Problem stelle die organisierte Kriminalität dar, die die serbische Politik untergrabe und die Demokratie gefährde. Er bat um Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. In Bezug auf den Bericht zum mutmaßlichen Handel mit menschlichen Organen im Kosovo forderte er strafrechtliche Ermittlungen und einen hierfür notwendigen wirksamen Zeugenschutz.

Auf die Frage der Abgeordneten **Marieluise Beck**, warum Serbien Radko Mladić und Goran Hadžić noch nicht gefunden und an den Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ausgeliefert habe, antwortete **Tadić**, dass beide Personen für die serbische Justiz nicht auffindbar seien. Auf die Frage nach der Dauer und den Erfolgsaussichten der Reformen der Verwaltung, der Justiz und des Strafvollzugssystems informierte **Tadić**, dass die Reform der Justiz bereits 2011, die anderen Reformen in zwei bis drei Jahren abgeschlossen seien. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem IWF würde jedoch die Reform der öffentlichen Verwaltung zur Bekämpfung des Haushaltsdefizits mehr Zeit in Anspruch nehmen.

#### **Der Zeugenschutz als tragende Säule für Gerechtigkeit und Versöhnung auf dem Balkan (Entschließung 1784, Empfehlung 1952)**

In der Empfehlung unterstreicht die Versammlung die Notwendigkeit eines wirksamen Zeugenschutzes. Sie betont die Dringlichkeit, dass das Ministerkomitee die vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen R(97)13 hinsichtlich der Einschüchterung von Zeugen und der Rechte der Verteidigung sowie zum Schutz von Zeugen und Jus-

tizkollaborateuren gewährleiste. Des Weiteren fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, seine zuständigen Ausschüsse anzuweisen, Berichte zur Unterrichtung der Versammlung über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen Rec(2005)9 und R(97)13 zu erarbeiten. Darüber hinaus soll das Ministerkomitee den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen beauftragen zu prüfen, ob der Schutz und die Unterstützung von Zeugen Gegenstand eines zukünftigen Europaratsübereinkommens sein könnten.

In der Debatte stellte der Berichterstatter für den Rechtsausschuss, **Jean-Charles Gardetto** (Monaco – EPP/CD), fest, die Aufklärung und Bestrafung der Täter von Kriegsverbrechen und Völkermord seien Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden in der Region des ehemaligen Jugoslawien. Die Verantwortung für die Verfolgung sei zunehmend vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien auf die nationalen Gerichte der betroffenen Länder übergegangen. Für die Aufklärung der Kriegsverbrechen sei ein wirksamer Zeugenschutz erforderlich. Ohne wirksamen Zeugenschutz müssten Zeugen um ihre körperliche Unversehrtheit und ihr Leben fürchten, so dass aus Angst vor diesen Folgen Zeugen ihre Aussagen zurückzögen oder erst gar nicht aussagten. Er betonte, zwischen den einzelnen Ländern dürften keine Unterschiede beim Zeugenschutz auftreten. Er forderte das Ministerkomitee auf, einen Bericht über die bislang erreichten Fortschritte zu erstellen und eine Studie über mögliche Rechtsänderungen auf dem Gebiet des Zeugenschutzes durchzuführen.

#### **Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten und der Beobachter des Europarates zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Kriegsverbrechern (Entschließung 1785, Empfehlung 1953)**

Die Versammlung fordert in der Entschließung, dass die Verfolgung der in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien fallenden Kriegsverbrechen, die sich auf dem Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien ereignet haben, entschlossen erfolgen müsse. Des Weiteren stellt die Versammlung fest, dass individuelle Gerechtigkeit und die Verantwortung für Kriegsverbrechen grundlegende Bestandteile der Aussöhnung für die betroffenen Opfer, Gemeinschaften und Staaten der Region seien.

Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, die Mitglieds- und Beobachterstaaten aufzufordern, die Konvention des Europarates zur Auslieferung von Verbrechern einschließlich der drei Zusatzprotokolle zu ratifizieren.

In der Debatte ging Berichterstatter **Miljenko Doric** (Kroatien – ALDE) auf die Entwicklung der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen ein und stellte fest, dass seit 2007 die Verantwortung vom ursprünglich zuständigen Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien immer mehr auf die nationalen Gerichte übergegangen sei. Wichtige Schritte seien mit den bilateralen Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen zwischen Kroatien, Serbien und

Montenegro und auch zwischen Bosnien und Herzegowina sowie Kroatien erreicht worden. Die Zusammenarbeit aller Staaten sei bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen unerlässlich. Abgeordnete **Marieluise Beck** führte aus, 65 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges sei im Juli 2010 in Deutschland der SS-Mann Samuel Kunz angeklagt worden. Dies zeige, wie lange die Aufarbeitung der Schrecken des Nationalsozialismus und des Extremismus andauere. In Deutschland habe man gelernt, dass solche Prozesse nicht nur der Verfolgung der Täter und nicht nur dem Anspruch der Opfer auf Gerechtigkeit dienen, sondern dass diese Prozesse vor allem auch für die Nation selbst notwendig seien, um sich mit der eigenen Geschichte auseinanderzusetzen und um sich vom Gedankengut des Nationalsozialismus und des Extremismus zu befreien. Daher sei es richtig, dass beide Aspekte in dem Bericht beleuchtet würden. Die Geste des serbischen Präsidenten Boris Tadić, an der Gedenkfeier in Srebrenica teilzunehmen, sei sehr wichtig gewesen. Auch Präsident Josipović, der mit großer Überzeugung und Kraft an die Versöhnungsarbeit gegangen sei, habe damit einen großen Schritt getan. Sie stellte fest, dass im Gegensatz zu Serbien und Kroatien aus Bosnien und Herzegowina noch keine Initiativen gekommen seien. Grund hierfür sei, dass Bosnien und Herzegowina nach wie vor ein unvollendeter Staat sei, der nicht mit den Institutionen ausgestattet sei, die einen handlungsfähigen Staat ausmachen und Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit herstellen könnten. Daher sei die Botschaft des Berichts, dass Bosnien und Herzegowina diese Institutionen aufbauen müsse, um ein lebensfähiger Staat zu werden. Der Europarat sei für diese Entwicklung mitverantwortlich.

#### **Versöhnung und politischer Dialog zwischen den Ländern des ehemaligen Jugoslawien (Entschließung 1786, Empfehlung 1954)**

In der Entschließung macht die Versammlung im Hinblick auf die Verfolgung von Kriegsverbrechern im ehemaligen Jugoslawien deutlich, dass das Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger ein gravierendes Hindernis für die Durchsetzung des Rechts darstellt. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass einer der betroffenen Staaten (Kroatien) das verfassungsrechtliche Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger aufgehoben habe. Die Versammlung fordert alle Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarates nachdrücklich dazu auf, im Einklang mit der Initiative der Versammlung und den Vereinten Nationen alle notwendigen Maßnahmen zur Verfolgung von Kriegsverbrechen zu treffen. Sie empfiehlt dem Ministerkomitee, die Mitglieds- und Beobachterstaaten nachdrücklich aufzufordern, die in Nr. 7 und Nr. 8 der Entschließung genannten Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren sowie die Erklärungen und Vorbehalte, die deren Anwendungsbereich einschränken, zu überprüfen. Des Weiteren soll das Ministerkomitee den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen und den Sachverständigenausschuss für die Funktion der europäischen Übereinkommen über Zusammenarbeit in Strafsachen anweisen, die Anwendung des Grundsatzes *aut dedere aut iudicare* (ausliefern oder aburteilen) und die Maßnahmen zur Veranke-

rung des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit bei Kriegsverbrechen und Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im nationalen Recht der Mitgliedstaaten zu bewerten.

Für den Rechtsausschuss ging Berichtersteller **Pietro Marcenaro** (Italien – SOC) auf die anhaltenden negativen Folgen des Krieges zwischen den Staaten des ehemaligen Jugoslawien ein. Für eine wahre Aussöhnung müssten die betroffenen Länder Mut, Weitsicht und viel Geduld beweisen und sich offen zu den Geschehnissen der Vergangenheit bekennen. Jedes Land müsse dabei zwei Hürden überwinden: Den Übergang vom Krieg zum Frieden und vom Kommunismus zur Demokratie. Der Menschenrechtskommissar des Europarates, **Thomas Hammarberg**, erläuterte, dass es ohne Gerechtigkeit keine echte Versöhnung zwischen den Volksgruppen im ehemaligen Jugoslawien geben werde und daher der Justiz eine Schlüsselfunktion zukomme. Die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern, die Klärung von noch ungelösten Fällen sowie die Unterstützung der Flüchtlinge und Vertriebenen in den betroffenen Ländern seien für eine Aussöhnung von großer Bedeutung. Der Menschenrechtskommissar würdigte die Arbeit der Präsidenten von Serbien und Kroatien, die durch ihre formalen Entschuldigungen Mut gezeigt und mit dem gegenseitigen Versprechen, Archivmaterial und andere wichtige Informationen auszutauschen, ihren Willen zur Aufklärung deutlich gemacht hätten. Solche Initiativen zeigten, dass ethnische Konflikte und Polarisierung der Vergangenheit angehörten.

In der verbundenen Debatte über die drei Berichte des Rechtsausschusses hoben die Redner die Bedeutung der Kriegsverbrechensaufklärung als Grundlage für den Frieden auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien hervor. Sie sprachen sich für eine internationale Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und bei der Auslieferung aus. Des Weiteren seien faire Gerichtsverfahren und ein wirksamer Zeugenschutz unerlässlich. Viele Redner bekräftigten, dass der Europarat zur Versöhnung und zum Frieden beitragen müsse, indem er dafür Sorge, dass institutionelle Blockaden in den Ländern des ehemaligen Jugoslawien aufgehoben und die notwendigen Instrumente entwickelt würden, die ein friedliches Zusammenleben ermöglichen. Delegierter **Alexander Earl of Dundee** (Großbritannien – EDG) hob hervor, dass die Aussöhnung zwischen den betroffenen Ländern auch eine Voraussetzung einer möglichen Mitgliedschaft in der EU sei. Schritte zur vollständigen Versöhnung seien die Identifizierung vermisster Personen, die Schaffung der Rückkehrmöglichkeit für Flüchtlinge, die Rückgabe von Eigentum, der Minderheitenschutz sowie die Lösung von Grenzstreitigkeiten. Während Serbien und Kroatien bereits auf dem richtigen Weg seien, benötige Bosnien und Herzegowina dringend Reformen. Für den Delegierten **Igor Ivanovski** (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien – SOC) habe zum damaligen Zeitpunkt die internationale Gemeinschaft, insbesondere die EU, zu schwach, zu spät und politisch uneinheitlich reagiert. Ein schnelleres Eingreifen hätte Konflikte und Kriege im ehemaligen Jugoslawien zwar nicht verhindern können, aber es wäre zu

weniger Zerstörung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gekommen. Die internationale Gemeinschaft müsse daher alles tun, um einer Wiederholung derartiger Geschehnisse vorzubeugen. Delegierter **Zeljko Ivanji** (Serbien – EPP/CD) führte aus, die Präsidenten von Serbien und von Kroatien seien durch die gemeinsame Erklärung, in der sie die Verbrechen von Srebrenica sowie die begangenen Verbrechen gegen Serben verurteilten, auf dem richtigen Weg.

#### **Der Schutz journalistischer Quellen (Empfehlung 1950)**

In der Empfehlung fordert die Versammlung das Ministerkomitee dazu auf, diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht über Gesetze verfügten, in denen das Recht von Journalisten verankert ist, ihre Informationsquellen nicht preiszugeben, dazu aufzurufen, solche Gesetze im Einklang mit seiner Empfehlung Nr. R(2000)7 und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu erlassen. Des Weiteren soll das Ministerkomitee den Mitgliedstaaten bei der Analyse und Verbesserung ihrer Gesetze zum Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen helfen, insbesondere, indem es die Überprüfung ihrer nationalen Gesetze zur Überwachung, Terrorismusbekämpfung, Vorratsdatenspeicherung und zum Zugang zu Telekommunikationsdaten unterstützt.

Abgeordneter **Andrej Hunko** führte in der Aussprache aus, nicht nur in Ländern, in denen das Recht auf freie Meinungsäußerung häufiger verletzt werde, sondern auch in europäischen Kernstaaten, wie beispielsweise Deutschland, sei das Recht auf Meinungsfreiheit gefährdet. So habe der deutsche Geheimdienst lange Zeit Journalisten bespitzelt. Er begrüßte die in der Empfehlung aufgeführte Notwendigkeit, auch solche Informationen zu schützen, die aus dem Polizei- und Justizsystem stammten. Er erinnerte an die Debatte in den britischen Medien über den Fall Mark Kennedy, der als Spitzel von Scotland Yard in 22 europäischen Ländern aktiv gewesen sei und dort auch gegen Gesetze verstoßen habe. Er forderte den Schutz für Bürger, die Informationen von allgemeinem Interesse veröffentlichten und verwies auf die Bedeutung engagierter Journalisten für die Demokratie.

#### **Die Überwachung der Verpflichtungen im Hinblick auf die sozialen Rechte (EntschlieÙung 1792)**

In der EntschlieÙung werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, die überarbeitete Sozialcharta des Europarates zu ratifizieren und umzusetzen.

In der Debatte ging der Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, **Bernard Marquet** (Monaco – ALDE), auf die Bedeutung der sozialen Rechte ein, die untrennbar mit den Menschenrechten verbunden seien. Die europäische Sozialcharta benötige eine ständige Überwachung durch den Europarat. Zur Stärkung der sozialen Rechte forderte er eine Überarbeitung der Sozialcharta. Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung von Frauen und Männern, **Birgen Keles** (Türkei – SOC), bekräftigte, dass die sozialen Rechte durch die Wirtschaftskrise und die Globalisierung eine noch größere Rolle spielten. Das Recht auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung sei in der europäischen Sozialcharta jedoch noch nicht ausreichend festgelegt. Eine Gleichstellung von Frauen und Männern sei aber im Hinblick auf Demokratie und Menschenrechte grundlegend. Sie forderte, dass die europäische Sozialcharta als effektives Instrument zur Förderung der sozialen Rechte in Ergänzung der Rechte der EMRK gestärkt werden müssten. Delegierte **Carina Ohlsson** (Schweden – SOC) führte aus, die in der Sozialcharta genannten Rechte seien nur ein Mindeststandard, den jedes Land garantieren und dessen Einhaltung stärker überwacht werden müsse. Viele Redner forderten die Zeichnung und Umsetzung der Sozialcharta durch alle Mitgliedstaaten des Europarates. Delegierte **Liliane Maury Pasquier** (Schweiz – SOC) hob hervor, dass Länder, die die Sozialcharta nicht angenommen hätten, diese nicht unbedingt ablehnten. Sie forderte die Versammlung dazu auf, weiterhin über soziale Probleme zu diskutieren, die Umsetzung der Sozialcharta zu überwachen und über die besten Anwendungsmöglichkeiten eine Debatte zu führen.

**Joachim Hörster, MdB**  
Leiter der Delegation

**Christoph Strässer, MdB**  
Stellvertretender Leiter der  
Delegation

## V. Entschlieungen und Empfehlungen

### Vom Standigen Ausschuss im November 2010 angenommene Empfehlungen und Entschlieungen

Fur die Kontinuitat der Arbeit der Versammlung ist der Standige Ausschuss (Standing Committee) von zentraler Bedeutung. Dessen Aufgabe besteht darin, in der Zeit, in der die Versammlung nicht zu ihren Sitzungen zusammenkommt, im Namen der Versammlung zu handeln und zu entscheiden. Er nimmt Entschlieungen und Empfehlungen an und kann Dringlichkeitsdebatten abhalten oder Aussprachen zu aktuellen Themen durchfuhren. Der Standige Ausschuss umfasst neben dem Prasidenten und den 20 Vizeprasidenten der Versammlung sowie den Vorsitzenden der Politischen Gruppen und der Ausschusse zusatzlich die Vorsitzenden der nationalen Delegationen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Entschlieung 1767 (2010)	Die demographische Zukunft Europas und die Migration (Dok. 12429)
Entschlieung 1768 (2010)	Asylsuchende Roma in Europa (Dok. 12393)
Empfehlung 1941 (2010)	
Entschlieung 1769 (2010)	Verstarkung der Manahmen zum Schutz und zur Wiederbelebung stark bedrohter Sprachen (Dok. 12423)
Empfehlung 1943 (2010)	
Entschlieung 1770 (2010)	Die Europaische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Dok. 12422)
Empfehlung 1944 (2010)	
Entschlieung 1771 (2010)	Ein international anerkannter Status fur Wahlbeobachter (Dok. 12355)
Empfehlung 1945 (2010)	
Entschlieung 1772 (2010)	Wiederaufnahme des politischen Dialogs mit den USA (Dok. 12420)
Entschlieung 1773 (2010)	Forderung der parlamentarischen Diplomatie (Dok. 12428)
Entschlieung 1774 (2010)	Starkung der europaischen Energiesicherheit durch eine starkere Nutzung von Flussigerdgas (Dok. 12424)
Entschlieung 1775 (2010)	Militarische Abfalle und die Umwelt (Dok. 12354)
Empfehlung 1946 (2010)	
Entschlieung 1776 (2010)	Larm- und Lichtverschmutzung (Dok. 12179)
Empfehlung 1947 (2010)	
Entschlieung 1777 (2010)	Forderung einer Praventionspolitik fur Online-Spielsucht (Dok. 12421)
Entschlieung 1778 (2010)	Forderung der Freiwilligenarbeit in Europa (Dok. 12430)
Empfehlung 1948 (2010)	
Entschlieung 1779 (2010)	Die Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und den Maghreb-Landern im Bereich der sozialen Kohasion (Dok. 12353)
Entschlieung 1780 (2010)	Forderung der gunstigsten Gleichstellungsgesetze in Europa (Dok. 12427)
Empfehlung 1949 (2010)	
Entschlieung 1781 (2010)	Ein Mindestanteil von 30% der Vertreter des unterreprasentierten Geschlechts in den nationalen Delegationen in der Versammlung (Dok. 12260)
Empfehlung 1942 (2010)	Ein ausgewogener Ansatz fur die Rettung archaologischer Funde bei Entwicklungsprojekten (Dok. 12285)

(Die Empfehlungen und Entschlieungen des Standigen Ausschusses wurden nicht ins Deutsche ubersetzt.)

**In der ersten Teilsitzung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 24. bis 28. Januar 2011 angenommene Empfehlungen und Entschlüsse**

Entschließung 1782 (2011)	Unmenschliche Behandlung von Menschen und illegaler Handel mit menschlichen Organen im Kosovo	14
Entschließung 1783 (2011)	Die Weiterführung der Reform des Europarates	18
Empfehlung 1951 (2011)		22
Entschließung 1784 (2011)	Der Zeugenschutz als tragende Säule für Gerechtigkeit und Versöhnung auf dem Balkan	23
Empfehlung 1952 (2011)		27
Entschließung 1785 (2011)	Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten des Europarates zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen	28
Empfehlung 1953 (2011)		31
Entschließung 1786 (2011)	Versöhnung und politischer Dialog zwischen den Ländern des ehemaligen Jugoslawien	31
Empfehlung 1954 (2011)		34
Entschließung 1787 (2011)	Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	36
Empfehlung 1955 (2011)		40
Entschließung 1788 (2011)	Nachteile für Flüchtlinge und Migranten bei Ausweisungen und Abschiebungen verhindern: Hinweise des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 39	40
Empfehlung 1956 (2011)		44
Entschließung 1789 (2011)	Die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegationen Montenegros, San Marinos und Serbiens aus Verfahrensgründen	46
Entschließung 1790 (2011)	Die Lage in Belarus nach den Präsidentschaftswahlen	47
Entschließung 1791 (2011)	Die Lage in Tunesien	50
Entschließung 1792 (2011)	Die Überwachung der Verpflichtungen im Hinblick auf die sozialen Rechte	52
Empfehlung 1958 (2011)		54
Empfehlung 1950 (2011)	Der Schutz journalistischer Quellen	55
Empfehlung 1957 (2011)	Gewalt gegen Christen im Nahen Osten	58
Empfehlung 1959 (2011)	Präventive Gesundheitspolitiken in den Mitgliedstaaten des Europarates	61

**Entschließung 1782 (2011)<sup>1</sup>****betr. unmenschliche Behandlung von Menschen und illegaler Handel mit menschlichen Organen im Kosovo<sup>2</sup>**

1. Die Parlamentarische Versammlung hatte mit äußerster Bestürzung von den Offenlegungen der früheren Chefanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) Kenntnis genommen, die erklärte, während des Konflikts im Kosovo sei es zu schweren Straftaten gekommen, darunter dem Handel mit menschlichen Organen, wobei diese Taten bisher unbestraft geblieben und nicht ernsthaft untersucht worden seien.
2. Darüber hinaus seien diese Handlungen der ehemaligen Chefanklägerin zufolge von Mitgliedern der Miliz „Kosovo Liberation Army“ (KLA; deutsch UÇK) an serbischen Staatsbürgern verübt worden, die nach dem Ende des bewaffneten Konflikts im Kosovo geblieben und dort gefangen genommen worden waren.
3. Nach den im Auftrag der Versammlung gesammelten Erkenntnissen und den jetzt laufenden strafrechtlichen Ermittlungen bestätigen zahlreiche konkrete und übereinstimmende Hinweise, dass einige Serben und einige albanische Kosovaren an von der KLA kontrollierten geheimen Orten in Nordalbanien gefangen gehalten und einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung unterworfen wurden, bevor sie schließlich verschwanden.
4. Zahlreiche Hinweise scheinen zu bestätigen, dass während der Zeit unmittelbar nach dem bewaffneten Konflikt, bevor internationale Streitkräfte wirklich in der Lage gewesen waren, die Region unter Kontrolle zu bringen und für eine Art von Recht und Ordnung zu sorgen, einigen Gefangenen in einer Klinik auf albanischem Gebiet in der Nähe von Fushë-Krujë Organe entnommen wurden, die dann für Transplantationszwecke ins Ausland gebracht wurden.
5. Diese kriminellen Tätigkeiten, die unter Ausnutzung des in der Region herrschenden Chaos auf Betreiben bestimmter mit der organisierten Kriminalität in Verbindung stehender Führer von KLA-Milizen vorgenommen wurden, sind – wenn auch in anderer Form – bis heute weitergegangen, wie Ermittlungen der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX) im Hinblick auf die Medicus-Klinik in Priština belegen.
6. Auch wenn schon zu Anfang des Jahrzehnts einige konkrete Hinweise auf einen solchen Organhandel vorlagen, hielten es die für die Region zuständigen internationalen Behörden nicht für nötig, eine eingehende Untersuchung dieser Umstände vorzunehmen oder taten dies nur unvollständig und oberflächlich.
7. Gerade während der ersten Jahre ihrer Präsenz im Kosovo hatten die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit zuständigen internationalen Organisationen (KFOR und UNMIK) mit größeren Strukturproblemen und einem schwerwiegenden Mangel an Personal zu kämpfen, das die übertragenen Aufgaben zu bewältigen vermochte, was durch den schnellen und ständigen Personalaustausch noch verschärft wurde.
8. Der ICTY, der mit einer ersten Untersuchung vor Ort begonnen hatte, um eventuelle Spuren eines möglichen Organhandels zu finden, stellte die Ermittlungen ein. Die im albanischen Rripe gefundenen Beweisunterlagen wurden vernichtet und können darum nicht für eingehendere Analysen genutzt werden. Anschließend wurden keine weiteren Ermittlungen in einem Fall vorgenommen, den

<sup>1</sup> Versamlungsdebatte am 25. Januar 2011 (3. und 4. Sitzung) (siehe Dok. 12462, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Marty). Von der Versammlung am 25. Januar 2011 (4. Sitzung) verabschiedeter Text.

<sup>2</sup> Alle Verweise auf das Kosovo in diesem Text, auf das Staatsgebiet, seine Institutionen oder seine Bevölkerung, sind in vollem Einklang mit Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und unbeschadet des Status des Kosovo zu verstehen.

die ehemalige ICTY-Chefanklägerin doch als so gravierend ansah, dass sie ihn in ihrem Buch der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen wollte.

9. Während der entscheidenden Phase des bewaffneten Konflikts führte die NATO Luftschläge durch, während die KLA als De-facto-Verbündete der internationalen Streitkräfte Operationen zu Lande vornahm. Nach dem Abzug der serbischen Behörden stützten sich die für die Sicherheit im Kosovo verantwortlichen internationalen Einrichtungen in hohem Maße auf die im Kosovo an die Macht gekommenen politischen Kräfte, zumeist ehemalige KLA-Führer.

10. Die im Kosovo vertretenen internationalen Organisationen waren für einen pragmatischen politischen Ansatz und der Auffassung, sie müssten sich um jeden Preis für kurzfristige Stabilität einsetzen, womit sie einige wichtige Rechtsgrundsätze preisgaben. Lange Zeit geschah nur wenig, um Belegen nachzugehen, wonach KLA-Angehörige an Verbrechen gegenüber Serben und bestimmten albanischen Kosovaren beteiligt waren. Sofort nach dem Ende des Konflikts, als die KLA das Territorium fast ausschließlich unter ihrer Kontrolle hatte, wurden zwischen verschiedenen Gruppierungen und denen, die – ohne irgendeinen Prozess – als Verräter betrachtet wurden, weil sie zuvor mit den vormaligen serbischen Behörden zusammengearbeitet haben sollen, viele Abrechnungen erledigt.

11. EULEX, die im Justizbereich bestimmte Funktionen übernahm, die zuvor – Ende 2008 – von Einrichtungen der Vereinten Nationen (UNMIK) ausgefüllt worden waren, trat das Erbe einer schwierigen und sensiblen Situation an, gerade auch bei der Bekämpfung der Schwerekriminalität: unvollständige Akten, verlorengegangene Unterlagen, nicht erfasste Zeugenaussagen. Dementsprechend werden zahlreiche Straftaten wohl weiter nicht geahndet werden. Es gibt kaum oder keine eingehenden Ermittlungen über die organisierte Kriminalität und ihre Verbindungen zu Vertretern politischer Institutionen oder im Hinblick auf Kriegsverbrechen an Serben und albanischen Kosovaren, die als Kollaborateure oder Rivalen der vorherrschenden Gruppierungen betrachtet wurden. Das letztgenannte Thema ist im Kosovo auch heute noch tabu, auch wenn jeder privat – sehr bedacht – darüber redet. EULEX scheint hierbei in allerletzter Zeit einige Fortschritte erzielt zu haben, und es ist sehr zu hoffen, dass politische Erwägungen dieser Verpflichtung nicht entgegenstehen werden.

12. Das Team internationaler Staatsanwälte und Ermittler von EULEX, das für die Untersuchung behaupteter unmenschlicher Behandlung zuständig ist, auch in Verbindung mit möglichem Organhandel, hat einige Fortschritte erzielt, insbesondere bei dem Nachweis des Bestehens geheimer KLA-Inhaftierungszentren in Nordalbanien, wo es zu unmenschlicher Behandlung und sogar zu Morden gekommen sein soll. Die Untersuchung wird jedoch leider nicht durch die gewünschte Zusammenarbeit mit den albanischen Behörden unterstützt.

13. Die von serbischen Streitkräften begangenen schrecklichen Verbrechen, die weltweit große Erregung auslösten, führten zu einer Stimmung, in der weltweit sehr heftige Gefühle hochkamen, die sich auch in der Einstellung bestimmter internationaler Einrichtungen widerspiegelten – aufgrund der Annahme, auf der einen Seite stünden stets die Täter der Verbrechen und auf der anderen die zwangsläufig unschuldigen Opfer. Die Wirklichkeit ist weniger eindeutig und komplexer.

14. Die Versammlung bekräftigt mit allem Nachdruck die Notwendigkeit eines absolut kompromisslosen Kampfes gegen die Täter schwerer Menschenrechtsverletzungen und möchte darauf hinweisen, dass der Umstand, dass diese im Rahmen eines gewaltsamen Konflikts begangen wurden, niemals eine Entscheidung rechtfertigen kann, von der Strafverfolgung solcher Täter abzusehen (siehe Entschließung 1675 (2009)).

15. Es kann und darf keine Justiz für die Sieger und eine andere für die Besiegten geben. Wann immer ein Konflikt stattgefunden hat, sind alle Straftäter zu verfolgen und für ihre rechtswidrigen Handlungen zu belangen, auf welcher Seite sie auch standen und welche politische Rolle sie auch einnahmen.

16. Die aus humanitärer Sicht nach wie vor akuteste und sensibelste Frage betrifft die Vermissten. In mehr als 6 000 Fällen verschwundener Personen, zu denen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Akten angelegt hatte, wurden rund 1 400 Menschen lebend wiedergefunden und 2 500 Leichen entdeckt und identifiziert. Zumeist handelte es sich bei den Opfern um albanische Kosovaren, die in Massengräbern in Regionen unter serbischer Kontrolle und im Kosovo gefunden wurden.

17. Die Zusammenarbeit zwischen internationalen Einrichtungen einerseits und den kosovarischen und albanischen Behörden andererseits bei der Klärung des Schicksals der Vermissten ist nach wie vor eindeutig unzureichend. Während Serbien letztlich zur Kooperation bereit war, hat es sich als weitaus komplizierter erwiesen, auf dem Gebiet des Kosovo Grabungen vorzunehmen, die – zumindest bisher – auf albanischem Territorium unmöglich sind. An der Zusammenarbeit mit den kosovarischen Behörden mangelt es insbesondere im Hinblick auf die Suche nach den fast 500 Personen, die nach dem Ende des Konflikts offiziell als vermisst gemeldet wurden.

18. Die Arbeitsgruppe „Vermisste“, in der das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und das EULEX-Vermisstenbüro den Vorsitz führen, braucht die uneingeschränkte, nachdrückliche Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, um das auf beiden Seiten bestehende Zögern zu überwinden. Das Wissen um die Wahrheit und die Ermöglichung einer letzten Trauer der Familien der Opfer stellen entscheidende Voraussetzungen für eine Versöhnung zwischen den Volksgruppen und eine friedliche Zukunft in diesem Teil des Balkans dar.

19. Die Versammlung fordert daher

19.1. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die übrigen Beitragsstaaten auf,

19.1.1. die Kompetenzen von EULEX bzw. allen anderen internationalen Rechtsprechungsorganen zu klären, deren Auftrag es ist, Folgeermittlungen durchzuführen, damit anerkannt ist, dass ihre territoriale, temporäre Rechtsprechung alle strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem Konflikt im Kosovo umfasst;

19.1.2. EULEX die erforderlichen Ressourcen in Form der nötigen Logistik und gut geschulter Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, damit sie mit der außerordentlich komplexen und wichtigen Aufgabe zurechtkommen kann, die ihr übertragen worden ist;

19.1.3. EULEX ein klares Ziel vorzugeben, politische Unterstützung auf höchster Ebene für die kompromisslose Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu gewährleisten und ohne Rücksichtnahme auf politische Opportunität dafür zu sorgen, dass Recht geschieht;

19.1.4. alle erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, um effektive Zeugenschutzprogramme aufzubauen;

19.2. EULEX auf,

19.2.1. ihre Ermittlungsarbeiten ohne Rücksichtnahme auf die Ämter möglicher Beschuldigter oder die Herkunft der Opfer weiterhin energisch fortzusetzen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Licht in die strafrechtlich relevanten Fälle des Verschwindens, die Hinweise auf Organhandel, Korruption und die so oft beklagten Absprachen zwischen organisierten kriminellen Gruppierungen und politischen Kreisen zu bringen;

19.2.2. jede erforderliche Maßnahme zu ergreifen, um einen effektiven Schutz von Zeugen zu erreichen und deren Vertrauen zu erlangen;

19.3. den ICTY auf, mit EULEX uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere durch Zurverfügungstellung der bei ihm vorliegenden Informationen und Beweiselemente, die EULEX dabei helfen könnten, eine Strafverfolgung gegen in ihren Zuständigkeitsbereich fallende mögliche Täter zu betreiben;



- 19.4. die serbischen Behörden auf,
- 19.4.1. jede Anstrengung zu unternehmen, die von dem ICTY noch wegen Kriegsverbrechen gesuchten Personen festzunehmen, insbesondere General Ratko Mladic und Goran Hadzic, deren Straflosigkeit nach wie vor ein ernsthaftes Hindernis für den Versöhnungsprozess darstellt und von den Behörden anderer Staaten oft angeführt wird, um die geringe dortige Begeisterung für eigene gerichtliche Schritte zu rechtfertigen;
- 19.4.2. eng mit EULEX zusammenzuarbeiten, vor allem durch Weitergabe aller Informationen, die zur Aufklärung von während des Kosovo-Konflikts oder danach begangenen Straftaten beitragen könnten;
- 19.4.3. die erforderlichen Schritte einzuleiten, um ein Durchsickern von Informationen an die Presse in Bezug auf Ermittlungen zum Kosovo zu verhindern, da diese Weitergabe von Erkenntnissen der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und der Glaubwürdigkeit der Ermittlungstätigkeit schadet;
- 19.5. die albanischen Behörden und die Verwaltung des Kosovo auf,
- 19.5.1. mit EULEX und den serbischen Behörden uneingeschränkt im Rahmen von Verfahren zusammenzuarbeiten, mit denen – unbeschadet der bekannten oder vermuteten Herkunft der Tatverdächtigen und der Opfer – die Wahrheit über im Kosovo begangene Verbrechen ermittelt werden soll;
- 19.5.2. insbesondere im Anschluss an die Rechtshilfeersuchen von EULEX wegen Straftaten tätig zu werden, die in einem KLA-Lager in Nordalbanien begangen worden sein sollen;
- 19.5.3. eine ernsthafte und unabhängige Untersuchung einzuleiten, um die ganze Wahrheit über die – bisweilen konkreten und spezifischen – Behauptungen herauszufinden, es habe geheime Inhaftierungszentren gegeben, in denen angeblich während des Konflikts und unmittelbar danach Gefangene serbischer oder albanischer Herkunft aus dem Kosovo unmenschlich behandelt wurden; die Untersuchung muss sich auch auf eine Überprüfung gleichfalls spezifischer Behauptungen im Hinblick auf Organhandel erstrecken, der während des gleichen Zeitraums zum Teil auf albanischem Territorium stattgefunden haben soll;
- 19.6. die Kosovo-Behörden auf, uneingeschränkt mit EULEX bzw. allen anderen internationalen Rechtsprechungsorganen, deren Auftrag es ist, Folgeermittlungen durchzuführen, sowie im Rahmen aller anderen Verfahren, mit denen die Wahrheit über Verbrechen im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt herausgefunden werden soll, zusammenzuarbeiten, ungeachtet der bekannten oder vermutlichen Herkunft der Verdächtigen und der Opfer;
- 19.7. alle betroffenen Mitglieds- und Beobachterstaaten des Europarats auf,
- 19.7.1. mit gebotener Zügigkeit auf die Rechtshilfeersuchen zu reagieren, die von EULEX und den serbischen Behörden im Rahmen ihrer laufenden Ermittlungen über Kriegsverbrechen und Organhandel an sie ergangen sind; das verzögerte Eingehen auf diese Ersuchen ist unverständlich und nicht zu dulden, bedenkt man die Bedeutung und die Dringlichkeit der internationalen Zusammenarbeit beim Umgang mit so schwerwiegenden und gefährlichen Kriminalitätsproblemen;
- 19.7.2. mit EULEX bei deren Bemühungen um Opferschutz zusammenzuarbeiten, gerade auch in Fällen, in denen die betreffenden Personen nicht mehr in der Region wei-

terleben können und deshalb eine neue Identität annehmen und ein neues Wohnland finden müssen.

20. Die Versammlung begrüßt und teilt in dem Bewusstsein, dass der Handel mit menschlichen Organen mittlerweile weltweit zu einem überaus ernstem Problem geworden ist, das ganz offensichtlich den elementarsten Anforderungen an Menschenrechte und die Menschenwürde zuwiderläuft, die Schlussfolgerungen der 2009 von dem Europarat und den Vereinten Nationen veröffentlichten gemeinsamen Studie. Sie stimmt vor allem dem Schluss zu, dass ein internationales Rechtsinstrument entworfen werden muss, in dem der Handel mit menschlichen Organen, Geweben und Zellen definiert wird, um einen solchen Handel zu verhindern und die Opfer zu schützen, und dass außerdem strafrechtliche Maßnahmen zur Verfolgung der Täter nötig sind.

### **Entschließung 1783 (2011)<sup>3</sup>**

#### **betr. die Weiterführung der Reform des Europarates**

1. Die Parlamentarische Versammlung bekennt sich zu einem eine wichtige Rolle spielenden und effektiven Europarat als natürlichen Garanten der "weichen Sicherheit" in Europa auf der Grundlage der grundlegenden Werte und Grundsätze der Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Sie betrachtet den Europarat als Institution, die Referenznormen festlegt, und als privilegierten Rahmen für die politische Zusammenarbeit in ganz Europa im Zusammenhang mit der Schaffung größerer Einheit zwischen ihren Mitgliedern zum Zweck der Wahrung und Verwirklichung der Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, und der Förderung ihres wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.

2. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass eine Gruppe wichtiger Persönlichkeiten Diskussionen über das moderne Verständnis der europäischen Identität und Werte im Rahmen einer langfristigen Strategie für den Europarat angestoßen hat.

3. In ihrer Stellungnahme 279 (2010) über die Haushalte und Prioritäten des Europarates brachte die Versammlung ihre Unterstützung für die ersten Maßnahmen zum Ausdruck, die seitens des Generalsekretärs des Europarates eingeführt wurden, um die Organisation zu reformieren, sie neu zu beleben und politischer, flexibler und bürgernäher zu gestalten.

4. Die Versammlung erwartet nunmehr die Vorschläge des Generalsekretärs für die zweite Phase der Reformen, die strategische Ziele für die nächsten Jahrzehnte beinhalten sollten. Als satzungsmäßiges Organ, das gemeinsam mit dem Ministerkomitee die Gesamtverantwortung für die Zukunft des Europarates trägt, erwartet die Versammlung, über die politischen Beschlüsse, die vorgeschlagen werden sollen, in vollem Umfang informiert und zu diesen Entscheidungen konsultiert zu werden.

5. Das nachlassende Engagement der Mitgliedstaaten für den Europarat gibt Anlass zur Sorge. Es spiegelt sich unter anderem in der ständigen Weigerung des Ministerkomitees wider, die Organisation mit einem Haushalt auszustatten, der ihren Aufgaben entspricht, während Parallelstrukturen, die die Mechanismen und Instrumente des Europarates verdoppeln, großzügig innerhalb der Europäischen Union finanziert werden.

---

<sup>3</sup> Versammlungsdebatte am 25. Januar 2011 (4. Sitzung) (siehe Dok. 12458, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Mignon, sowie Dok. 12487, Stellungnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Choje). Von der Versammlung am 25. Januar 2011 (4. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 1951 (2011).

6. Die Versammlung ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass ein Europaratsgipfel durchgeführt werden sollte, um der Organisation neuen politischen Schwung zu verleihen, die Mitgliedstaaten enger an sie zu binden und gegebenenfalls ihre derzeitige Rolle neu zu definieren.

7. Die Versammlung begrüßt die Entscheidung des Ministerkomitees, einen zweijährlichen Haushaltsprozess anzustreben, bringt aber erneut ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Haushaltskrise des Europarates die Organisation zwingt, ihre operativen Aktivitäten, die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Reformen und der Einhaltung ihrer Pflichten und Verpflichtungen helfen sollen, zu reduzieren. Sie befürchtet, dass das zunehmende Ungleichgewicht zwischen den auf der Konvention beruhenden und operativen Aktivitäten den Abwärtstrend in der politischen Bedeutung des Europarates, den die Reform umkehren soll, verstärken wird. Die Versammlung ist überzeugt, dass die Organisation ihre Arbeitsweise verändern und operative Antworten auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten finden muss, was eine der grundlegenden Herausforderungen für den Reformprozess darstellt. In diesem Zusammenhang fordert sie die Mitgliedstaaten auf, die dank der Reformen erzielten Einsparungen in die Aktivitäten der Organisation zu reinvestieren.

8. Die Versammlung unterstützt die vom Generalsekretär eingeleitete Reform. Sie ist der Auffassung, dass die Reform nicht zu einer weiteren Reduzierung im Bereich der Entscheidungsbefugnisse und der politischen Rolle des Europarates führen sollte, wodurch er auf rein technische Aufgaben beschränkt wäre und eine untergeordnete Position hätte. Sie unterstützt die vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe zu institutionellen Reformen des Ministerkomitees geäußerte Idee, dass das Kerngeschäft des Europarates keine „den Fortschritt ermöglichenden Faktoren“ ausschließt und ausschließen sollte, sofern sie zur Realisierung der Kernwerte des Europarates Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte beitragen. In diesem Zusammenhang ist eine stabile Demokratie, die die Menschenrechte achtet, ohne Kultur, Bildung und sozialen Zusammenhalt undenkbar und kann die Probleme im Hinblick auf Migration nicht ignorieren, wie die Erklärung von Straßburg über die Roma unlängst deutlich gemacht hat. Die drei Grundpfeiler (Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit) müssen daher diesen Ansatz widerspiegeln. Das bedeutet indessen nicht, dass der Europarat die zwangsläufig beschränkten Ressourcen, die ihm zur Verfügung stehen, nicht auf Themen konzentrieren sollte, die für politisch vorrangig gehalten werden.

9. Die Versammlung verpflichtet sich, alle Möglichkeiten der Reform ihrer eigenen Methoden und Verfahren zu prüfen und dabei zum allgemeinen Reformprozess beizutragen.

10. Die Versammlung stellt darüber hinaus die entscheidende Rolle des Europarates bei der Unterstützung des gemeinsamen gesamteuropäischen Rechtsraumes durch Förderung rechtsverbindlicher Instrumente heraus. Die Versammlung ist der Auffassung, dass der Europarat der bevorzugte Ort für den Dialog zwischen den Regierungen und zwischen den Menschen auf europäischer Ebene sowie ein wichtiges gesamteuropäisches Forum für die Analyse und Antizipierung destabilisierender Tendenzen, die den Zusammenhalt der Gesellschaft gefährden, für den Austausch nationaler Erfahrungen, die Festlegung von Normen, die Stärkung universeller Werte, die Verbreitung bestmöglicher Verfahren und die Suche nach gemeinsamen Antworten auf die Probleme, die Europa als Ganzes betreffen, bleiben muss. Er sollte auch weiterhin eine privilegierte Rolle im Dialog mit den Nachbarstaaten spielen.

11. Die Versammlung unterstützt das Ziel des Generalsekretärs, den Europarat zu einem effizienteren Instrument zu machen, das in der Lage ist, sein Potenzial in operative Entscheidungen einfließen zu lassen und Mitgliedstaaten für die Herausforderungen, denen sie sich gegenübersehen, praktische und rasche Antworten zu liefern. Zu diesem Zweck erklärt sie, dass sie

11.1. größere Synergien zwischen den Organen, Institutionen und Mechanismen der Organisation sowie

11.2. eine funktionsgerechte Zusammenfassung der Strukturen befürwortet, die die verschiedenen im Zusammenhang mit den Konventionen des Europarates geschaffenen Überwachungs- und Steuerungsmechanismen unterstützen, um deren Effektivität zu erhöhen.

12. Die zunehmende Überlastung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die die Kontinuität des europäischen Justizsystems im Bereich des Schutzes der Menschenrechte gefährdet, bereitet der Versammlung große Sorge. Sie verfolgt aufmerksam den Interlaken-Prozess und erarbeitet ihren Beitrag für die Herbeiführung mutiger politischer Lösungen. In diesem Zusammenhang

12.1. weist die Versammlung darauf hin, dass die Situation beim Gerichtshof eine Folge der systembedingten Probleme der nationalen Justizsysteme der Mitgliedstaaten ist und die Bemühungen daher hauptsächlich auf die Beseitigung der Mängel der nationalen Justizmechanismen gerichtet werden sollten; sie fordert daher gemeinsame Maßnahmen seitens des Ministerkomitees und der Versammlung, um die Hilfsprogramme für die Mitgliedstaaten zu stärken, aus denen die meisten Anträge beim Gerichtshof gestellt werden;

12.2. nimmt die Versammlung die Einführung eines Mechanismus durch das Ministerkomitee zur Kenntnis, mit dem die Kandidaten für das Richteramt vorab durch ein Expertengremium bewertet werden, bevor die nationale Liste der Versammlung vorgelegt wird. Demgegenüber beschließt sie, ihr eigenes Verfahren für die Auswahl von Richtern zu konsolidieren, insbesondere im Hinblick auf den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

13. Im Hinblick auf den aktuellen Reformprozess, der auch die Strukturen des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas, seine Aktivitäten und Arbeitsmethoden betrifft, ist die Versammlung der Auffassung, dass

13.1. die Reform des Kongresses den Zielen der Gesamtreform des Europarates entsprechen muss. Insbesondere muss für eine bessere Koordination und Kohärenz zwischen den Aktivitäten des Kongresses und anderen Organen und Gremien des Rates gesorgt werden;

13.2. die Aktivitäten des Kongresses dem Europarat einen Mehrwert und den kommunalen und regionalen Behörden einen praktischen Nutzen bieten sollte und Überschneidungen mit den Aktivitäten anderer Gremien verhindert werden sollten, insbesondere im Bereich der Menschenrechte;

13.3. die derzeitige Praxis, zufolge derer die Mitglieder des Kongresses an dessen Aktivitäten auf Kosten des Europarates teilnehmen, kaum zu rechtfertigen ist und gestoppt werden sollte.

14. Die Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass zurzeit Diskussionen über die Durchführung von Konferenzen der Fachminister des Europarates geführt werden. In diesem Zusammenhang

14.1. bekräftigt sie ihre Überzeugung, dass die Fachminister, die sich direkt mit einer großen Zahl gesellschaftlicher Probleme befassen, im Hinblick auf die Festlegung der Prioritäten des Europarates eine aktivere Rolle spielen sollten. Die Konferenzen müssen vor allem einen echten politischen Bedarf erfüllen;

14.2. ist sie der Auffassung, dass die Idee, Sitzungen des Ministerkomitees auf Fachministerebene zu organisieren, sorgfältig geprüft werden sollte;

14.3. beschließt sie, die Fachminister der Mitgliedstaaten des Europarates gegebenenfalls aufzufordern, bei Plenarsitzungen zu sprechen.

15. Im Zusammenhang mit der Erwägung der Reform des Forums für die Zukunft der Demokratie wiederholt die Versammlung ihren Vorschlag bezüglich der Notwendigkeit, den Stützpfiler "Demokratie" des Europarates durch Zusammenführung der verschiedenen entsprechenden Aktivitäten im Rahmen eines "Straßburger Demokratieforsums" als allgemeine Struktur zu stärken. Sie bringt darüber hinaus ihren Wunsch zum Ausdruck, dass das neue Jugendparlament in diesem Rahmen in Straßburg

zusammentritt, in Verbindung mit dem Europäischen Parlament, ohne dass eine neue Struktur geschaffen werden sollte.

16. Die Versammlung weist darauf hin, dass der Europarat Synergien zwischen hochrangigen Entscheidungsträgern, den Bürgern und der Zivilgesellschaft gewährleisten muss.

17. Durch das Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages ergeben sich neue Möglichkeiten der Stärkung der Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union, und es besteht die Möglichkeit des Beitritts der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie zu weiteren Konventionen und Mechanismen des Europarates. In diesem Zusammenhang

17.1. fordert die Versammlung die Europäische Union nachdrücklich auf, diese Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen, um auf dem Weg zu einem wahrhaft geeinten Europa auf der Grundlage gleicher Werte und unter Berufung auf gleiche Normen ein gutes Stück voranzukommen;

17.2. schlägt die Versammlung vor, eine detaillierte Studie über die Aufteilung der Befugnisse zwischen dem Europarat und der Europäischen Union sowie weiteren wichtigen europäischen Organisationen durchzuführen;

17.3. hebt die Versammlung hervor, dass eine echte strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und dem Europarat einen wichtigen Bestandteil der Reform des Europarates bilden sollte, und fordert den Generalsekretär auf, sich dafür einzusetzen;

17.4. beschließt die Versammlung ihrerseits, ihre Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament deutlich zu intensivieren, unter anderem mithilfe des informellen gemeinsamen Gremiums des Europäischen Parlaments und der Parlamentarischen Versammlung, das eingesetzt werden soll, um die Informationsvermittlung zu koordinieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention;

17.5. betont die Versammlung die Vorteile, die sich auch aus engeren Beziehungen zwischen den Fraktionen der beiden europäischen parlamentarischen Versammlungen ergeben könnten.

18. Die Versammlung bekräftigt ihre feste Entschlossenheit, die weiteren Phasen der Reform der Organisation aufmerksam zu verfolgen und mithilfe ihrer gesamten Aktivitäten in noch höherem Maße dazu beizutragen, dass der Europarat in seinen ureigensten Kompetenzbereichen eine Referenzinstitution und ein treibender Faktor für die mehrdimensionale gesamteuropäische Zusammenarbeit in anderen Aktivitätsbereichen bleibt.

19. Die Versammlung beschließt, die Aktivitäten und Programme des Europarates regelmäßig und detailliert zu überprüfen, um deren politische Bedeutung zu bewerten, und bittet darum, bei der Wahl der Prioritäten sowie bei Entscheidungen, bestimmte Aktivitäten nicht weiterzuführen, konsultiert zu werden.

**Empfehlung 1951 (2011)<sup>4</sup>****betr. die Weiterführung der Reform des Europarates**

1. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt ihr Bekenntnis zu einem politisch bedeutsamen und effektiven Europarat als natürlichen Garanten der "weichen Sicherheit" in Europa auf der Grundlage der grundlegenden Werte und Grundsätze der Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Sie unterstützt die vom Generalsekretär eingeleiteten Reformen, die den Europarat neu beleben und zu einer politischeren, flexibleren und bürgernäheren Organisation machen sollen.
2. Im Geiste der Stärkung des Dialogs zwischen den beiden satzungsmäßigen Organen des Europarates ist die Versammlung daran interessiert, sich mit dem Ministerkomitee über die in ihrer Entschließung 1783 (2011) betreffend die Weiterführung der Reform des Europarates Ideen, Bedenken und Vorschläge auszutauschen. In diesem Zusammenhang fordert sie das Ministerkomitee nachdrücklich auf, unter anderem
  - 2.1. mit der Versammlung die Notwendigkeit der Durchführung eines Europaratsgipfels zu erörtern, der der Organisation neuen politischen Schwung verleihen, die Verantwortung seiner Mitgliedstaaten erhöhen und gegebenenfalls seine derzeitige Rolle neu definieren könnte;
  - 2.2. die in ihrer Entschließung 1783 (2011) betreffend die Weiterführung der Reform des Europarates enthaltenen Vorschläge bezüglich der Zusammenführung der Strukturen, die die Überwachungsmechanismen unterstützen, und bezüglich des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas zu prüfen;
  - 2.3. innerhalb des Europarates für Synergien zwischen Entscheidungsträgern, Bürgern und der Zivilgesellschaft zu sorgen;
  - 2.4. im Hinblick auf die Einsetzung eines "Straßburger Demokratieforschums" als allgemeine Struktur, die die verschiedenen entsprechenden Aktivitäten zusammenführt, ihre früheren Vorschläge zu berücksichtigen, um den Stützpfeiler "Demokratie" des Europarates zu konsolidieren und in der Öffentlichkeit besser zu vermitteln;
  - 2.5. den Umfang der Konferenzen der Fachminister des Europarates zu erhöhen und ihre Verbindung zu den täglichen Aktivitäten der Organisation und den Auswirkungen auf diese zu stärken;
  - 2.6. die Idee zu erwägen, Sitzungen des Ministerkomitees auf Fachministerebene durchzuführen;
  - 2.7. die Möglichkeit zu prüfen, mit Mitteln aus den Fachministerien bestimmte Aktivitäten des Europarates zu unterstützen und im Gegenzug einige Befugnisse des Ministerkomitees an diese zu delegieren, insbesondere hinsichtlich der Wahl der Schwerpunkte der zwischenstaatlichen Aktivitäten des Europarates wie in Entschließung (89) 40 des Ministerkomitees über die zukünftige Rolle des Europarates beim Aufbau Europas vorgeschlagen;
  - 2.8. die Mitgliedstaaten aufzufordern, die durch die Reform erzielten Einsparungen in die Aktivitäten der Organisation zu reinvestieren, um die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Reformen und Einhaltung ihrer Pflichten und Verpflichtungen zu unterstützen.

---

<sup>4</sup> Versammlungsdebatte am 25. Januar 2011 (4. Sitzung) (siehe Dok. 12458, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Mignon, sowie Dok. 12487, Stellungnahme des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Chope). Von der Versammlung am 25. Januar 2011 (4. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 1951 (2011).

**Entschließung 1784 (2011)<sup>5</sup>****betr. den Zeugenschutz als tragende Säule für Gerechtigkeit und Versöhnung auf dem Balkan**

1. Fast zwanzig Jahre sind seit dem Beginn der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien vergangen, die durch schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts gekennzeichnet waren, darunter Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen richtete den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) ein, um die Verantwortlichen für schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im ehemaligen Jugoslawien seit 1991 vor Gericht zu bringen.
2. Die Parlamentarische Versammlung ist sich bewusst, dass das Mandat des ICTY bald auslaufen wird, und begrüßt die Tatsache, dass die Mehrheit der Kriegsverbrechensfälle jetzt den nationalen Gerichten in den betreffenden Ländern übergeben wurde.
3. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1564 (2007) betr. die Verfolgung von unter die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) fallenden Straftaten und unterstreicht die dringende Notwendigkeit des Zeugenschutzes, denn Aussagen sind für immer verloren, wenn die Zeugen nicht mehr am Leben sind. Zeugen, die sich für Wahrheit und Gerechtigkeit einsetzen, verdienen einen verlässlichen und dauerhaften Schutz. Ohne den Schutz und die Unterstützung, deren Zeugen bedürfen, um zu einer Aussage in der Lage zu sein, kann es nicht zu Gerechtigkeit und Versöhnung kommen.
4. Die Versammlung stellt mit Bestürzung fest, dass in der Region des ehemaligen Jugoslawien mehrere Zeugen ermordet und zahlreiche andere eingeschüchtert oder bedroht wurden oder ihre Identität von Menschen aufgedeckt wurde, die entschlossen waren, den Lauf der Justiz zu behindern und die Wahrheit zu verschleiern. Die Versammlung bedauert, dass viele Zeugen aufgrund dieser Bedrohungen schließlich beschließen, nicht auszusagen, da sie Angst um ihr Leben oder um das ihrer Angehörigen haben.
5. Für viele Zeugen ist die Aussage eine erschreckende Erfahrung, die das erneute Durchleben traumatischer Ereignisse impliziert. Die Versammlung ist besorgt, dass viele Zeugen nicht aussagen, da sie keine angemessene Unterstützung von den Behörden erhalten. Sie ist sich auch bewusst, dass viele potenzielle Zeugen noch immer glauben, als Verräter betrachtet zu werden, wenn sie in Kriegsverbrechensfällen aussagen.
6. Die Versammlung unterstreicht ferner die besonderen Schwierigkeiten, denen sich sogenannte „Insider-Zeugen“ gegenübersehen, vor allem wenn sie in den Streitkräften gedient haben oder bei der Polizei beschäftigt waren, und betont die Notwendigkeit, dass Zeugenschutzteams wirklich unparteiisch sind und keine eigenen Interessen in den Prozessen verfolgen.
7. Die Versammlung ist der Auffassung, dass Zeugen das Recht auf körperlichen Schutz haben, damit sie ihre Aussagen sicher und frei von Angst machen können. Sie ist ferner der Ansicht, dass Zeugen vor und nach dem Prozess sowie während des Prozesses Unterstützung erhalten sollten – auch rechtliche und psychologische Unterstützung. Obgleich sie die Arbeit gewisser nichtstaatlicher Organisationen diesbezüglich anerkennt, bedauert die Versammlung, dass die Zeugenunterstützung in den betreffenden Ländern häufig vernachlässigt wird, und fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, Zeugenunterstützung entweder durch staatliche Programme oder in Zusammenarbeit mit für NGOs arbeitendem qualifiziertem Personal zu leisten.

---

<sup>5</sup> Versammlungsdebatte am 26. Januar 2011(5. und 6. Sitzung) (siehe Dok. 12440 rev., Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Gardetto). Von der Versammlung am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

8. Wenngleich sie die wichtige bahnbrechende Arbeit des ICTY bei der Entwicklung prozeduraler Maßnahmen und von Präzedenzfällen für den Zeugenschutz bei Kriegsverbrecherprozessen sowie die wesentliche Rolle der Abteilung Opfer- und Zeugenschutz des ICTY anerkennt, stellt die Versammlung auf internationaler Ebene mit Beunruhigung fest, dass die Verfahrens- und Beweisordnung des ICTY vorsieht – im Hinblick auf die Garantie der Rechte der Verteidigung –, dass der Staatsanwalt die Pflicht hat, den Parteien die Identität eines anonymen Zeugen 30 Tage vor dem Prozess bekanntzugeben.

9. Die Versammlung ist der Ansicht, dass es nicht als im Interesse der Justiz erachtet werden kann, dass die Identität aller anonymen Zeugen systematisch der Verteidigung offenzulegen ist. In Fällen, in denen die Aufdeckung der Identität eines Zeugen diesen einer unangemessen hohen Gefahr aussetzt, ist die Versammlung der Auffassung, dass der ICTY gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte den Einsatz eines von Anklage und Verteidigung unabhängigen „Sonderanwalts“ vorsehen kann.

10. Wie bereits in Entschließung 1564 (2007) erklärt, ist die Versammlung der Überzeugung, dass „angesichts der langfristigen (und ethischen) Verpflichtungen des ICTY gegenüber seinen Zeugen außerdem ein Residualmechanismus zur Aufrechterhaltung des Zeugenschutzes nach Mandatsende eingeführt werden sollte“. Sie ist der Ansicht, dass es nach dem Auslaufen des Mandats wirtschaftlicher und effizienter wäre, den Residualmechanismus dem Internationalen Strafgerichtshof zu übertragen.

11. Auf nationaler Ebene erkennt die Versammlung an, dass die betreffenden Länder Gesetze und Verordnungen zum Zeugenschutz eingebracht haben und infolge dieser Maßnahmen viele Zeugen in der Region geschützt wurden.

12. Die Versammlung stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass der Umfang des Zeugenschutzes in der Praxis in der Region sowie in den betreffenden Ländern stark variiert und dass von Programmen für die Zeugenunterstützung und den Zeugenschutz – zweifellos aus finanziellen Gründen – weniger Gebrauch gemacht zu werden scheint als die Sicherheit der Zeugen es erfordert. Allzu häufig sind die Kapazitäten der bestehenden Schutzvorkehrungen begrenzt und leiden unter mangelndem Vertrauen seitens der Bevölkerung, dem Fehlen eines geeigneten rechtlichen Rahmens, einer angemessenen Finanzierung, angemessener Einrichtungen und einer geeigneten technischen Ausstattung sowie einer fehlenden Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Akteuren.

13. Die Versammlung stellt mit Befriedigung fest, dass es eine verstärkte Zusammenarbeit unter den Staaten ermöglicht hat, dass die Zeugen bei der Reise von einem Staat in einen anderen weiterhin geschützt sind, und dass der Einsatz videogestützter Technologien es den Zeugen gestattet hat auszusagen, ohne in das Land zu reisen, in dem der Fall verhandelt wird, und sich somit in Gefahr zu begeben.

14. Die Versammlung begrüßt den Beitrag der internationalen Gemeinschaft durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln und Fortbildungsmaßnahmen zum Zeugenschutz in den betreffenden Ländern. Sie erkennt insbesondere die wichtige Rolle der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Region an, insbesondere ihre Überwachungstätigkeit bei Kriegsverbrechensprozessen und im Hinblick auf die Fortbildungsmaßnahmen und die Sensibilisierung in Bezug auf den Zeugenschutz an den nationalen Gerichten. Sie ermutigt die OSZE, diese wichtige Aufgabe weiterzuführen.

15. Die Versammlung erkennt ferner die Arbeit des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Kroatien zur Einführung von Zeugenschutzprogrammen an, die Unterstützung und Beratung für Zeugen in vier Modellgerichten anbieten. Sie begrüßt die Tatsache, dass die kroatischen Behörden die Verantwortung für diese Programme übernommen haben. Sie bedauert jedoch, dass diese Art von Programmen in den meisten Gerichten in der Region noch nicht institutionalisiert wurde, und legt den



Behörden der betreffenden Länder nahe, diese Programme auf alle mit Schwerverbrechen befassten Gerichte auszudehnen.

16. Die Versammlung ruft daher

16.1. die zuständigen Behörden in den betreffenden Staaten und Gebieten auf,

16.1.1. die Empfehlungen des Ministerkomitees R(97)13 betr. die Einschüchterung von Zeugen und die Rechte der Verteidigung sowie Rec(2005)9 betr. den Schutz von Zeugen und aussagewilligen Straftätern vollständig umzusetzen;

16.1.2. ggf. ihre nationalen Gesetze zu ändern, damit in extremen Fällen gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte die Identität der Zeugen auch für die Verteidigung geheim gehalten werden kann;

16.1.3. die Mittel für Zeugenschutzprogramme zu erhöhen, den Gerichten die notwendigen Einrichtungen und die technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen und eine unabhängige, von der Polizei oder denen, die die Verbrechen untersuchen, getrennte Behörde einzurichten, die die Aufsicht über die Programme hat und Mittel zuteilt;

16.1.4. Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass alle Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte und alle anderen Beamten, die in Kontakt mit Zeugen in Schwerverbrechensfällen kommen, umfassend im Hinblick auf den Zeugenschutz und auf Maßnahmen, die ihnen für den Zeugenschutz zur Verfügung stehen, geschult werden;

16.1.5. die Justiz und die Staatsanwälte aufzufordern, rasch und effektiv alle Behauptungen, dass Zeugen eingeschüchtert oder bedroht wurden, zu untersuchen sowie sicherzustellen, dass Menschen, die Zeugen in Gefahr bringen, bestraft werden;

16.1.6. Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass Zeugen wissen, welche Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen vor und nach dem Prozess und während des Prozesses zu ihrer Verfügung stehen;

16.1.7. Mittel für Zeugenschutzprogramme bereitzustellen, diese einzurichten und dabei die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in Kroatien eingerichteten Programme bei allen Gerichten, die mit Zeugen von Schwerverbrechen zu tun haben, als Modell zu verwenden;

16.1.8. sicherzustellen, dass die Unterstützungsmaßnahmen für Zeugen, darunter geschlechterspezifischer Zeugenschutz für die Opfer von Kriegsverbrechen in Verbindung mit sexueller Gewalt, von Beginn der Untersuchung an zur Verfügung stehen, beispielsweise durch die Schaffung von Abteilungen zur Zeugenunterstützung, die Sozialarbeiter und Psychologen beschäftigen, vor allem in den Büros der Sonderankläger, sofern es diese gibt, und in den für die Untersuchung von Verbrechen nach dem Völkerrecht zuständigen Polizeieinheiten;

16.1.9. die Bestimmungen und Kriterien für die Rolle von NGOs oder sozialen Wohlfahrtszentren in Bezug auf Zeugen festzulegen und eine angemessene Finanzierung zu gewährleisten, um ihre Dienste und Fachkenntnisse aufrechtzuerhalten und ihre Arbeit zu überwachen, um sicherzustellen, dass die angebotenen Dienste mit diesen Bestimmungen und Kriterien übereinstimmen;

- 16.1.10. die Zusammenarbeit untereinander bei der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen fortzusetzen;
- 16.2. die Behörden von Bosnien-Herzegowina auf,
- 16.2.1. die in der Nationalen Strategie für Kriegsverbrechensfälle unterbreiteten Vorschläge unverzüglich umzusetzen;
- 16.2.2. Gesetze zu erlassen, um es der Staatlichen Behörde für Ermittlungen und Schutz zu ermöglichen, Zeugenschutzprogramme in allen Gerichten des Landes anzubieten und sicherzustellen, dass diese Behörde über angemessene finanzielle und menschliche Ressourcen verfügt, um Zeugen sowohl in der Ermittlungsphase als auch während des Prozesses und nach dem Prozess zu unterstützen. Ähnliche Gesetze sollten erlassen und angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um Zeugenschutz in Strafverfahren vor den Gerichten in allen Entitäten zu bieten;
- 16.2.3. die Harmonisierung der Rechtsprechung zu gewährleisten und zu erwägen, ein Oberstes Gericht einzusetzen oder einem bestehenden Gericht die Befugnisse eines Obersten Gerichts zu übertragen, um die Rechtssicherheit durch Harmonisierung der Rechtsauslegung zu garantieren;
- 16.3. die Behörden Kroatiens auf,
- 16.3.1. in Situationen, in denen Zeugen gefährdet sein könnten, von einem der vier Hauptgerichte Gebrauch zu machen, denen eine Sondergerichtsbarkeit übertragen wurde, um Fälle von Kriegsverbrechen oder organisierter Kriminalität zu verhandeln;
- 16.3.2. die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingerichteten Programme zur Zeugenunterstützung auf alle Gerichte auszudehnen, die mit Schwerverbrechen in Kroatien befasst sind;
- 16.4. die Behörden Montenegros auf, alle Fälle von Einschüchterung, Bedrohung und Angriffen auf Zeugen gründlich zu untersuchen und letztere vor, während und nach ihrer Aussage in Schwerverbrechensfällen zu schützen;
- 16.5. die Behörden Serbiens auf,
- 16.5.1. ein Verfahren zu schaffen und umzusetzen, um die Arbeit der Zeugenschutzseinheit zu organisieren und dabei sicherzustellen, dass sie nach beruflichen Standards mit Mitarbeitern mit einer geeigneten Qualifizierung und Ausbildung gebildet wird, um ein unparteiisches Arbeiten der Einheit frei von politischen oder sonstigen Eingriffen zu gewährleisten, sowie angemessene Mittel für ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zuzuweisen und Gesetze zu erlassen, damit alle Gerichte, die Schwerverbrechen außerhalb der Kriegsverbrechenskammer behandeln, von diesen und von der Einheit zur Unterstützung von Opfern und Zeugen Gebrauch machen können;
- 16.5.2. die Übertragung der Verantwortung für die Zeugenschutzseinheit an das Justizministerium zu erwägen, um Interessenkonflikte zwischen den Mitgliedern dieser Einheit und den Zeugen, die sie beschützen sollen, zu vermeiden;

- 16.6. die Behörden im Kosovo<sup>6</sup> auf,
- 16.6.1. angesichts der akuten Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen und die dazu führten, dass mehrere Zeugen getötet wurden, die Probleme von Zeugen ernsthaft anzugehen;
- 16.6.2. Gesetze zu erlassen, die den Schutz von Zeugen, die in Kriegsverbrechens- und Schwerverbrechensfällen aussagen, vorsehen, und zwar während des Ermittlungsverfahrens, des Urteils und nach dem Prozess, und die auch die Schaffung und die Arbeit von Zeugenschutz- und -unterstützungseinheiten vorschreiben, sowie diese vollständig umzusetzen;
- 16.7. die Europäische Union auf, effektiven Zeugenschutz zu einem wesentlichen Kriterium für den Aufbau einer Partnerschaft mit den betreffenden Ländern zu machen, sowie mehr Personal für die Zeugenschutzseinheit von EULEX bereitzustellen;
- 16.8. alle Mitgliedstaaten auf,
- 16.8.1. die Umsiedlung gefährdeter Zeugen in ihre Staatsgebiete, insbesondere von Zeugen aus dem Kosovo, zu akzeptieren und zu organisieren;
- 16.8.2. die Finanzierung von Zeugenschutzplänen und einer angemessenen Schulung für das für die Ausübung dieser Aufgabe zuständige Personal zu erwägen sowie die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, für einen Teil des Lebensunterhalts von in ihr Land umgesiedelten Zeugen aufzukommen;
- 16.9. die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin Mittel, Fachkenntnisse und Schulungen für den Zeugenschutz und die Zeugenunterstützung in der Region bereitzustellen;
- 16.10. den ICTY auf,
- 16.10.1. seine Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in extremen Fällen die Identität eines Zeugen auch für die Verteidigung anonym bleiben kann;
- 16.10.2. einen Residualmechanismus einzurichten, um den Zeugenschutz auch nach dem Auslaufen seines Mandats beizubehalten, beispielsweise dadurch, dass diese Aufgabe dem Internationalen Strafgerichtshof übertragen wird.

### **Empfehlung 1952 (2011)<sup>7</sup>**

#### **betr. den Zeugenschutz als tragende Säule für Gerechtigkeit und Versöhnung auf dem Balkan**

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschlieung 1784 betr. den Zeugenschutz als tragende Säule für Gerechtigkeit und Versöhnung auf dem Balkan und teilt in vollem Umfang die in Empfehlung Rec(2005)9 über den Schutz von Zeugen und aussagewilligen Straftätern zum Ausdruck gebrach-

<sup>6</sup> Alle Verweise auf das Kosovo in diesem Text, sei es auf sein Staatsgebiet, seine Institutionen oder seine Bevölkerung, sind in vollem Einklang mit Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und ohne Beeinträchtigung für den Status des Kosovo zu verstehen.

<sup>7</sup> Versammlungsdebatte am 26. Januar 2011(5. und 6. Sitzung) (siehe Dok. 12440 rev., Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Gardetto). Von der Versammlung am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

te Haltung des Ministerkomitees, dass der Umfang und die wirksame und schnelle Umsetzung der internationalen Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von Zeugen und aussagewilligen Straftätern, auch mit den maßgeblichen internationalen Gerichten, verbessert werden sollten.

2. Die Versammlung unterstreicht die Dringlichkeit eines wirksamen Zeugenschutzes und betont die Notwendigkeit, die vollständige Umsetzung der Empfehlungen des Ministerkomitees R(97)13 betr. die Einschüchterung von Zeugen und die Rechte der Verteidigung sowie Rec(2005)9 betr. den Schutz von Zeugen und Justizkollaborateuren zu gewährleisten.

3. Die Versammlung fordert das Ministerkomitee daher auf,

3.1. seine zuständigen Ausschüsse anzuweisen, einen Evaluierungsbericht über den Grad der Umsetzung der Empfehlungen Rec(2005)9 und R(97)13 zu erarbeiten, der der Parlamentarischen Versammlung vorgelegt werden sollte;

3.2. den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen (CDPC) anzuweisen, eine Machbarkeitsstudie darüber durchzuführen, ob der Schutz und die Unterstützung von Zeugen Gegenstand eines zukünftigen Europaratsübereinkommens sein könnten.

### **Entschließung 1785 (2011)<sup>8</sup>**

#### **betr. die Verpflichtung der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen**

1. Die Versammlung erinnert, wie in ihrer Entschließung 1564 (2007) betreffend die Verfolgung der unter die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) fallenden Straftaten hervorgehoben, daran, dass individuelle Gerechtigkeit und die Verantwortung für Kriegsverbrechen, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Staaten des ehemaligen Jugoslawien ereignet haben, grundlegende Bestandteile der regionalen Versöhnung für betroffene Opfer, Gemeinschaften und Staaten sind. Straflosigkeit muss daher entschlossen bekämpft werden.

2. Im Einklang mit der Abschlussstrategie des ICTY wird in Entschließung 1564 (2007) hervorgehoben, dass es in erster Linie in der Verantwortung der betroffenen Staaten liegt, dafür zu sorgen, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. In diesem Zusammenhang bekräftigt die Versammlung die Pflicht, in vollem Umfang und effektiv mit dem ICTY zusammenzuarbeiten, und hebt die Bedeutung effektiver nationaler Kriegsverbrechertribunale sowie der Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ländern bei der Gewährleistung der wirksamen Durchsetzung von Gerechtigkeit in der Region hervor.

3. Die Versammlung begrüßt in diesem Zusammenhang die Fortschritte der Staaten des ehemaligen Jugoslawien im Hinblick auf die Reduzierung der Straflosigkeit mithilfe verstärkter Zusammenarbeit, was auch den Abschluss bilateraler Auslieferungsabkommen und die Anerkennung ausländischer Urteile beinhaltet. Die Versammlung begrüßt insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Staatsanwaltschaften, die besondere bilaterale Vereinbarungen getroffen haben, die den Informations- und Beweisaustausch gefördert und sich als effektiv erwiesen haben.

4. Indessen ist klar, dass die betroffenen Staaten die Straflosigkeit nicht erfolgreich bekämpfen können, wenn sich mutmaßliche Kriegsverbrecher außerhalb ihres Einflussbereichs in Drittstaaten

---

<sup>8</sup> Versammlungsdebatte am 26. Januar 2011 (5. und 6. Sitzung) (siehe Dok. 12454, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Doric). Von der Versammlung am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 1953 (2011).

aufhalten. Daher müssen andere Mitglied- und Beobachterstaaten ebenfalls die Straflosigkeit bekämpfen, wenn sich mutmaßliche Kriegsverbrecher auf ihrem Hoheitsgebiet befinden. Diese Personen müssen entweder ausgeliefert oder in ihrem Wohnsitzland strafrechtlich verfolgt werden.

5. Folglich ist die Zusammenarbeit zwischen allen Staaten von grundlegender Bedeutung, wie bereits in der Entschließung 827 (1993) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Einsetzung des ICTY deutlich gemacht wurde. Entscheidend ist zu verhindern, dass die regionalen "Strafverfolgungslücken" durch Strafverfolgungslücken in anderen Staaten Europas oder in der Welt ersetzt werden.

6. Im Hinblick auf Auslieferungen hat die Versammlung deutlich gemacht, dass das Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger ein gravierendes Hindernis für die Wahrung des Rechts darstellt. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass einer der betroffenen Staaten (Kroatien) das verfassungsrechtliche Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger aufgehoben hat. Abgesehen davon sind Einschränkungen bezüglich der Auslieferung eigener Staatsangehöriger in den Mitgliedstaaten des Europarates üblich.

7. Das Vertragsrecht des Europarates - insbesondere das Europäische Auslieferungsübereinkommen (SEV Nr. 24) und seine drei Protokolle (SEV Nr. 86, SEV Nr. 98 und SEV Nr. 209) - legen die Normen fest, die für Auslieferungsgesuche gelten. Diese Protokolle wurden allerdings noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert, und bisher hat keiner der Beobachterstaaten das Übereinkommen oder dessen Protokolle ratifiziert. Die allgemeine Bestimmung der Auslieferungspflicht unterliegt wesentlichen Ausnahmebestimmungen und Bedingungen, die bereits im Übereinkommen selbst und in dessen Protokollen näher bezeichnet wurden. Darüber hinaus werden diese Instrumente von Seiten der Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt, und Erklärungen und Vorbehalte schränken deren Anwendungsbereich weiter ein.

8. Darüber hinaus ist enttäuschend, dass weitere Normen des Europarates und internationale Normen, die für die Reduzierung der Straflosigkeit wichtig sind, nicht allgemein akzeptiert sind. Nur sehr wenige Staaten haben das Europäische Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschheit und von Kriegsverbrechen von 1974 (SEV Nr. 82) ratifiziert. Weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten haben das diesbezügliche Übereinkommen der Vereinten Nationen ratifiziert. Sechs Mitgliedstaaten und zwei Beobachterstaaten haben bislang auch nicht das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifiziert. Elf Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs noch nicht unterzeichnet. Weniger als die Hälfte der Mitgliedstaaten haben das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (SEV Nr. 70) ratifiziert. Auch nach ihrer Ratifizierung unterliegen diese Instrumente häufig verschiedenen Vorbehalten und einschränkenden Erklärungen.

9. Die Versammlung bekräftigt darüber hinaus ihre Empfehlung 1427 (1999) betreffend die Achtung des humanitären Völkerrechts in Europa, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, den Grundsatz *aut dedere aut iudicare* (ausliefern oder aburteilen) in ihrem nationalen Strafrecht zu verankern, sodass alle Kriegsverbrecher jeweils in ihrem aktuellen Wohnsitzland vor Gericht gestellt werden können, wenn der Auslieferung in die Staaten, in denen die Verbrechen begangen wurden, Hindernisse entgegenstehen.

10. die Versammlung fordert alle Mitglied- und Beobachterstaaten nachdrücklich auf,

10.1. im Einklang mit der Initiative der Versammlung und der Vereinten Nationen alle notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen zu treffen;

10.2. das Übereinkommen und die Protokolle, die in Nr. 7 und 8 des vorliegenden Berichts und in ihrer Empfehlung 1803 (2007) betreffend die Verfolgung von unter die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) fallenden Straftaten genannt werden, zu unterzeichnen und zu ratifizieren und gegebenenfalls diesbezügliche

Erklärungen und Vorbehalte zurückzunehmen, die Ziel und Zweck dieser Instrumente entgegenstehen;

10.3. darauf zu verzichten, Personen, die eines Kriegsverbrechens in einem anderen Staat bezichtigt werden, die Staatsangehörigkeit zu gewähren oder einen Flüchtlingsstatus zu erteilen;

10.4. Auslieferungsgesuche zügig zu prüfen;

10.5. Auslieferungsgesuche wegen Kriegsverbrechen in gutem Glauben zu bearbeiten;

10.6. insbesondere im Hinblick auf Kriegsverbrecherprozesse den Grundsatz *aut dedere aut iudicare* (ausliefern oder aburteilen) in ihrem nationalen Strafrecht zu verankern.

11. Darüber hinaus fordert die Versammlung die betroffenen Staaten in der Region auf,

11.1. die Reform ihres nationalen Rechts durch die Angleichung an die internationalen Normen fortzuführen, um die Durchführung von Kriegsverbrecherprozessen zu fördern; dies beinhaltet auch die Übertragung von Kriegsverbrecherverfahren;

11.2. die effektive Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen weiterzuvorführen, insbesondere durch die Zusammenarbeit der nationalen Staatsanwaltschaften beim Austausch von Informationen und rechtmäßigen Beweisen;

11.3. die Datenerfassung speziell für Auslieferungsgesuche bei Kriegsverbrechen oder im Zusammenhang mit einem Krieg begangenen Verbrechen sowie für die Information über bereits ausgestellte internationale Haftbefehle zu verbessern, um den Umfang des Problems und die mögliche systematische Lösung dieses Problems korrekt zu bewerten;

11.4. die bewährten Verfahren in der Region im Hinblick auf die Aufhebung des Verbots der Auslieferung eigener Staatsangehöriger und der Anerkennung ausländischer Urteile zu übernehmen;

11.5. alle übrigen rechtlichen Hindernisse für die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen, wie in ihrer Entschließung 1564 (2007) erläutert, zu beseitigen.

12. Die Versammlung fordert den ICTY und den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf, vor dem Hintergrund der Abschlussstrategie die Rolle der nicht direkt betroffenen Staaten bei der strafrechtlichen Verfolgung der im ehemaligen Jugoslawien begangenen Kriegsverbrechen zu integrieren.

13. Da die betroffenen Staaten den Beitrittsprozess zur Europäischen Union einleiten wollen oder dies bereits getan haben, fordert sie darüber hinaus die Europäische Union auf, die Möglichkeiten der verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den betroffenen Staaten bei der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen zu prüfen, insbesondere im Rahmen des durch den Beschluss des Europäischen Rates 2002/494/JHA vom 13. Juni 2002 eingerichteten Europäischen Netzes von Anlaufstellen betreffend Personen, die für Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind.

**Empfehlung 1953 (2011)<sup>9</sup>****betr. die Verpflichtung der Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen**

1. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 1785 (2011) betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten des Europarates zur Zusammenarbeit bei der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen empfiehlt die Parlamentarische Versammlung dem Ministerkomitee,

1.1. die Mitglied- und Beobachterstaaten nachdrücklich aufzufordern, die in Nr. 7 und 8 der Entschließung genannten Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren und die Erklärungen und Vorbehalte, die deren Anwendungsbereich einschränken, zu überprüfen;

1.2. den Europäischen Ausschuss für Strafrechtsfragen und den Sachverständigenausschuss für die Funktion der europäischen Übereinkommen über Zusammenarbeit in Strafsachen anzuweisen, die Anwendung des Grundsatzes *aut dedere aut iudicare* (ausliefern oder aburteilen) und die Maßnahmen zur Verankerung des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit bei Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im nationalen Recht unter transparenter Konsultierung der Zivilgesellschaft zu bewerten;

1.3. die für die Überarbeitung und Modernisierung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (SEV Nr. 24) zuständige Sachverständigengruppe über die Bedenken der Versammlung hinsichtlich der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen zu unterrichten und sie aufzufordern, diese bei ihrer Arbeit angemessen zu berücksichtigen, und die Zivilgesellschaft aufzufordern, einen Beitrag zur Erörterung dieser Frage zu leisten;

1.4. den Sachverständigenausschuss für Straflosigkeit des Lenkungsausschusses für Menschenrechte aufzufordern, dieses Thema in seinem Leitlinienentwurf für die Beseitigung der Straflosigkeit bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen zu berücksichtigen.

**Entschließung 1786 (2012)<sup>10</sup>****betr. Versöhnung und politischer Dialog zwischen den Ländern des ehemaligen Jugoslawien**

1. Die Konflikte, die von 1991 bis 1995 auf dem Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien wüteten, waren die schlimmsten in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg. Sie waren durch abscheuliche Kriegsverbrechen einschließlich Völkermord gekennzeichnet, wobei ethnische Säuberungen und Vergewaltigungen als Instrument der Kriegsführung genutzt wurden, und kosteten etwa 140.000 Menschen das Leben.

2. Die Parlamentarische Versammlung nimmt zur Kenntnis, dass die Konflikte ein neues politisches und institutionelles Panorama und eine neue menschliche Geografie mit einem fundamentalen demografischen Wandel geschaffen haben: Es gibt über 300.000 Binnenvertriebene und nach wie vor über 120.000 Flüchtlinge, die nicht in die Gebiete zurückkehren können oder wollen, in denen sie vor Ausbruch des Krieges lebten. Die Identifizierung vermisster Personen dauert an, und es werden immer

---

<sup>9</sup> Versammlungsdebatte am 26. Januar 2011 (5. und 6. Sitzung) (siehe Dok. 12454, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Doric). Von der Versammlung am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

<sup>10</sup> Versammlungsdebatte am 26. Januar 2011 (5. und 6. Sitzung) (siehe Dok. 12461, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Marcenaro). Von der Versammlung am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 1954 (2011).

wieder Massengräber entdeckt, aber das Schicksal von etwa 14.000 Menschen ist nach wie vor unbekannt.

3. Die Versammlung unterstützt die Bemühungen der Länder des ehemaligen Jugoslawien um die Versöhnung und den Aufbau neuer Beziehungen zueinander und begrüßt ihr Bekenntnis zur regionalen Zusammenarbeit, was auf eine größere Bereitschaft hindeutet, das Erbe der Vergangenheit zu überwinden. Sie nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass es eine Reihe positiver Beispiele gibt, bei denen sich Menschen und Führer der Region gemeinsam für den Wandel einsetzen:

3.1. Die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) hat sich im Laufe der Jahre deutlich verbessert, und die meisten Angeklagten befinden sich bereits in Gewahrsam des ICTY; der so genannte "Palić-Prozess" hat den innerstaatlichen Dialog und die justizielle Zusammenarbeit bei Kriegsverbrecherprozessen befördert;

3.2. Die Beziehungen zwischen Belgrad und Zagreb wurden intensiviert; die Staatsoberhäupter aller Länder des ehemaligen Jugoslawien haben im Juli 2010 anlässlich des 15. Jahrestages des Massakers an einer Gedenkveranstaltung in Srebrenica teilgenommen;

3.3. Die Aushebung von Massengräbern und die DNA-gestützte Identifizierung haben für Aufklärung über das Schicksal vieler vermisster Personen gesorgt; im November 2010 forderten Präsident Tadić und Präsident Josipović die Öffnung aller Archive;

3.4. Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Montenegro und Serbien haben sich zur Umsetzung der 2005 unterzeichneten so genannten "Erklärung von Sarajewo" verpflichtet, in der sie vereinbarten, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft eine Lösung für das Problem der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge herbeizuführen;

3.5. Im März 2010 brachten einige Länder des ehemaligen Jugoslawien den so genannten "Brdo-Prozess" in Gang und vereinbarten, sich gegenseitig zu unterstützen und alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um sich mit offenen bilateralen Themen im europäischen Geist auseinanderzusetzen;

3.6. In der im April 2010 unterzeichneten "Erklärung von Istanbul" verpflichteten sich Bosnien und Herzegowina und Serbien, ihre historischen Differenzen zu überwinden und auf der Grundlage der Toleranz und des Verständnisses eine gemeinsame Zukunft aufzubauen, und vereinbarten, dass die regionale Politik auf der Grundlage der Gewährleistung der Sicherheit und des ständigen politischen Dialogs gestaltet werden sollte;

3.7. Einige Staaten einigen sich allmählich darauf, bei Grenzkonflikten externe Gremien zur Schlichtung einzuschalten, wobei Kroatien und Slowenien einen positiven Präzedenzfall geschaffen haben;

3.8. In der gesamten Region wurden Schritte unternommen, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung zu verabschieden, und in Bosnien und Herzegowina und Serbien wurden Minderheitenräte eingesetzt, die die Rechte und Interessen von Minderheiten vertreten.

4. Die Versammlung begrüßt insbesondere die jüngste Initiative einer Koalition nichtstaatlicher Organisationen aus der Region zur Einsetzung einer Regionalkommission zur Feststellung der Tatsachen über die Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien (RECOM), die alle während der Kriege begangenen Verbrechen dokumentieren soll, um alle Opfer anzuerkennen und zu ehren.



5. Die Versammlung ist der Auffassung, dass zwar in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt wurden, die Situation aber von Land zu Land sehr unterschiedlich ist, und dass die Wirksamkeit politischer Reformen häufig nicht den Erwartungen entspricht.

6. Darüber hinaus nimmt die Versammlung mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der öffentliche Diskurs über den Krieg und dessen Erbe von Land zu Land sehr unterschiedlich ist und eine potenzielle Quelle des Hasses und Konflikts darstellt. Sie ist der Auffassung, dass ebenso wie ethnische Konflikte und Bürgerkrieg keine Naturereignisse sind, sondern vom Menschen verursacht werden, auch deren Prävention und Beilegung nicht automatisch geschehen. Die politische Führung muss kompetent, entschlossen und weitsichtig für den Frieden eintreten.

7. Nach Ansicht der Versammlung sind erneute Bemühungen aller Regierungen in der Region notwendig, um die vollständige Versöhnung und die euroatlantische Integration zu erreichen. Sie fordert daher die betroffenen Länder des ehemaligen Jugoslawien auf,

7.1. dafür zu sorgen, dass das Thema der vermissten Personen weiterhin vorrangig behandelt wird, ihre Archive zu öffnen und angemessene Mittel für zivilgesellschaftliche Initiativen bereitzustellen, die versuchen, die Opfer der Konflikte zu erfassen, um sich mit dem Erbe der Vergangenheit auseinanderzusetzen;

7.2. die umfassende Zusammenarbeit mit dem ICTY bei der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen zu gewährleisten, der Fahndung nach den übrigen Flüchtigen und deren Verhaftung Vorrang zu gewähren und für den umfassenden Schutz der Zeugen zu sorgen;

7.3. die technische Zusammenarbeit zu intensivieren, um klare Statistiken zu erarbeiten, die für die Rückkehr der Flüchtlinge und die Integration vor Ort wichtig sind, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft die Rückkehr und Reintegration von Flüchtlingen an ihrem Heimatort weiterhin zu unterstützen oder gegebenenfalls auch die Integration an dem Ort, in den sie vertrieben wurden, wobei die Förderung des Zugangs zu Grundrechten, darunter Wohnung, Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und Sozialleistungen vorrangig zu behandeln ist;

7.4. zu beschließen, alle bestehenden Grenzstreitigkeiten beizulegen und sich gegebenenfalls zu verpflichten, einen verbindlichen Schlichtungsmechanismus zu akzeptieren;

7.5. sich verstärkt für die Gewährleistung der effektiven Umsetzung der Anti-Diskriminierungsgesetze und den Schutz von Minderheiten einzusetzen und umfassend und zeitnah alle gemeldeten Vorfälle von Gewalt, Einschüchterung und Belästigung von Angehörigen von Minderheitengruppen zu untersuchen;

7.6. grenzüberschreitende, bürgernahe und zivilgesellschaftliche Initiativen zu unterstützen, die sich für die Versöhnung der Bürger aus verschiedenen Ländern einsetzen;

7.7. die Einsetzung einer regionalen Wahrheits- und Versöhnungskommission zu unterstützen, an der alle am Konflikt beteiligten Länder teilnehmen, um ein gemeinsames Verständnis für die Ereignisse der Vergangenheit zu gewinnen und alle Opfer anzuerkennen und zu ehren.

8. Im Hinblick auf die Lage in Bosnien und Herzegowina bedauert die Versammlung, dass die allgemeinen Wahlen vom 3. Oktober 2010 erneut mit Einschränkungen bezüglich der Volkszugehörigkeit und des Wohnsitzes beim aktiven und passiven Wahlrecht stattfanden und dass die verfassungsrechtliche Pattsituation nach wie vor ein Hindernis darstellt, das das Voranschreiten des Landes auf dem Weg zu einer echten Demokratie, die für ihre Angelegenheiten selbst verantwortlich ist, erschwert. Sie wiederholt daher ihre Empfehlung an Bosnien und Herzegowina,

8.1. dringend Schritte im Hinblick auf die Einhaltung seiner Verpflichtungen als Mitglied des Europarats zu unternehmen und umfassende wichtige Reformen auf den Weg zu bringen, darunter auch Verfassungsreformen, und für die vollständige Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall "Sejdic und Finci gegen Bosnien und Herzegowina" unter vollständiger Berücksichtigung der Empfehlungen der Venedig-Kommission zu sorgen;

8.2. sich für ein besseres Funktionieren ihrer staatlichen demokratischen Institutionen einzusetzen, um einen vollkommen nachhaltigen Staat zu schaffen, der die Herausforderungen der euroatlantischen Integration erfolgreich bewältigen kann, und im Hinblick auf die Schließung des Büros des Hohen Beauftragten Fortschritte zu erzielen.

9. Die Versammlung hebt hervor, dass die Perspektive der Integration in der Europäischen Union nach wie vor ein wichtiger Anreiz für den Erfolg des Versöhnungsprozesses in der Region ist. Sie stellt fest, dass die Staaten des ehemaligen Jugoslawien bei diesem Prozess unterschiedlich vorangekommen sind und es im Hinblick auf Fortschritte in Richtung der Mitgliedschaft in der Europäischen Union große Unterschiede gibt, und ist der Auffassung, dass die Europäische Union den notwendigen politischen Antrieb und Spielraum zugunsten des Dialogs bieten kann, insbesondere mithilfe des Europäischen Auswärtigen Dienstes und in Zusammenarbeit mit weiteren wichtigen Akteuren in der Region. Die Versammlung fordert daher die Europäische Union auf,

9.1. einen vom Beitritts- und Heranführungsprozess unabhängigen Prozess in der gesamten Region zu fördern, um die Bemühungen der Länder zu unterstützen, sich effektiv mit den offenen Fragen und bestehenden Herausforderungen in Bezug auf die vollständige Normalisierung der Region zu befassen;

9.2. eng mit dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und dem Regionalen Kooperationsrat zusammenzuarbeiten, da diese über die für die Behandlung der offenen Fragen erforderlichen Rechtsinstrumente und Fachkenntnisse verfügen.

10. Die Versammlung ist überzeugt, dass der interparlamentarische Dialog auf regionaler Ebene unterstützt werden sollte, und betont die Bedeutung der Stärkung der Rolle der nationalen Parlamente der Staaten des ehemaligen Jugoslawien bei allen Bemühungen um die vollständige Versöhnung in der Region. Die Versammlung beschließt ihrerseits, eine Plattform für diesen Dialog zu bieten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament.

### **Empfehlung 1954 (2011)<sup>11</sup>**

#### **betr. Versöhnung und politischer Dialog zwischen den Ländern des ehemaligen Jugoslawien**

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1786 (2011) betr. „Versöhnung und politischer Dialog zwischen den Ländern des ehemaligen Jugoslawien" und ist der Auffassung, dass das Ziel der vollständigen Versöhnung zwischen diesen Ländern eng mit der Lösung einiger bestehender Probleme zusammenhängt, die nach wie vor die Stabilisierungsbemühungen in der Region gefährden, vor allem vermisste Personen, die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen, Flüchtlinge und Binnenvertriebene sowie Grenzstreitigkeiten.

---

<sup>11</sup> Versammlungsdebatte am 26. Januar 2011 (5. und 6. Sitzung) (siehe Dok. 12461, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Marcenaro). Von der Versammlung am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

2. Die Versammlung ist darüber hinaus überzeugt, dass es sehr wichtig ist, einen öffentlichen Diskurs über den Krieg zu fördern und zu unterstützen, der frei von nationalistischen Äußerungen ist, insbesondere bei der Bildung der jüngeren Generation.
3. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee,
  - 3.1. alle Mitgliedstaaten des Europarates nachdrücklich aufzufordern, weiterhin finanzielle Hilfe zur Verfügung zu stellen, um vorhandene Aktionspläne, deren Ziel die Herbeiführung einer dauerhaften Lösung für Flüchtlinge und Binnenvertriebene ist, in konkrete Handlungen umzusetzen;
  - 3.2. die notwendige Hilfe und Unterstützung für die Arbeit der Europaratsschulen für politische Studien, vor allem in Belgrad, Pristina und Sarajewo, die die politischen und sonstigen Eliten im Dialog zusammenbringen und die Bemühungen in der Region im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit bei allen offenen Fragen und Stärkung des multiethnischen Charakters dieser Kreise intensivieren, zu gewähren;
  - 3.3. den kulturellen Austausch zu fördern und dazu die Arbeit der Akteure, Wissenschaftler und nichtstaatlichen Organisationen vor Ort zu unterstützen, deren Ziel die Entwicklung einer pluralistischen und gemeinsamen Sichtweise auf die Ereignisse der Vergangenheit und jüngsten Vergangenheit ist, und die Möglichkeit der Einsetzung eines Runden Tisches mit renommierten Historikern aus der Region, bei dem es um einige geschichtliche Schlüsseldaten geht, zu prüfen;
  - 3.4. die wichtige Arbeit des Europarates in Konfliktregionen bzw. Regionen nach einem Konflikt in Bezug auf die Überarbeitung und Entwicklung von Lehrbüchern und Handbüchern für Lehrer, die Durchführung von Lehrerseminaren und die Identifizierung von Quellenmaterial weiterhin zu unterstützen und die Ausweitung dieser Aktivitäten auf andere Bereiche zu prüfen;
  - 3.5. die Regierungen von Bosnien und Herzegowina, Kroatien und Serbien aufzufordern, die Einsetzung einer regionalen Wahrheits- und Versöhnungskommission aktiv zu unterstützen;
  - 3.6. die vollständige und rasche Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall "Sejdic und Finci gegen Bosnien und Herzegowina" zu gewährleisten;
  - 3.7. die Frage der Nichtdiskriminierung und des Schutzes nationaler Minderheiten auf der Tagesordnung zu lassen, insbesondere bei der Prüfung der Einhaltung der Pflichten und bei Kooperationsaktivitäten mit dem Europarat aller von dem vorliegenden Bericht betroffenen Länder des ehemaligen Jugoslawien.

**Entschließung 1787 (2011)<sup>12</sup>****betr. die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

1. Die Parlamentarische Versammlung sieht sich verpflichtet, zur Überwachung der effektiven Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden als "Gerichtshof" bezeichnet), worauf dessen Autorität hauptsächlich beruht, beizutragen.
2. Obwohl nach den Bestimmungen des Artikels 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden als "Konvention" bezeichnet) das Ministerkomitee die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs überwacht, müssen nunmehr auch die Versammlung und die nationalen Parlamente in diesem Zusammenhang eine aktivere Rolle spielen; falls dies nicht geschieht, gefährdet dies voraussichtlich die wichtigste Aufgabe der Konvention, ihres Überwachungsmechanismus und des Europarates insgesamt, d.h. den effektiven Schutz der Menschenrechte in Europa zu garantieren.
3. Die Versammlung hat daher entschieden, der Untersuchung gravierender struktureller Probleme in Bezug auf Fälle, in denen es zu äußerst beunruhigenden Verzögerungen bei der Umsetzung der Urteile gekommen ist, Vorrang zu geben, was derzeit neun Vertragsstaaten betrifft: Bulgarien, Griechenland, Italien, die Republik Moldau, Polen, Rumänien, die Russische Föderation, die Türkei und die Ukraine. Der Berichterstatter und der Vorsitzende des Ausschusses für Recht und Menschenrechte haben daher die meisten dieser Staaten besucht, um vor Ort mit den nationalen Entscheidungsträgern die Gründe für die nachlässige Umsetzung bzw. Nichtbefolgung der Urteile zu prüfen und nachdrücklich auf die dringende Notwendigkeit hinzuweisen, diese Probleme zu lösen.
4. In verschiedenen weiteren Staaten, unter anderem Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien und Serbien, sollten die Frage der Nichtbefolgung und die Lösung bestehender Probleme ebenfalls vorrangig behandelt werden.
5. Die Versammlung nimmt mit großer Sorge das Fortbestehen gravierender systemimmanenter Mängel zur Kenntnis, die dazu führen, dass immer wieder zahlreiche Verstöße gegen die Konvention festgestellt werden, und die die Rechtsstaatlichkeit in den betroffenen Staaten ernsthaft gefährden. Diese Probleme beziehen sich insbesondere auf
  - 5.1. äußerst langwierige Gerichtsverfahren, was dazu führt, dass viele Grundrechte ineffektiv geschützt werden (dies ist vor allem in Italien sehr häufig der Fall);
  - 5.2. die chronische Nichtvollstreckung nationaler Gerichtsurteile (dies ist insbesondere in der Russischen Föderation und der Ukraine verbreitet);
  - 5.3. Todesfälle und Misshandlungen, die auf das Konto von Polizeibeamten gehen, und fehlende Untersuchung dieser Fälle (dies tritt vor allem in der Russischen Föderation und der Republik Moldau auf);
  - 5.4. rechtswidrige Freiheitsentziehung und übermäßig langer Aufenthalt in Untersuchungshaft (in der Republik Moldau, Polen, der Russischen Föderation und der Ukraine).
6. Die Versammlung bedauert die oben genannten Umsetzungsprobleme und beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Vertragsstaaten der Konvention und das Ministerkomitee bei der Lösung des gravierenden Missstands, dass die Urteile des Gerichtshofs missachtet werden, zu unterstützen.

---

<sup>12</sup> Versammlungsdebatte am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) (siehe Dok. 12455, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pourgourides). Von der Versammlung am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 1955 (2011).

7. Die Versammlung fordert insbesondere die folgenden Staaten nachdrücklich auf, bestimmte Probleme vorrangig zu behandeln:

7.1. Bulgarien muss nunmehr noch nicht getroffene Maßnahmen durchsetzen, um in Zukunft ähnliche wie die in der Vergangenheit gemeldeten Fälle im Hinblick auf den Tod und Misshandlungen von Personen, für die Polizeibeamte verantwortlich sind, zu verhindern. Darüber hinaus sind im Hinblick auf den Abschluss der Reform, die dafür sorgen soll, dass die Auslieferungsverfahren für Ausländer in vollem Umfang der Konvention entsprechen (vgl. unter anderem das Urteil des Gerichtshofs im Fall "Al-Nashif und andere gegen Bulgarien"), Fortschritte vonnöten. Zudem muss Bulgarien auch seine Bemühungen um die Lösung des Problems der übermäßigen Dauer von Gerichtsverfahren fortsetzen;

7.2. Die übermäßige Dauer von Gerichtsverfahren, insbesondere bei Verwaltungsgerichtshöfen, und die missbräuchliche Anwendung von Gewalt seitens der Polizei sind nach wie vor wichtige Themen, mit denen sich Griechenland auseinandersetzen muss;

7.3. Italien muss nunmehr Maßnahmen treffen, um das Problem der übermäßigen Dauer von Gerichtsverfahren zu lösen. Ungeachtet mehrerer Interimsentschlösungen des Ministerkomitees gibt es dieses Problem seit mehreren Jahrzehnten. Die Politik der Nichtbeachtung der vorläufigen Maßnahmen des Gerichtshofs in einigen Fällen, die Ausländer betreffen, bereitet zudem Anlass zur Sorge;

7.4. Die Republik Moldau muss unverzüglich Maßnahmen treffen, um für die Durchsetzung nationaler endgültiger Urteile zu sorgen, insbesondere in den so genannten "Sozialwohnungsfällen" (vgl. das Piloturteil des Gerichtshofs im Fall "Olaru und andere gegen die Republik Moldau"). Darüber hinaus sollte die Republik Moldau sich verstärkt bemühen, weitere Fälle von Misshandlungen in Polizeigewahrsam zu verhindern und für die effektive Untersuchung solcher Misshandlungen zu sorgen. Zudem sollten weitere Maßnahmen getroffen werden, um die Bedingungen in Haftanstalten zu verbessern und Lücken bei Verfahren im Zusammenhang mit Verhaftungen und Untersuchungshaft zu schließen, die die Urteile des Gerichtshofs aufgezeigt haben. Schließlich ist es erforderlich, in Reaktion auf das Piloturteil im Fall "Olaru und andere" ein effektives nationales Rechtsmittelsystem einzuführen;

7.5. Die übermäßige Dauer von Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Untersuchungshaft sind wichtige Themen, mit denen sich Polen befassen muss;

7.6. Das Thema der Wiedergutmachung bzw. Entschädigung bei verstaatlichtem Besitz muss weiterhin in Rumänien vorrangig behandelt werden (vgl. das Urteil des Gerichtshofs im Fall "Maria Atanasiu und andere gegen Rumänien" vom 12. Oktober 2010). Das Problem der übermäßigen Dauer von Gerichtsverfahren und der Nichtbeachtung endgültiger Entscheidungen der Gerichte muss nunmehr ebenfalls bekämpft werden. Im Hinblick auf den Fall "Rotaru gegen Rumänien", in dem es um den Missbrauch von Informationen von Seiten des rumänischen Nachrichtendienstes geht, wurde ungeachtet der entsprechenden beharrlichen Forderung des Ministerkomitees auch zehn Jahre nach dem Urteil des Gerichtshofs bislang keine Gesetzesreform durchgeführt;

7.7. Die Russische Föderation muss sich mit drängenden Fragen befassen, insbesondere

7.7.1. in Bezug auf eine funktionierende Rechtspflege und ein funktionierendes Gefängnisssystem: Die Behörden müssen dafür sorgen, dass die im Mai 2010 verabschiedete Reform zur Bekämpfung der Nichtbeachtung nationaler Gerichtsentscheidungen (vgl. Piloturteil "Burdow" Nr. 2) sieben Jahre nach dem ursprünglichen Urteil im Fall "Burdow" (Nr. 1) vom 7. Mai 2002 endlich umgesetzt wird und Wirksamkeit entfaltet. Die Versammlung nimmt in diesem Zusammenhang das Inkrafttreten des Föderationsgesetzes Nr. 68-FZ vom 30. April 2010 zur Kenntnis, das eine Entschädigung für

die Verletzung des Rechts auf einen Prozess innerhalb eines vernünftigen Zeitraums oder das Recht auf die Vollstreckung des Beschlusses innerhalb eines vernünftigen Zeitraums vorsieht. Im Hinblick auf die Unterdrückung endgültiger Urteile durch das Überprüfungsverfahren der Aufsichtsbehörden (das so genannte "Nadzor-System", vgl. den Fall "Ryabich") muss nunmehr der dritte Versuch der effektiven Reform zur Einschränkung der Anwendung dieses Verfahrens gewährleistet werden. Die fortlaufenden Bemühungen um die Lösung der gravierenden Probleme der schlechten Bedingungen und Überfüllung in Untersuchungshaftanstalten, Misshandlung in Polizeigewahrsam, übermäßigen Dauer der Untersuchungshaft und verschiedenen verfahrensrechtlichen Mängel bei der Untersuchungshaft reichen nicht aus und müssen verstärkt werden, um die Praxis in Russland mit den Anforderungen der Konvention in Einklang zu bringen;

7.7.2. in Bezug auf die Maßnahmen der Sicherheitskräfte in der Tschetschenischen Republik: Größte Sorgen bereiten wiederholte gravierende Menschenrechtsverletzungen in dieser Region. Leider haben die behaupteten jüngsten Strukturverbesserungen bei nationalen Ermittlungsverfahren bisher zu keinen nennenswerten Ergebnissen geführt; man geht davon aus, dass der Präsident der Russischen Föderation der Föderalen Versammlung vor kurzem Gesetzesentwürfe im Hinblick auf eine integrierte Reform des Innenministeriums vorgelegt hat. Die Aufklärung zumindest eines großen Teils dieser Fälle ist unerlässlich, um das Klima der Straflosigkeit in dieser Region zu ändern;

7.7.3. im Zusammenhang mit den zahlreichen Urteilen des Gerichtshofes, in denen schwerwiegende, wiederholte Verstöße gegen die Menschenrechte in der Nordkaukasus-Region festgestellt wurden: Die Versammlung wiederholt, dass die Russische Föderation, ebenso wie die anderen Staaten, die der Konvention beigetreten sind, die individuellen Maßnahmen umsetzen muss, die notwendig sind, um den festgestellten Verstößen ein Ende zu bereiten, ihre Folgen angehen und die erforderlichen allgemeinen Maßnahmen ergreifen muss, um ähnliche Verstöße in der Zukunft zu verhindern;

7.8. Zusätzlich zu der dringenden Notwendigkeit, ein angemessenes Funktionieren des Justizsystems zu gewährleisten, sind die dringendsten Probleme in der Türkei die nicht erfolgte Wiederaufnahme von Verfahren, nachdem einem Urteil des Gerichtshofs zufolge die ersten Verfahren im Fall "Hulki Günes gegen die Türkei" (Urteil vom 19. Juni 2003) und die wiederholte Inhaftierung von Osman Murat Ülke aufgrund von Kriegsdienstverweigerung einen Verstoß gegen die Konvention darstellen (Urteil vom 24. Januar 2006). Im Hinblick auf den erstgenannten Fall hat auch erheblicher Druck von Seiten des Ministerkomitees (einschließlich drei Interimsentschließungen) bisher zu keinen Resultaten geführt;

7.9. Die Ukraine muss dringend eine umfassende Strategie verabschieden, um das Problem zu lösen, dass ungeachtet des erheblichen Drucks von Seiten des Ministerkomitees eine beträchtliche Anzahl nationaler endgültiger Urteile nicht vollstreckt wurden, und um in Reaktion auf das Piloturteil "Juri Nikolajewitsch Iwanow gegen die Ukraine" ein effektives nationales Rechtsmittelsystem zu schaffen. Die Ukraine muss darüber hinaus die nationalen Gerichtsverfahren beschleunigen, Strafverfahren reformieren und für die vollständige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter sorgen. Zudem sind Maßnahmen zur Bekämpfung der missbräuchlichen Anwendung von Gewalt seitens der Polizei vonnöten, und die effektive Untersuchung mutmaßlicher Misshandlungen muss gewährleistet werden. Die fortwährende Straflosigkeit derjenigen, die die Ermordung des Journalisten Gongadse organisiert und durchgeführt haben (vgl. das Urteil "Gongadse gegen die Ukraine" vom 8. Februar 2006), bereitet nach wie vor Anlass zu großer Sorge (vgl. die Entschließung 1466 (2005), Entschließung 1645 (2009) und Empfehlung 1856 (2009) der Versammlung);

7.10. Großbritannien muss die Praxis der Verzögerung der vollständigen Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs in Bezug auf politisch heikle Themen, z.B. das aktive Wahlrecht von Gefangenen, beenden (zu diesem Thema, siehe das Urteil im Falle *Greens und M.T. gegen das Vereinigte Königreich* vom 23. November 2010).

8. Die Erklärung von Interlaken und der Aktionsplan vom Februar 2010 haben festgelegt, dass die vollständige und zügige Einhaltung der Urteile des Gerichtshofs Vorrang haben muss. Im Einklang mit den Zielen des Interlaken-Prozesses ist die Versammlung der Auffassung, dass sie sich ebenfalls weiterhin mit dieser Angelegenheit befassen sollte, um gleichzeitig für die regelmäßige und strikte parlamentarische Kontrolle der Frage der Umsetzung der Urteile auf europäischer und nationaler Ebene zu sorgen. Die Rolle der nationalen Parlamente kann in diesem Zusammenhang entscheidend sein, wie die in den Niederlanden und Großbritannien eingeführten parlamentarischen Kontrollmechanismen gezeigt haben.

9. Ein wichtiger Grund für die Nichtbeachtung der Urteile des Gerichtshofs ist der Mangel an effektiven nationalen Mechanismen und Verfahren zur Gewährleistung der zügigen Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, die häufig ein koordiniertes Handeln von Seiten der nationalen Behörden erfordern.

10. In Anbetracht der obigen Ausführungen

10.1. fordert die Versammlung die nationalen Parlamente nachdrücklich auf, spezielle Mechanismen und Verfahren für die effektive parlamentarische Kontrolle der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs einzuführen, sofern dies noch nicht geschehen ist;

10.2. fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, wie in Empfehlung CM/Rec(2008)2 des Ministerkomitee dargelegt qua Gesetz oder auf andere Weise effektive nationale Mechanismen für die zügige Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zu schaffen und dafür zu sorgen, dass ein Beschlussorgan auf höchster politischer Ebene die gesamte Verantwortung für die Koordinierung aller Aspekte des nationalen Umsetzungsprozesses übernimmt;

10.3. fordert die Versammlung die Behörden der in der vorliegenden EntschlieÙung genannten Staaten nachdrücklich auf, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die im Bericht der Versammlung festgestellten bestehenden Umsetzungsprobleme zu lösen;

10.4. fordert die Versammlung die Vorsitzenden der Delegationen der nationalen Parlamente auf, gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen Ministern in den Staaten, in denen Besuche vor Ort durchgeführt (oder wie im Falle der Türkei geplant) wurden, die erzielten Resultate bei der Lösung der in der vorliegenden EntschlieÙung gekennzeichneten substantziellen Probleme vorzustellen;

10.5. behält sich die Versammlung das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu treffen, falls der betroffene Staat fortwährend die durch ein Urteil des Gerichtshofs bedingten entsprechenden Maßnahmen nicht einleitet oder das nationale Parlament im Hinblick auf die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs keinen ausreichenden Druck auf die Regierung ausübt;

10.6. beschließt die Versammlung vor dem Hintergrund dessen, dass die Vertragsstaaten der Konvention unbedingt die vollständige Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs vorantreiben müssen, und angesichts der großen Probleme, die sich in diesem Zusammenhang in verschiedenen Staaten ergeben, sich weiterhin mit dieser Angelegenheit zu befassen und ihr weiterhin Vorrang zu gewähren.

**Empfehlung 1955 (2011)<sup>13</sup>****betr. die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1787 (2011) betr. die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und fordert das Ministerkomitee nachdrücklich auf, mit allen verfügbaren Mitteln seine Effektivität als satzungsmäßiger Garant für die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofes zu erhöhen und empfiehlt ihm, zu diesem Zweck

1.1. die besondere Vorzugsbehandlung der wichtigsten Probleme bei der Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs zu gewährleisten, vor allem der in Entschließung 1787 (2011) festgestellten systemimmanenten Probleme, und die Versammlung regelmäßig über die bei der Lösung dieser Probleme erzielten Ergebnisse zu informieren;

1.2. die Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention, die strukturelle Probleme haben, zu veranlassen, umfassende Strategien vorzulegen, die einen klaren und detaillierten Ansatz für die Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs enthalten, und die effektive Bewertung der Angemessenheit der im Rahmen dieser Aktionspläne getroffenen Maßnahmen zu gewährleisten;

1.3. zu gewährleisten, dass die Regierungen die nationalen Mechanismen verbessern und gegebenenfalls schaffen, um die frühzeitige und effektive Umsetzung der Urteile des Gerichtshofs durch das Handeln aller betroffenen nationalen Akteure und Koordinierung auf höchster politischer Ebene zu gewährleisten;

1.4. im Falle der nachlässigen Umsetzung bzw. Nichtbeachtung der Urteile des Gerichtshofs von Seiten der Vertragsstaaten den Druck zu erhöhen und entschlossene Maßnahmen zu treffen und diesbezüglich enger mit der Versammlung zusammenzuarbeiten;

1.5. in Fällen von anhaltender und offenkundiger Missachtung des Fallrechts des Gerichtshofs sicherzustellen, dass von Artikel 8 der Satzung des Europarates von 1949 (Aussetzung der Mitgliedschaft/Ausschluss aus der Organisation) Gebrauch gemacht wird.

**Entschließung 1788 (2011)<sup>14</sup>****betr. Nachteile für Flüchtlinge und Migranten bei Ausweisungen und Abschiebungen verhindern: Hinweise des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 39**

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert daran, dass die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden als "Konvention" genannt) für den Schutz der Menschenrechte in Europa von entscheidender Bedeutung ist. Die Anwendung der Konvention wird vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden als "Gerichtshof" bezeichnet) überwacht, der im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte in Europa eine besondere und zentrale Rolle spielt.

<sup>13</sup> Versammlungsdebatte am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) (siehe Dok. 12455, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pourgourides). Von der Versammlung am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

<sup>14</sup> Versammlungsdebatte am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) (siehe Dok. 12435, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Darchiaschwili; und Dok. 12471, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Cilevics). Von der Versammlung am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 1956 (2011).



2. Die Versammlung hat in ihrer EntschlieÙung 1571 (2007) betreffend die Verpflichtung der Mitgliedstaaten des Europarates zur Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erklärt, dass "das Recht des Einzelnen auf Anrufung des Gerichtshofs ein Kernbestandteil des Mechanismus zum Schutz der Menschenrechte in Europa [ist] und auf allen Ebenen vor Eingriffen geschützt werden [muss].".
3. Zwecks Gewährleistung der Effektivität dieses Rechts auf Individualbeschwerde sieht Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vor, dass der Gerichtshof gegenüber den Parteien im konkreten Fall im Interesse der Parteien oder eines ordnungsgemäÙen Verfahrensablaufs vorläufige Maßnahmen bezeichnen kann. Vorläufige Maßnahmen werden daher vor einer Entscheidung über die Zulässigkeit und den Sachverhalt des betreffenden Falles angeordnet.
4. Der Gerichtshof kann beispielsweise gegenüber den Mitgliedstaaten vorläufige Maßnahmen anordnen, um bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis auf Weiteres die sofortige Ausweisung oder Abschiebung von Flüchtlingen, abgelehnten Asylbewerbern oder illegalen Einwanderern zu verhindern, die allem Anschein nach in ihrem Herkunftsland oder einem anderen Drittstaat möglicherweise ernsthafte, nicht wieder gutzumachende Nachteile erleiden müssten. Diese vorläufigen Maßnahmen sind verbindlich und ihre Nichtbeachtung stellt nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs einen VerstoÙ gegen die internationalen Verpflichtungen des Staates dar.
5. Die Große Kammer des Gerichtshofs hat die rechtsverbindliche Natur vorläufiger Maßnahmen geklärt. Die Nichtbefolgung vorläufiger Maßnahmen unterminiert die Effektivität des Rechts auf Individualbeschwerde (Artikel 34 der Konvention) und die Verpflichtung des Staates in Artikel 1 der Konvention, die in der Konvention verankerten Rechte und Freiheiten allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen zuzusichern.
6. Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Befugnis des Gerichtshofs, rechtsverbindliche vorläufige Maßnahmen zu erlassen, ist die Versammlung besorgt darüber, dass Vorschläge, die im Kontext der Weiterverfolgung der Konferenz von Interlaken über die Zukunft des Gerichtshofs und den Kontrollmechanismus der Konvention diskutiert werden, die Befugnis des Gerichtshofes zum Erlass vorläufiger Maßnahmen in ein Instrument einbeziehen könnten, das über ein vereinfachtes Änderungsverfahren Änderungen durch die Staaten unterliegen könnte.
7. In jüngster Zeit ist die Zahl der Anträge auf Einleitung vorläufiger Maßnahmen gestiegen; im Jahr 2009 musste sich der Gerichtshof mit 2.402 Anträgen befassen, im Jahr 2010 mit 3.680 Anträgen. Es wird anerkannt, dass die steigende Zahl den Druck auf den Gerichtshof und die Vertragsstaaten der Konvention, die sich an die vorläufigen Maßnahmen halten müssen, erhöht. Der durch die Zahl der Anträge und die Arbeitsbelastung entstandene Druck sollte indessen nicht zu einer Verwässerung der Standards und des Schutzes des Einzelnen führen.
8. Die Zunahme von Anträgen gemäß Artikel 39 ist ein Anhaltspunkt für die Probleme, vor denen viele Menschen stehen, die internationalen Schutz und die Gewährleistung der Wahrung ihrer Rechte und ihrer Sicherheit benötigen. Das Schrumpfen des Asylraums in Europa treibt Menschen, denen auf nationaler Ebene internationaler oder humanitärer Schutz verweigert wird, zweifellos dazu, den subsidiären Schutz des Gerichtshofs anzustreben.
9. Die Versammlung ist indessen nicht nur über die steigende Zahl der Anträge besorgt, sondern auch über die steigende Zahl der Fälle, in denen die Staaten die vom Gerichtshof angeordneten vorläufigen Maßnahmen ignoriert haben. Dies hat beispielsweise dazu geführt, dass Menschen in Länder abgeschoben wurden, in denen ihnen Folter oder Misshandlungen drohten, obwohl eindeutige Angaben des Gerichtshofs auf der Grundlage von Artikel 39 vorlagen, diese Menschen nicht abzuschieben.
10. Die Zahl der Verstöße ist relativ gering, gibt aber angesichts der Nachteile, unter denen die Betroffenen leiden, und der Auswirkungen auf die Integrität des Konventionssystems insgesamt Anlass zu großer Sorge. Die Versammlung verurteilt die Nichteinhaltung der vom Gerichtshof angeord-

neten rechtsverbindlichen Maßnahmen und insbesondere die Nichteinhaltung des nach Artikel 34 der Konvention garantierten Rechts auf Individualbeschwerde als eklatante Missachtung dieses vorbildlichen Menschenrechtsschutzsystems.

11. Die Versammlung macht deutlich, dass die Staaten nachweisen müssen, dass sie sich an die jeweiligen vorläufigen Maßnahmen gehalten haben oder dass es in Ausnahmefällen objektive Hindernisse gab, die der Einhaltung entgegenstanden, und dass sie geeignete Schritte unternommen haben, um diese Hindernisse zu beseitigen und den Gerichtshof über die Situation regelmäßig zu informieren. Die Staaten sollten davon absehen, das Argument „objektiver Hinderungsgründe“ als ein Mittel zur Umgehung ihrer Pflichten zu nutzen.

12. Ungeachtet der gestiegenen Zahl der Anträge auf Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 39, die beim Gerichtshof eingegangen sind, richten sich die meisten Anträge gegen eine Handvoll der insgesamt 47 Mitgliedstaaten. Dies zeigt, dass die allgemeine Bevölkerung, Rechtsanwälte und sogar Behörden in den meisten Staaten nach wie vor unzureichende Kenntnisse über diese Maßnahmen und deren Anwendungsmöglichkeiten haben.

13. Die Zahl der auf der Grundlage von Artikel 39 gestellten Anträge könnte zukünftig deutlich zunehmen, wenn es in allen Mitgliedstaaten des Europarates mehr Informationen und einen besseren Zugang zu diesem Verfahren gibt. Viele Menschen, die internationalen Schutz suchen, und andere, können zurzeit keine vorläufigen Maßnahmen von Seiten des Gerichtshofs beantragen, da sie häufig keinen Zugang zu Rechtsanwälten und kostenloser Rechtshilfe haben, nicht über ihre Rechte oder die verfügbaren bzw. auf sie anwendbaren Verfahren in einer Sprache, die sie verstehen, informiert werden und keinen Zugang zu einem Telefon oder zur Außenwelt haben. Darüber hinaus wird einigen Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, die Zeit bzw. Möglichkeit verweigert, Maßnahmen nach Artikel 39 zu beantragen. In diesem Zusammenhang gibt es in besonderem Maße Probleme, wenn Menschen in Haft gehalten oder schnell ausgewiesen werden.

14. Die Versammlung erkennt an, dass innovative Methoden eingeführt werden müssen, um die ständig wachsende Zahl von Anträgen im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen zu bewältigen, und stellt in diesem Zusammenhang die Nützlichkeit von Hinweisen des Gerichtshofs – ungeachtet deren nicht rechtsverbindlicher Natur – an Mitgliedstaaten fest, in denen fortdauernde Probleme existieren, wie es der Fall im Zusammenhang mit Rückführungen nach der Dublin-II-Verordnung<sup>15</sup> war.

15. Die Versammlung fordert deshalb die Mitgliedstaaten des Europarats nachdrücklich auf,

15.1. das Recht auf Individualbeschwerde beim Gerichtshof nach Artikel 34 zu garantieren und die Wahrnehmung dieses Rechts unter keinen Umständen zu behindern oder einzuschränken, und sich in vollem Umfang an den Geist und Buchstaben der nach Artikel 39 bezeichneten Maßnahmen zu halten, insbesondere indem sie

15.1.1. mit dem Gerichtshof und den Organen der Konvention zusammenarbeiten und dabei vollständige, offene und faire Angaben machen, wenn gemäß Artikel 39 Abs. 3 um die Bereitstellung weiterer Informationen gebeten wird, und Ermittlungsbegehren des Gerichtshofs so weit wie möglich unterstützen;

15.1.2. nach Treu und Glauben handeln und der Aufbewahrungspflicht genügen, um nachzuweisen, dass es in den Ausnahmefällen der Nichteinhaltung ein "objektives Hindernis gab, das der Einhaltung entgegenstand", und dass geeignete Schritte unternommen wurden, um das Hindernis zu beseitigen und den Gerichtshof über die Lage zu informieren;

---

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist

- 15.2. im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und dem Protokoll von 1967 sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderen internationalen Verträgen das Zurückweisungsverbot im nationalen Recht zu garantieren;
- 15.3. Rechtsbeistand und Rechtshilfe sicherzustellen und gegebenenfalls Rechtshilfe sowie den Zugang zum Gerichtshof und zum Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen zu gewähren;
- 15.4. auf nationaler Ebene Schritte zu unternehmen, um den Bedarf an vorläufigen Maßnahmen zu reduzieren, und dabei
- 15.4.1. den Zugang zu einem vollständigen, fairen und effizienten Asylfeststellungsverfahren zu garantieren und Mindeststandards umzusetzen, um für Qualität und Einheitlichkeit bei Entscheidungen in Asylverfahren zu sorgen;
  - 15.4.2. grundlegende Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte (Zugang zu Rechtshilfe auch in Empfangs- und Aufnahmezentren, Inhaftierung nur in Ausnahmefällen) und strafrechtliche Verfahrensgarantien gegen willkürliche Inhaftierung und Zurückweisung (einschließlich eines fairen und effektiven Asylfeststellungsprozesses für Asylsuchende und Flüchtlinge) umzusetzen und zu garantieren;
  - 15.4.3. den Zugang zu Berufungsverfahren und effektiven Möglichkeiten der Abhilfe gegen die Ausweisung, darunter Abhilfemaßnahmen mit automatischer aufschiebender Wirkung, zu garantieren und enge und automatisch geltende Zeitrahmen (auch bei beschleunigten Verfahren) zu beseitigen;
- 15.5. Fortbildungsmaßnahmen für Richter, nationale Behörden und Rechtsanwälte bereitzustellen und dabei unter anderem die guten Dienste des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sowie die Verfahrensanweisungen des Gerichtshofs zu nutzen;
- 15.6. aktuelle Informationen und Statistiken über Verfahren nach Artikel 39 und Asylfeststellungsverfahren und -praktiken zu veröffentlichen;
- 15.7. bei der Vollstreckung von Urteilen in vollem Umfang mit dem Ministerkomitee zusammenzuarbeiten und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in den Fällen zu sorgen, in denen Einzelmaßnahmen erforderlich sind, allgemeine Maßnahmen einzuleiten und sich für einen zügigen Abschluss der Fälle einzusetzen.
16. Die Versammlung erkennt die vorrangige Rolle des Gerichtshofs bei der Herbeiführung von Lösungen beim Umgang mit vorläufigen Maßnahmen nach Artikel 39 an und äußert in diesem Zusammenhang die Hoffnung, dass der Gerichtshof
- 16.1. seine Arbeit fortsetzen wird, um für eine einheitliche Umsetzung der vorläufigen Maßnahmen zu sorgen und den Informationsfluss zwischen seinen Organen zu verbessern;
  - 16.2. gemeinsam mit dem zwischenstaatlichen Sektor des Europarates einen Meinungsaustausch mit allen relevanten Akteuren, einschließlich der Zivilgesellschaft, über die Herausforderungen organisieren wird, denen sich der Gerichtshof und die Regierungen beim Umgang mit vorläufigen Maßnahmen gegenübersehen, und dabei die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Zahl der Anträge zukünftig deutlich ansteigen könnte;
  - 16.3. prüfen wird, ob es angemessen und möglich ist, Begründungen für positive und negative Entscheidungen bei Anträgen auf der Grundlage von Artikel 39 zu liefern, zumindest in den Fällen, in denen der Gerichtshof ein systemimmanentes Problem sieht;

- 16.4. regelmäßige Statistiken über - genehmigte oder zurückgewiesene - Anträge auf der Grundlage von Artikel 39 sowie die Zahl der Personen, die in den Fällen ausgewiesen wurden, in denen ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen nach Artikel 39 genehmigt wurde (auch solche, in denen diese Genehmigung später zurückgezogen wurde), und die Zahl der Fälle veröffentlichten wird, in denen später ein erheblicher Verstoß festgestellt wurde;
- 16.5. die Bedürfnisse gefährdeter Personen, z.B. der Überlebenden von Folterungen, Opfer von Menschenhandel, Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender, Kinder und Frauen sowie älterer und behinderter Menschen in besonderem Maße berücksichtigt wird;
- 16.6. eine Analyse der Anträge im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen und deren Umsetzung durchführen, Muster und Praktiken identifizieren und Lehren und bewährte Verfahren analysieren wird;
- 16.7. sich soweit möglich oder angemessen mit Fällen befassen wird, in denen Artikel 39 mithilfe eines beschleunigten Verfahrens angezeigt wurde;
- 16.8. in weiteren Fällen die Verabschiedung spezieller Maßnahmen seitens der Staaten anordnet, um erlittene Nachteile wieder gutzumachen, damit das Ministerkomitee die Vollstreckung von Urteilen effektiver kontrollieren kann.
17. Die Versammlung fordert den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und den Europarat auf, ihr Kooperationsmandat im Zusammenhang mit der Verbesserung der Wirksamkeit von Artikel 39 beim Schutz der Rechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden im Einklang mit der Entschließung A/63/L12 der Generalversammlung der Vereinten Nationen und ihrer Absichtserklärung zu stärken.
18. Die Versammlung fordert den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und nichtstaatliche Organisationen auf, die Lage weiter zu beobachten, darunter auch die Statistiken, über die Anwendung vorläufiger Maßnahmen aufzuklären und nützliche und funktionierende Instrumente für praktisch mit der Sache Befasste und Antragsteller zur Verfügung zu stellen.
19. Die Versammlung fordert den Menschenrechtskommissar des Europarates auf, die Situation in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Fälle der Nichteinhaltung der vorläufigen Maßnahmen auf Grundlage von Artikel 39 weiter zu beobachten und gegebenenfalls das Recht auf Intervention vor dem Gerichtshof in vollem Umfang zu nutzen.

### **Empfehlung 1956 (2011)<sup>16</sup>**

#### **betr. Nachteile für Flüchtlinge und Migranten bei Ausweisungen und Abschiebungen verhindern:**

#### **Hinweise des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 39**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1788 (2011) betr. Nachteile für Flüchtlinge und Migranten bei Ausweisungen und Abschiebungen verhindern: Bezeichnung vorläufiger Maßnahmen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Artikel 39 und hebt hervor, dass die Möglichkeit, vorläufige Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 39 der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden als "Gerichtshof"

---

<sup>16</sup> Versammlungsdebatte am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) (siehe Dok. 12435, Bericht des Ausschusses für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen, Berichterstatter: Herr Darchiaschwili; und Dok. 12471, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Cilevics). Von der Versammlung am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

bezeichnet) zu beantragen, eine wichtige Rolle im Hinblick auf die Gewährleistung der Wirksamkeit des Rechts auf Individualbeschwerde spielt.

2. Die Versammlung ist nicht nur über die zunehmende Zahl der Anträge auf vorläufige Maßnahmen besorgt, die beim Gerichtshof eingehen, sondern auch darüber, dass ihre Zahl deutlich ansteigen könne, wenn Anträge aus ganz Europa und nicht nur aus einigen wenigen Mitgliedstaaten gestellt werden. Der Druck im Zusammenhang mit der steigenden Zahl der Anträge und der zunehmenden Arbeitsbelastung sollte jedoch nicht zu einer Verwässerung der Standards und des dem Einzelnen gewährten Schutzes führen.

3. Große Sorge bereitet der Versammlung die steigende Zahl von Mitgliedstaaten, die in jüngster Zeit die auf der Grundlage von Artikel 39 angeordneten Maßnahmen des Gerichtshofs ignorieren. Daher muss das Ministerkomitee seine Aufgaben im Hinblick auf die Vollstreckung der Urteile des Gerichtshofs in stärkerem Maße wahrnehmen.

4. Die Versammlung fordert den Ministerrat daher auf,

4.1. zu erwägen, sein Mandat nach Artikel 46 der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden „die Konvention“ genannt“, SEV Nr. 5) durch die Einführung einer Kompetenz zur Überwachung der Einhaltung der auf der Grundlage von Artikel 39 angeordneten Maßnahmen, über die er gemäß Artikel 39 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs informiert wird, nach Geist und Buchstaben auszuweiten;

4.2. gemäß den Bestimmungen von Artikel 46 der Konvention von dieser Kompetenz bei der Lösung von Fällen der Nichteinhaltung von Maßnahmen umfassend Gebrauch zu machen, so dass die Konvention in vollem Umfang und effektiv eingehalten wird; in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof dafür zu sorgen, dass ein Mechanismus oder eine Methode für die Weiterverfolgung der Fälle von Nichteinhaltung geschaffen wird, und Fälle von Nichteinhaltung zu untersuchen bzw. entsprechende Erklärungen zu veröffentlichen;

4.3. Urteilen Priorität zu geben, die Verstöße gegen Artikel 34 der Konvention in Fällen, die die Ausweisung und Auslieferung von Ausländern betreffen, feststellen, und gleichzeitig ihre Ausführung durch die beklagten Staaten gemäß Artikel 46 der Konvention zu überwachen;

4.4. anzustreben, eine Interims-Entscheidung zu verabschieden, in der die Staaten dazu aufgefordert werden, mithilfe von einzelnen oder allgemeinen Maßnahmen eine vorläufige oder endgültige Lösung in den Fällen zu finden, in denen einzelne Personen in Staaten abgeschoben wurden, die sie nicht zurückschicken wollen;

4.5. mit dem Gerichtshof und weiteren beteiligten Akteuren zusammenzuarbeiten, um aktuelle Statistiken im Zusammenhang mit der Anwendung des Artikels 39 zu erarbeiten und Informationen über den Umfang der Einhaltung seitens der Vertrag schließenden Seiten zu veröffentlichen;

4.6. die derzeit auf nationaler Ebene und seitens des Gerichtshofs angewandten Praktiken vor dem Hintergrund des Anstiegs der Zahl der Anträge auf Grundlage von Artikel 39 zu bewerten und Lösungen zur Verbesserung der Effizienz und Einheitlichkeit nationaler Praktiken und der Praktiken und Verfahren des Gerichtshofs bei der Bearbeitung dieser Anträge zu prüfen;

4.7. gemeinsam mit den maßgeblichen Organen des Europarates und dem Gerichtshof einen Meinungsaustausch mit allen relevanten Akteuren, auch der Zivilgesellschaft, über die Herausforderungen zu organisieren, denen sich der Gerichtshof und die Regierungen im Hin-

blick auf den Umgang mit vorläufigen Maßnahmen gegenübersehen, und dabei die Tatsache zu berücksichtigen, dass die Zahl der Anträge zukünftig deutlich steigen könnte;

4.8. eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die bestmögliche Verfahren in Bezug auf den Zugang zum Gerichtshof und die Einhaltung von "Geist und Buchstaben" des Artikels 39 feststellt und dabei unter anderem die Umstände, unter denen "objektive Hindernisse" geltend gemacht werden können, und die Schritte berücksichtigt, die unternommen werden müssen, um Handlungen zu korrigieren, die bei Nichteinhaltung vorläufiger Maßnahmen getroffen wurden.

### **Entschließung 1789 (2011)<sup>17</sup>**

#### **betr. die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegationen Montenegros, San Marinos und Serbiens aus Verfahrensgründen**

1. Am 24. Januar 2011 wurden die noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegationen Montenegros, San Marinos und Serbiens aus Verfahrensgründen nach Artikel 7.1 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Versammlung angefochten, da ihren Delegationen keine weiblichen Vertreter angehören, was einen Verstoß gegen Artikel 6.2.a der Geschäftsordnung darstellt.

2. Die Parlamentarische Versammlung bekräftigt erneut ihr Engagement zur Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern bei der politischen und öffentlichen Entscheidungsfindung und zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung in ihren internen Strukturen, insbesondere durch die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in den nationalen Delegationen.

3. Die Versammlung stellt fest, dass die Zusammensetzung der drei fraglichen Delegationen nicht die in Artikel 6.2.a ihrer Geschäftsordnung festgelegte Bedingung erfüllt und dass ihre Beglaubigungsschreiben zu Recht angefochten wurden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Delegationen erklärt haben, dass es ihnen unmöglich gewesen sei, die in der Geschäftsordnung festgelegte Voraussetzung in der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit zu erfüllen und dass sie sich verpflichten, ihre umfassende Einhaltung so bald wie möglich sicherzustellen.

4. Die Versammlung beschließt daher,

4.1. im Hinblick auf die Beglaubigungsschreiben der Delegation Montenegros die Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation zu bestätigen, jedoch das Stimmrecht ihrer Mitglieder in der Versammlung und ihren Gremien gemäß Artikel 7.3.c der Geschäftsordnung ab Beginn der Teilsitzung der Versammlung im April 2011 auszusetzen, bis die Zusammensetzung dieser Delegation Artikel 6.2.a entspricht, soweit sich dieser auf die Ernennung einer nationalen Delegation mit mindestens einem Mitglied des unterrepräsentierten Geschlechts bezieht;

4.2. im Hinblick auf die Beglaubigungsschreiben der Delegation San Marinos die Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation zu bestätigen, jedoch das Stimmrecht ihrer Mitglieder in der Versammlung und ihren Gremien gemäß Artikel 7.3.c der Geschäftsord-

---

<sup>17</sup> Versammlungsdebatte am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) (siehe Dok. 12488, Bericht des Ausschusses für Geschäftsordnung, Immunitäten und institutionelle Angelegenheiten, Berichterstatter: Herr Haibach). Von der Versammlung am 26. Januar 2011 (6. Sitzung) verabschiedeter Text.

nung ab Beginn der Teilsitzung der Versammlung im April 2011 auszusetzen, bis die Zusammensetzung dieser Delegation Artikel 6.2.a entspricht, soweit sich dieser auf die Ernennung einer nationalen Delegation mit mindestens einem Mitglied des unterrepräsentierten Geschlechts bezieht;

4.3. im Hinblick auf die Beglaubigungsschreiben der Delegation Serbiens die Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation zu bestätigen, jedoch das Stimmrecht ihrer Mitglieder in der Versammlung und ihren Gremien gemäß Artikel 7.3.c der Geschäftsordnung ab Beginn der Teilsitzung der Versammlung im April 2011 auszusetzen, bis die Zusammensetzung dieser Delegation Artikel 6.2.a entspricht, soweit sich dieser auf die Ernennung einer nationalen Delegation mit mindestens einem Mitglied des unterrepräsentierten Geschlechts bezieht.

### **Entschließung 1790 (2011)<sup>18</sup>**

#### **betr. Die Lage in Belarus nach den Präsidentschaftswahlen**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist betroffen angesichts der beispiellosen Welle von Gewalt, Einschüchterung, Massenverhaftungen und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Medienvertretern, Studenten und Bürgern Belarus' nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen am 19. Dezember 2010 in Belarus.

2. Mehr als 600 Menschen wurden verhaftet, darunter Präsidentschaftskandidaten, gleichzeitig fanden Einbrüche und Durchsuchungen in den Häusern von Oppositionsführern, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten sowie in den Räumlichkeiten mehrerer nichtstaatlicher Organisationen und Medienstellen statt. In den Monaten nach den Wahlen wurden die repressiven Maßnahmen auf gezieltere Art und Weise fortgesetzt, und es gibt bis heute keine Anzeichen dafür, dass sie nachlassen würden. Eine derart gewalttätige Niederschlagung politischer Proteste und die gezielte Niederschlagung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern und Medienvertretern stellt nicht nur eine unverhältnismäßige Reaktion auf die Handlungen der Protestierenden dar, sondern auch eine grobe Missachtung der Kernwerte des Europarates.

3. Die Versammlung begrüßt die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 2001 zur Lage in Belarus und verurteilt insbesondere die Inhaftierung von Irina Khalip, einer international anerkannten Journalistin bei der russischen Zeitung *Novaya Gazeta*, und des durch brutale Übergriffe verletzten Präsidentschaftskandidaten Andrej Sannikow durch die Sicherheitskräfte seit dem 19. Dezember 2010, sowie die Drohung der Behörden, ihren drei Jahre alten Sohn in ein staatliches Waisenhaus einzuweisen. Die Versammlung verurteilt auch die andauernde Inhaftierung von Natalya Radina, Herausgeberin der Website Charter 97, die bei einer Razzia des Büros dieser Website durch Sicherheitskräfte in Minsk am 20. Dezember 2010 verhaftet wurde.

4. Die Versammlung bekundet erneut ihre Überzeugung, dass die politischen Freiheiten voll und ganz respektiert werden müssen und dass alle Einzelpersonen und Gruppen in der Lage sein müssen, ihre Rechte auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit friedlich auszuüben, auch wenn sie die Behörden und die Durchführung der Wahlen heftig kritisieren.

---

<sup>18</sup> Versammlungsdebatte am 27. Januar 2011 (8. Sitzung) (siehe Dok. 12494, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatterin: Frau Hurskainen, sowie Dok. 12503, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Pourgourides). Von der Versammlung am 27. Januar 2011 verabschiedeter Text (8. Sitzung).

5. Die Versammlung bedauert, dass Belarus der vorläufigen Beurteilung der letzten Präsidentschaftswahlen durch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zufolge trotz einiger spezifischer Verbesserungen am Wahlsystem und im Verlauf des Wahlkampfs noch immer einen weiten Weg bis zur Erfüllung der Verpflichtungen der OSZE zu gehen hat, darunter eine Reihe wichtiger internationaler Normen für demokratische Wahlen, wie Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Stimmenzählung. Die Wahlen zeichneten sich durch das Fehlen eines gleichberechtigten Zugangs zu den Medien für alle Präsidentschaftskandidaten und den unfairen Einsatz staatlicher Mittel zur Unterstützung des amtierenden Präsidenten aus.
6. Die Versammlung beklagt ebenfalls die Entscheidung der weißrussischen Behörden, das Mandat des OSZE-Büros in Minsk, das seit 1998 eine Präsenz in Belarus unterhielt, nicht zu verlängern.
7. Im Lichte der vorstehenden Tatbestände fordert die Versammlung die weißrussischen Behörden nachdrücklich dazu auf,
  - 7.1. alle aus politischen Gründen inhaftierten Oppositionskandidaten und ihre Anhänger, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger unverzüglich freizulassen;
  - 7.2. die Belästigung und Einschüchterung von Oppositionspolitikern sowie Vertretern der Medien und der Zivilgesellschaft zu beenden;
  - 7.3. eine transparente Untersuchung des missbräuchlichen und unverhältnismäßigen Einsatzes von Gewalt durch Polizei und Sicherheitsbeamte gegen die Demonstranten durchzuführen;
  - 7.4. nicht länger aufgrund ihrer Teilnahme an den Protesten Studenten von den Universitäten zu verweisen und Arbeitnehmer aus ihren Jobs zu entlassen;
  - 7.5. ihre Entscheidung, das OSZE-Büro in Minsk zu schließen, erneut zu überdenken und dessen Mandat auf 2011 und darüber hinaus zu verlängern;
  - 7.6. den Reformprozess hinsichtlich der Wahlgesetze und –praktiken unter Berücksichtigung aller Empfehlungen des Büros der OSZE für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) und der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) abzuschließen;
  - 7.7. die mutmaßlichen Verantwortlichen für das Verschwinden von Juri Zacharenko, Viktor Gontschar, Anatoli Krasowski und Dmitri Sawadski gemäß EntschlieÙung 1371 (2004) betr. die Verschwundenen in Belarus zur Verantwortung zu ziehen;
  - 7.8. gemäß EntschlieÙung 1671 (2009) betr. die Lage in Belarus ein Hinrichtungsmoratorium als ersten Schritt zur Abschaffung der Todesstrafe zu verkünden.
8. Die Versammlung ist der Überzeugung, dass alle Sanktionen und Einschränkungen bei Kontakten und Interaktionen mit den Verantwortlichen für die Ereignisse, darunter die obersten Beamten des Landes, nicht zu einer weiteren Isolierung des weißrussischen Volkes führen sollten.
9. Die Versammlung ist ebenfalls von der NützlichkeiÙ zielgerichteter Sanktionen gegen die persönlich Verantwortlichen für die schwerwiegendsten Akte der Unterdrückung überzeugt, sofern sie nach einem fairen und transparenten Verfahren verhängt werden. Sie ersucht daher alle Mitgliedstaaten des Europarates, auch diejenigen, die der Europäischen Union nicht angehören, sich den gezielten Sanktionen der Europäischen Union gegen weißrussische Amtsträger anzuschließen.



10. Die Versammlung beschließt daher, den Dialog mit den demokratischen Kräften, der Zivilgesellschaft, den Oppositionsgruppen, freien Medien und Menschenrechtsverteidigern Belarus' zu verstärken. Im gleichen Zuge ruft die Versammlung alle Mitgliedstaaten des Europarates dazu auf,

10.1. den Dialog mit der Zivilgesellschaft Belarus' aufrecht zu erhalten und zu fördern und persönliche Kontakte mit Belarus auf allen Ebenen zu suchen;

10.2. die Erteilung von Visa an die normalen Bürger Belarus' sowie die Möglichkeit, vorübergehend sichere Häfen für bedrohte Oppositionelle, Menschenrechtsverteidiger und Medienvertreter zu schaffen, zu erwägen;

10.3. die Hochschulen zu ermutigen, ihre Türen für Studenten aus Belarus zu öffnen, die aufgrund politischer Aktivitäten von ihren Hochschulen verwiesen wurden;

10.4. die Weiterführung des OSZE-Büros in Minsk gemäß dessen festgelegten Mandat zu unterstützen;

10.5. ausdrücklich davon abzusehen, das Wahlergebnis der Präsidentschaftswahlen in Belarus anzuerkennen;

10.6. die Sammlung und Aufbewahrung von Beweisen gegen die Verantwortlichen von schwerwiegenden Menschenrechtsverstößen zur Durchführung gezielter Sanktionen und zukünftiger Verfolgungen von Straftaten zu unterstützen.

11. Was ihre eigenen Beziehungen zu Belarus anbelangt, so verweist die Versammlung darauf, dass sie in ihrer im April 2010 verabschiedeten Entschließung 1727 (2010) betr. die Lage in Belarus: neueste Entwicklungen nach einer Dringlichkeitsdebatte, die in erster Linie durch die Hinrichtung zweier Häftlingen im März 2010 veranlasst wurde, beschlossen hatte, ihre Aktivitäten, die Kontakte auf hoher Ebene zwischen ihr und den weißrussischen Behörden umfassten, auf Eis zu legen, unter erneuter Bekräftigung, dass es ohne Fortschritte bei der Übernahme der Normen des Europarates keine Fortschritte im Dialog mit den weißrussischen Behörden geben könne.

12. Angesichts der derzeitigen zusätzlichen schwerwiegenden Rückschläge bekräftigt die Versammlung erneut ihren Entschluss, ihre Aktivitäten, die Kontakte auf hoher Ebene zwischen ihr und den weißrussischen Behörden umfassten, einzufrieren. Sie ruft ferner das Präsidium der Versammlung auf, die Suspendierung des Sondergaststatus für das Parlament von Belarus nicht aufzuheben,

12.1. bevor von den zuständigen weißrussischen Behörden nicht ein Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe erlassen wurde;

12.2. bevor keine wesentlichen, greifbaren und überprüfbaren Fortschritte im Hinblick auf die Wahrung der vom Europarat aufrecht erhaltenen demokratischen Werte und Grundsätze erzielt wurden.

13. Die Versammlung ruft alle politischen Parteien der Mitgliedstaaten des Europarates und des Europäischen Parlaments auf, aktive Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Schwesterparteien in Belarus durch eine verstärkte persönliche Unterstützung der inhaftierten Parteiführer und ihrer Angehörigen, die Gewährung finanzieller Unterstützung für die Arbeit der Parteien und die Aufforderung an sie, aktiv an den europäischen Sitzungen der Parteien auf allen Ebenen teilzunehmen, zu ergreifen.

**Entschließung 1791 (2011)<sup>19</sup>****betr. die Lage in Tunesien**

1. In den letzten Wochen hat Tunesien, einer der nächsten Nachbarn Europas im Mittelmeerraum, einen beträchtlichen Wandel durchgemacht. Lokale Unruhen angesichts schlechter sozialer und wirtschaftlicher Bedingungen entwickelten sich zu einer landesweiten Protestbewegung, die Präsident Ben Ali schließlich zum Rücktritt und zur Flucht aus dem Land zwang. Die Lage in Tunesien ist weiterhin instabil und unsicher, und die Proteste auf den Straßen halten an.
2. Die Parlamentarische Versammlung würdigt den Mut und die Entschlossenheit des tunesischen Volkes, das trotz gewaltsamer Unterdrückung eindeutig den Willen gezeigt hat, der autoritären Herrschaft ein Ende zu setzen und Tunesien zu einem freien, offenen und demokratischen Land zu machen. Die Haltung der tunesischen Armee, die dem Volk während der Unruhen Schutz bot, ohne in die Politik einzugreifen, verdient ebenfalls Anerkennung.
3. Die Versammlung verurteilt unmissverständlich den Einsatz von Gewalt gegen die Protestierenden, bedauert die Dutzende von Toten und bekundet den Familien der Opfer und der Verletzten ihr Beileid. Der Einsatz von Waffen gegen friedliche Bürger und die polizeilichen Maßnahmen müssen genau untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden. Sie bedauert auch die Akte von Gewalt, Plünderung und Zerstörung von Eigentum seitens einiger Gruppen von Protestierenden.
4. Wenngleich die Hauptursache für die Ereignisse in Tunesien in der Politik von Präsident Ben Ali zu sehen ist, trägt auch Europa einen Teil der Verantwortung, da es das Regime nicht verurteilt hat, sondern es vorzog, die scheinbare Stabilität des Landes für Geschäfte zu nutzen.
5. Die politischen Kräfte in Tunesien dürfen die Erwartungen des Volkes nicht enttäuschen und sollten schnell politische Reformen einleiten. Der politische Pluralismus sollte sich äußern. Die Versammlung nimmt in diesem Zusammenhang die Bildung einer Übergangsregierung zur Kenntnis, der mehrere Oppositionsführer angehören. Sie nimmt auch mit Befriedigung zur Kenntnis, dass Politiker und öffentliche Persönlichkeiten, die im Exil lebten, jetzt in ihr Land zurückkehren können.
6. Die von der Übergangsregierung angekündigten ersten Schritte wie die Freilassung politischer Gefangener, die Aufhebung der Beschränkungen für die Aktivitäten politischer Parteien und Menschenrechtsgruppen und die Verpflichtung zur Garantie der Medienfreiheit sind zu begrüßen.
7. Die Tunesier erwarten jedoch eine vollständige Demokratisierung der tunesischen Gesellschaft und fordern sehr viel umfassendere politische Reformen, die den Wandel unumkehrbar machen würden. Außerdem sind viele Tunesier im Land und außerhalb des Landes enttäuscht, dass Mitglieder der früheren Regierungspartei, der Konstitutionell-Demokratischen Sammlungsbewegung (RCD – Rassemblement constitutionnel démocratique), weiterhin Schlüsselpositionen in der Übergangsregierung innehaben, wenngleich alle diese Partei mittlerweile verlassen haben.
8. Die tunesische Übergangsregierung muss schnell eine politische Liberalisierung durchführen, um die Voraussetzungen für einen pluralistischen politischen Prozess zu schaffen, der das gesamte Spektrum der tunesischen Gesellschaft einschließt. Dazu gehören eine rasche Ankündigung eines Zeitpunkts für Wahlen und die Durchführung freier und fairer Wahlen in vollem Einklang mit den

---

<sup>19</sup> Versammlungsdebatte am 27. Januar 2011 (8. Sitzung) (siehe Dok. 12497, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatlerin: Frau Brasseur). Von der Versammlung am 27. Januar 2011 verabschiedeter Text (8. Sitzung).

internationalen Standards. Die Versammlung ermutigt alle politischen Kräfte, einen konstruktiven Beitrag zur Festlegung einer Reformagenda zu leisten.

9. Die Versammlung hat wiederholt zu einem demokratischen Wandel in den Nachbarländern, auch in Tunesien, aufgerufen und ihre Unterstützung hierfür zum Ausdruck gebracht. Sie verfügt über eine beispiellose Erfahrung bei der Begleitung von Transformationsländern und jungen Demokratien auf dem Weg zu Reformen, und sie ist bereit, diese an Tunesien weiterzugeben. Der vor kurzem geschaffene Partner-für-Demokratie-Status bietet einen konkreten Rahmen für die Weitergabe dieser Erfahrung an die Parlamente von Europas Nachbarländern.

10. Die Versammlung hofft, dass der politische Wandel in Tunesien sowohl einen demokratischen Wandel in Tunesien als auch in anderen Ländern der Region nach sich ziehen wird. Sie stellt fest, dass die Entwicklungen in Tunesien bereits einen Domino-Effekt in Ägypten ausgelöst haben.

11. Sie verweist auf ihre EntschlieÙung 1731 (2010) betr. die Region Europa-Mittelmeer: die Förderung nach einer Europaratsstrategie, in der sie feststellte, dass Frieden und Stabilität im Mittelmeerraum nur auf der Grundlage von Demokratie, Wahrung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit gesichert werden können. Die Versammlung begrüÙt in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Europäischen Union, Tunesien beim Reformprozess zu unterstützen und dem Land insbesondere bei der Veranstaltung von Wahlen zu helfen, und wiederholt ihren Aufruf, dass die Aktivitäten der Union für den Mittelmeerraum um die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit erweitert werden sollten. Sie appelliert ferner an die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie an die Mitgliedstaaten des Europarates, die der Union für den Mittelmeerraum angehören, den Europarat an ihren Aktivitäten zu beteiligen.

12. Die Versammlung ist sich der Gefahr bewusst, dass extremistische Elemente ein eventuelles politisches Vakuum ausnutzen könnten, und ruft die tunesische Übergangsregierung dazu auf, um unter anderem zu verhindern, dass das Militär in die Politik eingreift, dem Streben des Volkes nach demokratischen Reformen zu entsprechen, und als eine Priorität

12.1. die politischen Grundfreiheiten wie die Versammlungs-, Vereinigungs-, Religions-, Meinungs- und Medienfreiheit sowie den Schutz der Rechte des Einzelnen zu garantieren;

12.2. die Todesstrafe abzuschaffen und das Hinrichtungsmoratorium bis dahin beizubehalten;

12.3. einen „Ausschuss für Wahrheit und Versöhnung“ einzusetzen, um die Fakten und die Verantwortung der an den vom früheren Regime begangenen Missbräuchen Beteiligten festzustellen sowie die Mittel zur Wiedergutmachung für diejenigen, die unter diesen Missbräuchen gelitten haben, festzulegen;

12.4. die Voraussetzungen für die Beteiligung der Bürger am politischen und öffentlichen Leben zu schaffen;

12.5. eine umfassende Verfassungsreform einzuleiten mit dem Ziel, wirklich repräsentative politische Institutionen zu schaffen und Rechtsstaatlichkeit und Justiz zu festigen;

12.6. energische Schritte zur Bekämpfung von Korruption und Vetternwirtschaft zu ergreifen, den Machtmissbrauch der früheren herrschenden Eliten zu untersuchen und dringende soziale und wirtschaftliche Reformen umzusetzen, um normale und gleiche Bedingungen für alle Wirtschaftsteilnehmer zu schaffen.

13. Die Versammlung ermutigt die tunesische Übergangsregierung, die Zusammenarbeit mit dem Europarat zu verstärken und zu erweitern und während des Übergangs des Landes zur Demokratie von dessen Erfahrung Gebrauch zu machen, und insbesondere

- 13.1. den Rechtsinstrumenten des Europarates beizutreten, die Nichtmitgliedstaaten offen stehen, insbesondere denen in den Bereichen Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit;
  - 13.2. im zukünftigen Verfassungsreformprozess umfassenden Gebrauch von Tunesiens Mitgliedschaft in der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) zu machen;
  - 13.3. den erweiterten Teilabkommen des Europarates wie dem Nord-Süd-Zentrum und dem Erweiterten Teilabkommen über Maßnahmen zur Vorbeugung, zum Schutz und zur Organisation von Hilfe gegen größere Natur- und Technologierisiken (EUR-OPA) beizutreten;
  - 13.4. Kontakte zwischen dem Europarat und den in Tunesien für Fragen der Justiz, einer nachhaltigen Entwicklung, Kultur, Bildung und Hochschulbildung, Jugend und Sport, Gleichberechtigung und die Rechte des Kindes verantwortlichen Behörden herzustellen;
  - 13.5. die Erfahrung der Menschenrechtsinstitutionen und Überwachungsmechanismen des Europarates, darunter insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Menschenrechtskommissars, zu studieren und zu nutzen;
  - 13.6. Kontakte zwischen tunesischen und europäischen parlamentarischen Vertretern und Vertretern der Zivilgesellschaft zu fördern;
  - 13.7. die Aussichten für einen durch den von der Versammlung vor kurzem geschaffenen Partner-für-Demokratie-Status gebotenen parlamentarischen Dialog in Erwägung zu ziehen.
14. Die Versammlung beschließt, die politischen Entwicklungen in Tunesien genau zu verfolgen, ihren Dialog mit dem Parlament dieses Landes und insbesondere mit den neuen Institutionen nach den bevorstehenden Wahlen – die, wie die Versammlung hofft, frei und fair sein werden – zu verstärken und geeignete Wege zu finden, um Tunesien bei seinem Weg in Richtung Demokratie zu unterstützen.

### **Entschließung 1792 (2011)<sup>20</sup>**

#### **betr. die Überwachung der Verpflichtungen im Hinblick auf die sozialen Rechte**

1. Die Parlamentarische Versammlung ist überzeugt, dass es im gegenwärtigen Kontext, der durch die Wirtschaftskrise und die anhaltende Globalisierung gekennzeichnet ist, umso wichtiger ist, die sozialen Rechte vor den zahlreichen Bedrohungen, denen sie gegenüberstehen, zu schützen. Sie ist der Ansicht, dass ein rechtsverbindliches Instrument wie die Europäische Sozialcharta (SEV Nr. 163), die 1961 zur Unterzeichnung aufgelegt (SEV Nr. 35) und 1996 überarbeitet wurde, diesbezüglich nach wie vor ein sehr wichtiges Instrument zur Anregung der nationalen Gesetzgebungsverfahren ist, das verschiedene politische Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene ergänzt.
2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1559 (2007) betr. die soziale Dimension Europas: vollständige Umsetzung der revidierten Europäischen Sozialcharta und Evaluierung neuer Arbeitsstandards und Mindestlöhne sowie ihre Empfehlung 1795 (2007) betr. die Überwachung der Verpflichtungen im Hinblick auf die sozialen Rechte. Sie begrüßt die nachdrückliche Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Sozialcharta, wie durch die hohe Zahl der Ratifizierungen ihrer verschiede-

---

<sup>20</sup> Versammlungsdebatte am 28. Januar 2011 (9. Sitzung) (siehe Dok. 12441, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Marquet, und Dok. 12502, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Keles). Von der Versammlung am 28. Januar 2011 (9. Sitzung) verabschiedeter Text). Siehe auch Empfehlung 1958 (2011).

nen Verträge veranschaulicht wird. Trotz der auf diesem Gebiet in den letzten Jahren erzielten Fortschritte ist die Versammlung der Auffassung, dass die Förderung dieses Instruments auf allen Ebenen energisch fortgesetzt werden sollte. Die wichtigsten Ziele einer solchen Verpflichtung sollten eine stärkere Umsetzung der sozialen Rechte, ein besserer Zugang zu den vorgeschriebenen Kollektivbeschwerdeverfahren, die Verleihung einer demokratischeren Grundlage für den Überwachungsmechanismus und die Gewährleistung der Akzeptanz zukünftiger Bestimmungen der Charta durch die Staaten sein.

3. Die Versammlung hält den gegenwärtigen Zeitraum für besonders günstig, um im Hinblick auf die Umsetzung der Sozialcharta und ihres Überwachungsmechanismus Bilanz zu ziehen sowie die Rolle der Versammlung in Bezug auf sie zu überprüfen. Dem fünfzigsten Jahrestag der Europäischen Sozialcharta von 1961 und dem fünfzehnten Jahrestag der revidierten Europäischen Sozialcharta, der am 18. Oktober 2011 in Straßburg begangen wird, werden eine Reihe von Konferenzen vorausgehen, die strategische Entscheidungen im Hinblick auf die Sozialcharta und die mit ihr verbundenen Mechanismen vorbereiten sollen. Daher ist 2011 das ideale Jahr, um die Unteilbarkeit der sozialen Rechte und der bürgerlichen und politischen Rechte, die Bedeutung der Europäischen Sozialcharta zur Verteidigung dieses Rechtebesitzstands und eine stärkere Rolle der Versammlung im Überwachungsmechanismus der Charta zu unterstreichen.

4. Die Versammlung ersucht die Mitgliedstaaten des Europarates,

4.1. weiterhin auf europäischer und auf nationaler Ebene die Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung der Europäischen Sozialcharta und insbesondere des Änderungsprotokolls von 1991 (SEV Nr. 142) (bekannt unter dem Namen „Turiner Protokoll“) sowie des Zusatzprotokolls von 1995 (SEV Nr. 158), das ein kollektives Beschwerdesystem vorsieht, zu fördern;

4.2. die revidierte Europäische Sozialcharta oder, wenn sie die Charta von 1961 weiterhin anerkennen, das Turiner Protokoll, sofern sie es noch nicht getan haben, zu ratifizieren, damit alle Bestimmungen der Sozialcharta in vollem Umfang greifen können, dies beinhaltet die Wahl der 15 Mitglieder des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte durch die Versammlung;

4.3. gegenüber dem Ministerkomitee die Idee zu unterstützen, die Rolle der Versammlung in den Überwachungsmechanismen der Charta zu stärken;

4.4. Wissen über die revidierte Europäische Sozialcharta unter den Sozialpartnern und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich Frauenverbänden, zu fördern, indem sie die Veranstaltung einer internationalen Konferenz und die Veröffentlichung von Informationsmaterialien unterstützen, und zur Inanspruchnahme des Kollektivbeschwerdeverfahrens durch diejenigen, die berechtigt sind, von ihm Gebrauch zu machen, weiter zu ermutigen.

5. Die Versammlung ersucht ihre Mitglieder und alle nationalen Delegationen insbesondere, die Förderung der Sozialcharta in ihren Ländern zu einer Priorität zu machen. Sie ruft sie insbesondere dazu auf, sich für die Akzeptanz des Kollektivbeschwerdeverfahrens einzusetzen, um eine möglichst umfassende Umsetzung der Charta durch die Mitgliedstaaten zu fördern.

6. Im Lichte der derzeitigen Situation in Bezug auf die Sozialcharta und um einen wesentlichen Beitrag zu ihrer kontinuierlichen Förderung zu leisten, beschließt die Versammlung ferner,

6.1. alle zwei Jahre gemeinsame Debatten über die Lage der sozialen Rechte und den Stand der Menschenrechte festzulegen, wobei die nächste Gelegenheit im Juni 2011 während der dritten Teilsitzung der Versammlung wäre;

- 6.2. die Umsetzung der Europäischen Sozialcharta und der sozialen Rechte in enger Zusammenarbeit mit dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte und anderen internationalen und europäischen Organisationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation und den Organen der Europäischen Union politisch zu überwachen;
- 6.3. innerhalb des Europarates und unter seinen externen Partnern einen breitgefächerten Ansatz im Hinblick auf die sozialen Rechte als einen integralen, unteilbaren Teil der Menschenrechte zu fördern;
- 6.4. mit dem Ministerkomitee und anderen maßgeblichen Organen des Europarats eine Änderung des Kollektivbeschwerdeverfahrens nach dem Zusatzprotokoll von 1995 zur Sozialcharta zu fördern, die die Intervention einer dritten Partei, auch der Versammlung, ermöglichen würde, und die Intervention in dieser Eigenschaft wenn nötig in Aussicht zu nehmen.

### **Empfehlung 1958 (2011)<sup>21</sup>**

#### **betr. die Überwachung der Verpflichtungen im Hinblick auf die sozialen Rechte**

1. Im Jahr 2011 werden der fünfzigste Jahrestag der Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 35) und der fünfzehnte Jahrestag der revidierten Europäischen Sozialcharta (SEV Nr. 163) gefeiert. Bei dieser wichtigen Gelegenheit für soziale Rechte in Europa begrüßt die Parlamentarische Versammlung die nachdrückliche Unterstützung für diese wichtigen Instrumente durch die Mitgliedstaaten, deren große Mehrheit einigen bzw. allen Verträgen beigetreten ist, die die Europäische Sozialcharta bilden.
2. Die Versammlung erinnert daran, dass die Staats- und Regierungschefs auf dem Gipfel von Warschau (2005) der Ansicht waren, dass die revidierte Europäische Sozialcharta als Mindestsatz an sozialen Rechten erachtet werden sollte, den alle Mitgliedstaaten garantieren müssen. Trotz dieser breiten Unterstützung für die Sozialcharta muss die Ratifizierung der revidierten Sozialcharta und einiger Protokolle der Charta von 1961 auf allen möglichen Ebenen weiter gefördert werden. Darüber hinaus muss der Überwachungsmechanismus der Sozialcharta weiter gestärkt werden, insbesondere im Hinblick auf die strikte Anwendung gewisser Bestimmungen, die in den Verträgen niedergelegt sind. Die Charta selbst muss in ihrer Substanz weiter entwickelt werden, damit sie mittel- und langfristig ein echtes Referenzdokument für soziale Rechte für die Mitgliedstaaten bleibt.
3. Die Versammlung betrachtet das Jahr 2011 als ein entscheidendes Jahr und einen geeigneten Zeitpunkt, um alle beteiligten Parteien und Organe an die Bedeutung der Mechanismen der Sozialcharta zum Schutz der sozialen Rechte zu erinnern. In diesem Zusammenhang sollte auch an die wesentliche Rolle, die die Sozialcharta der Versammlung in Bezug auf die maßgeblichen Überwachungsmechanismen zuweist, sowie an die Notwendigkeit erinnert werden, ihren echten Beitrag in dieser Hinsicht mithilfe aktiver Schritte zu erhöhen.
4. Die Versammlung verweist auf ihre eigenen Verpflichtungen, die sie in Entschließung 1792 (2011) betr. die Überwachung der Verpflichtungen im Hinblick auf die sozialen Rechte eingegangen ist, und fordert folglich das Ministerkomitee dazu auf,
  - 4.1. anzuerkennen, dass die sozialen Rechte unteilbar von den Menschenrechten sind, und weiterhin ihre Einhaltung durch nachdrückliche Empfehlungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen des Kontrollprozesses in Verbindung mit der Europäischen Sozialcharta zu fördern;

---

<sup>21</sup> Versammlungsdebatte am 28. Januar 2011 (9. Sitzung) (siehe Dok. 12441, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatter: Herr Marquet, und Dok. 12505, Stellungnahme des Ausschusses für die Gleichstellung von Frauen und Männern, Berichterstatterin: Frau Keles). Von der Versammlung am 28. Januar 2011 (9. Sitzung) verabschiedeter Text).

- 4.2. die revidierte Europäische Sozialcharta weiterhin unter den Mitgliedstaaten zu fördern, die dieses maßgebliche Instrument für moderne soziale Rechte noch nicht ratifiziert haben;
- 4.3. Mitgliedstaaten, die das Zusatzprotokoll von 1995 über Kollektivbeschwerden (SEV Nr. 158) nicht ratifiziert haben, weiterhin zu ermutigen, dies zu tun, und sie zu ersuchen, nationalen nichtstaatlichen Organisationen das Recht zu sichern, solche Beschwerden einzureichen und der guten Praxis Finnlands zu folgen;
- 4.4. die vier Parteien der Europäischen Sozialcharta, die das Änderungsprotokoll von 1991 (SEV Nr. 142) (bekannt unter dem Namen „Turiner Protokoll“) noch nicht ratifiziert haben – Dänemark, Deutschland, Luxemburg und das Vereinigte Königreich – nachdrücklich aufzufordern, dies so bald wie möglich zu tun, um eine angemessene Anwendung des von der Charta vorgeschriebenen Überwachungssystems und schließlich die Wahl der 15 Mitglieder des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte durch die Versammlung zu ermöglichen;
- 4.5. falls das Turiner Protokoll nicht bis Juni 2012 in Kraft tritt, sicherzustellen, dass die Versammlung ihre festgelegte Funktion im Überwachungsmechanismus der Charta bis 2013 voll und ganz ausüben kann, indem eine diesbezügliche einstimmige Erklärung verabschiedet wird, wie bei früheren Gelegenheiten geschehen, um die Anwendungen anderer Bestimmungen des Turiner Protokolls zu gewährleisten;
- 4.6. das im Zusatzprotokoll von 1995 vorgesehene Verfahren für Kollektivbeschwerden zu überprüfen, um es der Versammlung und anderen Akteuren zu erlauben, gegebenenfalls als dritte Partei zu intervenieren.
5. Schließlich empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee, die Ergebnisse der politischen Überwachung zu berücksichtigen, die die Versammlung in den nächsten Jahren zur Anwendung der Sozialcharta in den Mitgliedstaaten durchführen wird, einschließlich einer allgemeinen Überprüfung der Entwicklung der sozialen Rechte in den Mitgliedstaaten und einer Weiterverfolgung der Beschlüsse des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte im Hinblick auf die Hauptpunkte der Kollektivbeschwerden.

### **Empfehlung 1950 (2011)<sup>22</sup>**

#### **betr. den Schutz journalistischer Quellen**

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist darauf, dass die freie Ausübung des Journalismus in dem Recht auf Meinungsäußerung und Informationsfreiheit verankert ist, das durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) (nachfolgend „die Konvention“ genannt) garantiert ist. Dieses Recht stellt die Grundlage einer demokratischen Gesellschaft dar und ist eine unerlässliche Voraussetzung für ihren Fortschritt und die Entwicklung eines jeden Einzelnen. Freie, unabhängige und pluralistische Medien sind eine Voraussetzung für jede echte demokratische Gesellschaft. Demokratie und gute Regierungsführung erfordern Rechenschaftspflicht und Transparenz, und in dieser Hinsicht spielen die Medien eine wesentliche Rolle für die öffentliche Kontrolle des öffentlichen und privaten Sektors in der Gesellschaft.
2. Die Versammlung verweist auf die Empfehlung Nr. R(2000)7 des Ministerkomitees über das Recht von Journalisten, ihre Informationsquellen nicht preiszugeben und bekräftigt erneut, dass der

---

<sup>22</sup> Versammlungsdebatte am 25. Januar 2011 (4. Sitzung) (siehe Dok. 12443, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft und Bildung, Berichterstatter: Herr Johansson). Von der Versammlung am 25. Januar 2011 (4. Sitzung) verabschiedeter Text.

Schutz journalistischer Informationsquellen eine grundlegende Voraussetzung ist sowohl für die umfassende Ausübung journalistischer Arbeit als auch des Rechts der Öffentlichkeit, über Fragen von öffentlichem Interesse informiert zu werden, wie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung bezüglich Artikel 10 der Konvention zum Ausdruck gebracht wurde.

3. Die Versammlung nimmt mit Besorgnis die große Anzahl von Fällen zur Kenntnis, in denen staatliche Stellen in Europa Journalisten gezwungen haben bzw. versucht haben sie zu zwingen, ihre Quellen preiszugeben, trotz der eindeutigen Normen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Ministerkomitees. Verstöße treten in Mitgliedstaaten ohne eindeutige Gesetze häufiger auf. In Fällen von investigativem Journalismus ist der Schutz der Quellen von noch größerer Bedeutung, wie in der Erklärung des Ministerkomitees vom 26. September 2007 über den Schutz und die Förderung des investigativen Journalismus festgestellt wurde.

4. Im Hinblick auf das neue Presse- und Mediengesetz Ungarns (Gesetz CIV 2010 über die Pressefreiheit und über grundlegende Medieninhalte) bringt die Versammlung ihre Besorgnis zum Ausdruck, dass die durch Artikel 4.3 festgelegten Einschränkungen für die Ausübung der Medienfreiheit sowie die in Artikel 4.6 dieses Gesetzes festgelegten Ausnahmen für die Rechte von Journalisten, ihre Quellen nicht preiszugeben, äußerst breit gefasst zu sein scheinen und folglich eine beträchtliche abschreckende Wirkung auf die Medienfreiheit haben dürften. Dieses Gesetz legt weder Verfahrensbedingungen für die Bekanntgabe noch Garantien für Journalisten fest, die zur Preisgabe ihrer Quellen aufgefordert werden. Die Versammlung ruft die Regierung und das Parlament Ungarns auf, dieses Gesetz zu ändern und sicherzustellen, dass seine Umsetzung das durch Artikel 10 der Menschenrechtskonvention anerkannte Recht nicht beeinträchtigen kann.

5. Staatliche Stellen dürfen die Preisgabe von Informationen zur Identifizierung einer Quelle nur dann verlangen, wenn die Anforderungen von Artikel 10, Absatz 2 der Konvention erfüllt sind und überzeugend dargelegt werden kann, dass sinnvolle Alternativen zur Preisgabe nicht existieren oder bereits genutzt wurden, dass das legitime Interesse an der Preisgabe das öffentliche Interesse der Nicht-Preisgabe überwiegt und nachweislich übergeordnete Gründe für die Notwendigkeit der Preisgabe vorliegen.

6. Die Preisgabe von Informationen zur Identifizierung einer Quelle sollte daher auf außergewöhnliche Umstände beschränkt sein, in denen fundamentale öffentliche oder individuelle Interessen auf dem Spiel stehen und glaubhaft dargelegt werden können. Die zuständigen Behörden, die ausnahmsweise die Preisgabe einer Quelle beantragen, müssen die Gründe angeben, weshalb ein solches fundamentales Interesse das Interesse an der Nicht-Preisgabe überwiegt, und ob alternative Maßnahmen wie alternative Nachweise ausgeschöpft wurden. Wenn die Quellen nach nationalem Recht vor einer Offenlegung geschützt sind, darf ihre Preisgabe nicht beantragt werden.

7. Die Versammlung verweist auf Empfehlung Nr. R(2003)13 des Ministerkomitees über die Bereitstellung von Informationen durch die Medien im Zusammenhang mit Strafverfahren und bekräftigt erneut, dass die Öffentlichkeit über die Medien Informationen über die Aktivitäten von Polizeidiensten und Justizbehörden erhalten können muss, auch über Gerichtsverfahren von öffentlichem Interesse, soweit dies die Unschuldsvermutung zugunsten des Verdächtigen oder Angeklagten nach Artikel 6 der Konvention, das Recht auf Privatsphäre nach Artikel 8 der Konvention oder die Geheimhaltung von Nachforschungen und polizeilichen Ermittlungen nicht beeinträchtigt.

8. Das Recht von Journalisten, ihre Quellen nicht offenzulegen, gilt auch für Quellen aus den Polizei- oder Justizbehörden. Wenn die Weitergabe von Informationen an Journalisten illegal war, müssen Polizei- und Justizbehörden interne Ermittlungen anstellen, anstatt die Journalisten aufzufordern, ihre Quellen preiszugeben.

9. Da Artikel 10 der Konvention das Recht der Öffentlichkeit schützt, über Themen von öffentlichem Interesse informiert zu werden, sollte jeder, der über Wissen oder Informationen über Fakten



von öffentlichem Interesse verfügt, in der Lage sein, sie entweder vertraulich an dritte Medien, einschließlich Internet-Netzwerke, zu senden, oder sie vertraulich Journalisten zu übermitteln.

10. In Bezug auf das Recht einer jeden Person, Informationen über rechtswidrige Handlungen und anderes Fehlverhalten von öffentlichem Interesse vertraulich den Medien oder über andere Mittel bekanntzumachen, verweist die Versammlung auf ihre Entschließung 1729 (2010) und Empfehlung 1916 (2010) betr. den Schutz von Informanten und bekräftigt erneut, dass die Mitgliedstaaten ihre diesbezüglichen Gesetze überprüfen sollten, um sicherzustellen, dass die nationalen Bestimmungen mit den in diesen Texten verankerten europäischen Normen übereinstimmen.

11. Auf dieselbe Art und Weise, wie sich die Medienlandschaft durch die technische Konvergenz verändert hat, hat sich auch das Berufsprofil der Journalisten in den letzten zehn Jahren gewandelt. Moderne Medien stützen sich zunehmend auf mobile und internetgestützte Kommunikationsdienste. Sie verwenden in höherem Maße Informationen und Bilder von Nichtjournalisten. Nichtjournalisten veröffentlichen ihre eigenen Informationen und Bilder oder die von Dritten in ihren eigenen Internet-Medien oder denen von Dritten, die einem breiten und häufig nicht definierten Publikum zugänglich sind. Unter diesen Bedingungen ist es erforderlich, die Anwendung des Rechts von Journalisten zu klären, ihre Informationsquellen nicht offenzulegen.

12. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass die Vertraulichkeit journalistischer Quellen nicht durch die wachsenden technischen Möglichkeiten staatlicher Behörden gefährdet werden darf, die Nutzung mobiler Telekommunikations- und Internetmedien durch Journalisten zu kontrollieren. Das Abfangen von Korrespondenz, die Überwachung von Journalisten oder die Suche und Beschlagnahme von Informationen darf den Schutz journalistischer Quellen nicht unterlaufen. Internet-Dienstleistungsanbieter und Telekommunikationsunternehmen sollten nicht gezwungen werden, Informationen preiszugeben, die in Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Identifizierung journalistischer Quellen führen könnten.

13. Die Versammlung verweist auf die Richtlinie 2006/24/EC vom 15. März 2006 der Europäischen Union über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und beharrt auf der Notwendigkeit sicherzustellen, dass die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen rechtlichen Bestimmungen mit dem Recht von Journalisten zu vereinbaren sind, ihre Quellen gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht offenzulegen, sowie mit dem Schutz der Privatsphäre gemäß Artikel 8 der Menschenrechtskonvention. Die Versammlung betont auch, wie wichtig es ist zu gewährleisten, dass die nationale Gesetzgebung mit den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens über Computerkriminalität (SEV Nr. 185) („das Budapester Übereinkommen“) übereinstimmt.

14. Die Versammlung begrüßt die Tatsache, dass Journalisten in Berufsordnungen ihre Verpflichtung zum Ausdruck gebracht haben, ihre Informationsquellen nicht preiszugeben, wenn sie vertraulich Informationen erhalten. Diese Berufsregeln stellen sicher, dass sich Quellen auf die Vertraulichkeit verlassen und entscheiden können, Journalisten Informationen von öffentlichem Interesse zu geben. Die Versammlung ersucht die Journalisten und ihre Berufsorganisationen, über Selbstverpflichtung sicherzustellen, dass Informationsquellen nicht offengelegt werden.

15. Das Recht von Journalisten, ihre Informationsquellen nicht preiszugeben, ist ein Vorrecht dieser Berufsgruppe, mit dem Informanten ermutigt werden sollen, Journalisten wichtige Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie ohne eine Vertraulichkeitsverpflichtung nicht weitergeben würden. Eine solche Vertrauensbeziehung existiert nicht in Bezug auf Nichtjournalisten, wie z.B. Einzelpersonen mit eigener Website oder eigenem Webblog. Nichtjournalisten können von dem Recht von Journalisten, ihre Quellen nicht offenzulegen, daher nicht Gebrauch machen.

16. Die Versammlung begrüßt die Arbeit des Menschenrechtskommissars des Europarates zur Medienfreiheit und ersucht den Menschenrechtskommissar, bei seinen Besuchen in den Mitgliedstaat-

ten und seinen Treffen mit Medien-Ombudsmännern dem Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen besondere Beachtung zu schenken.

17. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee,

17.1. diejenigen Mitgliedstaaten, die nicht über Gesetze verfügen, in denen das Recht von Journalisten verankert ist, ihre Informationsquellen nicht preiszugeben, aufzurufen, solche Gesetze im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Empfehlung Nr. R(2000)7 zu erlassen;

17.2. den Mitgliedstaaten bei der Analyse und Verbesserung ihrer Gesetze zum Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen zu helfen, insbesondere, indem es die Überprüfung ihrer nationalen Gesetze zur Überwachung, Terrorismusbekämpfung, Vorratsdatenspeicherung und zum Zugang zu Telekommunikationsdaten unterstützt;

17.3. den zuständigen Lenkungsausschuss zu ersuchen, in Zusammenarbeit mit Journalistenorganisationen und Organisationen für die Medienfreiheit Leitlinien für Staatsanwälte und Polizei sowie Schulungsmaterial für Richter über das Recht von Journalisten, ihre Informationsquellen nicht offenzulegen, gemäß den Empfehlungen des Ministerkomitees Nr. R(2000)7 und R(2003)13 und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu erstellen;

17.4. seinen zuständigen Lenkungsausschuss zu ersuchen, Leitlinien für staatliche Behörden und private Dienstleistungsanbieter im Hinblick auf den Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Quellen im Zusammenhang mit dem Abfangen oder der Offenlegung von Computerdaten und Verkehrsdaten von Computernetzwerken gemäß den Artikeln 16 und 17 des Übereinkommens über Computerkriminalität und den Artikeln 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erstellen.

### **Empfehlung 1957 (2011)<sup>23</sup>**

#### **betr. Gewalt gegen Christen im Nahen Osten**

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert daran, dass das Christentum im Nahen Osten vor 2000 Jahren seinen Anfang nahm und dass christliche Gemeinschaften seit dieser Zeit in dem Gebiet existieren.

2. Die Größe dieser Bevölkerungsgruppen, die aus autochthonen Völkern bestehen, ist in den letzten 100 Jahren zurückgegangen, hauptsächlich aufgrund einer Kombination aus niedrigen Geburtenraten und Emigration, die an einigen Orten durch Diskriminierung und Verfolgung verstärkt wurde.

3. Seit Beginn des 21. Jahrhunderts hat sich die Lage verschlimmert, und wenn nichts dagegen getan wird, könnte dies – auf kurze Sicht – zum Verschwinden der christlichen Gemeinschaften des Nahen Ostens führen, was den Verlust eines erheblichen Teils des religiösen Erbes der betroffenen Länder nach sich ziehen würde.

---

<sup>23</sup>Versammlungsdebatte am 27. Januar 2011 (7. Sitzung) (siehe Dok. 12493, Bericht des Politischen Ausschusses, Berichterstatter: Herr Volontè). Von der Versammlung am 27. Januar 2011 (7. Sitzung) verabschiedeter Text.

4. Die Zahl der Anschläge auf christliche Gemeinschaften ist 2010 weltweit angestiegen, ebenso wie die Zahl der Prozesse und Todesurteile wegen Gotteslästerung, die häufig Frauen betreffen (siehe den Fall von Frau Asia Bibi in Pakistan).

5. Die Beziehungen zwischen den christlichen Gemeinschaften im Nahen Osten und den moslemischen Mehrheiten waren nicht immer leicht. In der gesamten Region wird über Diskriminierung berichtet, und sporadisch haben in mehreren Ländern extreme Gewaltakte stattgefunden. In einigen moslemischen Ländern haben die staatlichen Behörden nicht immer die richtigen Signale im Hinblick auf die religiösen Gemeinschaften in ihren jeweiligen Ländern gesetzt.

6. Besonders tragisch waren zwei Vorfälle, die sich vor kurzem ereigneten: Am 31. Oktober 2010 endete eine Geiselnahme in der syrisch-katholischen Sayidat-al-Nejat-Kathedrale in Bagdad mit einem Massaker an den Gläubigen, bei der 58 starben und 75 verletzt wurden. In einer koptischen Kirche in Alexandria tötete ein Selbstmordattentäter 21 Menschen und verwundete 79 weitere, als die Gläubigen die Mitternachtsmesse am 1. Januar 2011 verließen.

7. Die Versammlung verurteilt diese Anschläge unmissverständlich, spricht den Familien der Opfer ihr aufrichtiges Beileid aus und bringt ihr Mitgefühl gegenüber den Verwundeten und ihre Solidarität mit ihren Familien zum Ausdruck.

8. Sie erinnert daran, dass die Gedanken-, die Gewissens- und die Religionsfreiheit, auch die Freiheit, seine Religion zu ändern, universelle Menschenrechte sind, die in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert sind, die zu garantieren sich jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen verpflichtet hat. Sie möchte auch die Aufmerksamkeit auf Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und zivile Rechte von 1966, auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung von 1981, auf die Berichte der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen über Religions- oder Glaubensfreiheit und insbesondere auf ihre Berichte vom 29. Dezember 2009, vom 16. Februar 2010 und vom 29. Juli 2010, sowie auf Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und auf Artikel 10 der Grundrechtecharta der Europäischen Union lenken.

9. Die Koexistenz religiöser Gruppen ist ein Zeichen für Pluralismus und für ein für die Entwicklung von Demokratie und Menschenrechten günstiges Umfeld. Die Versammlung ist überzeugt, dass der Verlust christlicher Gemeinschaften im Nahen Osten auch den Islam gefährden würde, da er den Sieg des Fundamentalismus signalisieren würde.

10. Sie möchte das Bewusstsein im Hinblick auf die Notwendigkeit schärfen, alle Formen religiösen Fundamentalismus und die Manipulation religiöser Überzeugungen aus politischen Gründen, die so häufig die Grundlage des Terrorismus von heute bilden, zu bekämpfen. Bildung und Dialog sind zwei wichtige Instrumente, die zur Verhütung dieser Übel beitragen könnten.

11. Angesichts der zunehmenden Notwendigkeit, die Evolution der kulturellen und religiösen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen und den heutigen Gesellschaften zu analysieren und zu verstehen, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,

11.1. in Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtskommissar und der Generaldirektion Menschenrechte eine ständige Fähigkeit zur Überwachung der Lage der staatlichen und gesellschaftlichen Beschränkungen der religiösen Freiheit und der damit verbundenen Rechte in den Mitgliedstaaten des Europarates und in den Staaten des Nahen Ostens zu entwickeln und der Versammlung regelmäßig Bericht zu erstatten;

11.2. dringend eine Europaratsstrategie zur Durchsetzung der Religionsfreiheit (sowie der Freiheit, seine Religion zu ändern) als ein Menschenrecht sowie eine Liste von Maßnahmen gegen Staaten, die Religionsgemeinschaften bewusst nicht schützen, zu entwerfen;

- 11.3. dem Thema der Religions- oder Glaubensfreiheit und der Lage religiöser Gemeinschaften, auch von Christen, verstärkte Beachtung bei seiner Zusammenarbeit mit Drittländern sowie in seinen Menschenrechtsberichten zu schenken.
12. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf,
- 12.1. erneut zu bekräftigen, dass die Entwicklung der Menschenrechte, der Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten eine gemeinsame Grundlage ist, auf der sie ihre Beziehungen zu Drittländern herstellen, und sicherzustellen, dass eine Demokratieklausele in die Vereinbarungen zwischen ihnen und Drittstaaten aufgenommen wird;
- 12.2. der Lage der christlichen und anderen religiösen Gemeinschaften bei ihrem bilateralen politischen Dialog mit den betroffenen Ländern Rechnung zu tragen;
- 12.3. auf nationaler Ebene und auf der Ebene des Ministerkomitees eine Politik zu fördern, die die Frage der Achtung der Grundrechte christlicher Minderheiten in die Außenbeziehungen einbezieht;
- 12.4. Bildungsmaterialien zu erstellen, für sie zu werben und sie zu verteilen, die sich mit antichristlichen Klischees und Vorurteilen sowie mit Christenfeindlichkeit im Allgemeinen befassen;
- 12.5. davon abzusehen, die Mitglieder christlicher Gemeinschaften im Nahen Osten zu ermutigen, Zuflucht in Europa zu suchen, mit Ausnahme von Fällen, in denen das Überleben dieser Gemeinschaften unmöglich wird; in letzteren Fällen sollten die Mitgliedstaaten den Empfehlungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Behandlung von Asyl- und Rückführungsangelegenheiten voll und ganz Rechnung tragen und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die vorläufigen Maßnahmen nach Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vollständig befolgen;
- 12.6. eine umfassende Politik für Asyl aus religiösen Gründen zu entwickeln, die insbesondere die spezielle Lage derer anerkennen würde, die zu einer anderen Religion konvertieren;
- 12.7. Politiken zu fördern, die christlichen Flüchtlingen helfen, sich wieder in ihren Heimatländern anzusiedeln, und Gemeinschaften zu unterstützen, die den christlichen Minderheiten im Nahen Osten örtlich Zuflucht bieten;
- 12.8. Initiativen zu unterstützen, die den Dialog zwischen religiösen Gemeinschaften im Nahen Osten fördern;
- 12.9. die Beziehungen zwischen der christlichen Diaspora und ihren ursprünglichen Gemeinschaften zu fördern und zu erleichtern.
13. Nach der Verabschiedung einer Entschließung zur Lage der Christen im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit am 20. Januar 2011 durch das Europäische Parlament ruft die Versammlung die Türkei dazu auf, die Umstände im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Feier der Christmette in den Dörfern Rizokarpaso und Ayia Triada im nördlichen Teil Zyperns am 25. Dezember 2010 umfassend zu klären und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.
14. Die Versammlung fordert den Irak und Ägypten nachdrücklich dazu auf, bei ihren Versuchen, die Schuldigen für die Anschläge in Bagdad und Alexandria so schnell wie möglich vor Gericht zu bringen, transparent und entschlossen zu handeln.
15. Die Versammlung ruft ferner alle Staaten im Nahen Osten nachdrücklich dazu auf,

15.1. nicht nur tödliche Anschläge auf unschuldige Menschen, sondern auch die Anwendung von Gewalt im Allgemeinen sowie alle Formen von Diskriminierung und Intoleranz auf der Grundlage von Religion und religiösen Überzeugungen zu verurteilen;

15.2. positive Erziehung zu Religionen, auch über christliche Minderheiten, zu fördern;

15.3. Initiativen aktiv zu unterstützen, die auf die Förderung der interreligiösen Dimension des Dialogs abzielen.

16. Die Versammlung ruft alle religiösen Führer in Europa auf, Anschläge auf christliche Gemeinschaften und andere Glaubensgruppen zu verurteilen und die Grundlage der gleichen Achtung einer jeden Religionszugehörigkeit zu akzeptieren.

17. Schließlich ruft die Versammlung die Europäische Union auf, die Überwachung der Lage christlicher und anderer religiöser Gemeinschaften bei ihrem politischen Dialog mit den Ländern des Nahen Ostens zu verstärken und ihre Nachbarschaftspolitik, einschließlich ihrer finanziellen Hilfe, mit dem Ausmaß des Menschenrechtsschutzes und des Bewusstseins für die Menschenrechte in diesen Ländern zu verknüpfen.

### **Empfehlung 1959 (2011)<sup>24</sup>**

#### **betr. präventive Gesundheitspolitiken in den Mitgliedstaaten des Europarates**

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt fest, dass Europa im letzten Jahrhundert außergewöhnliche Fortschritte in Bezug auf Gesundheit und Lebenserwartung erzielt hat. Die europäischen Gesundheitssysteme werden auf der ganzen Welt für ihre Solidarität und die Fähigkeit geschätzt, der Bevölkerung medizinische Behandlung kostenfrei oder zu vernünftigen Kosten zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig hat unsere weltweite Konsumgesellschaft neue Krankheiten wie Fettleibigkeit, Herzkrankheiten, Krebs, Diabetes und psychische Gesundheitsprobleme hervorgebracht, und neue Ungleichheiten im Gesundheitsbereich sind entstanden.

2. Die Überalterung der Bevölkerung wird ebenfalls schwerwiegende Folgen für den Einzelnen, für die Gemeinschaften und die Staaten haben, die Krankheitsmuster verändern und die Finanzierbarkeit der Gesundheitssysteme beeinträchtigen. Chronische Krankheiten werden den Prognosen zufolge im Jahr 2020 der wichtigste Grund für Arbeitsunfähigkeit auf der Welt sein. Einige warnende Stimmen weisen darauf hin, dass die derzeitige Generation von Kindern die erste sein könnte, die eine geringere Lebenserwartung als ihre Eltern hat. Besorgniserregende Daten zeigen beispielsweise, dass Diabetes bei Kindern in den letzten zehn Jahren beträchtlich zugenommen hat. Diese chronischen Krankheiten werden, wenn ihnen nicht erfolgreich vorgebeugt und sie nicht bewältigt werden, zu den schwierigsten Problemen für unsere Gesundheitssysteme werden.

3. Die Lehren aus der Gesundheitsförderung der letzten dreißig Jahre sind bei der politischen Umsetzung häufig vergessen, übersehen oder missachtet worden. Die heutigen europäischen Gesundheitssysteme belohnen und fördern eine Kultur der Therapie, deren Ziel es ist, in erster Linie zu beheben, was falsch läuft. Folglich sehen sich die zuständigen Behörden einer starken und ständig wachsenden Nachfrage nach Gesundheitssystemen gegenüber, die in der Lage sind, den Anforderungen einer alternden Bevölkerung besser gerecht zu werden und die Qualität der Pflege zu verbessern. Das existierende Wissen, was Gesundheit gewährleistet – die sogenannten Gesundheitsdeterminanten – gesellschaftliche Veränderungen sowie die exponentiell ansteigenden Raten chronischer Krankheiten

---

<sup>24</sup> Versammlungsdebatte am 28. Januar 2011 (9. Sitzung) (siehe Dok. 12219, Bericht des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und Familie, Berichterstatterin: Frau Maury Pasquier). Von der Versammlung am 28. Januar 2011 (9. Sitzung) verabschiedeter Text.

deuten darauf hin, dass die nationalen Gesundheitssysteme eine neue Richtung einschlagen und eine neue Geisteshaltung gegenüber der Gesundheit vertreten müssen.

4. Die Versammlung lenkt die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, dass Ungleichheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu gesundheitlicher Bildung und Information weiter fortbestehen, wobei ein gebildeter Teil der Bevölkerung über einen leichten Zugang zu den zugeteilten Ressourcen verfügt und benachteiligte Gruppen sich größeren Schwierigkeiten gegenübersehen. Einige Arten gesundheitlicher Ungleichheiten haben offensichtlich Auswirkungen auf den Rest der Gesellschaft, wie zum Beispiel die Verbreitung ansteckender Krankheiten, die Folgen von Alkohol- und Drogenmissbrauch oder das Auftreten von Gewalt und Verbrechen. Die tatsächliche Frage ist daher, wie der Zugang zu den verfügbaren Ressourcen für alle Bevölkerungsgruppen, ungeachtet ihres gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Status, sichergestellt werden kann.

5. Die Versammlung ist der Ansicht, dass die Ungleichheiten im Hinblick auf die Gesundheit sich zum Teil vermeiden lassen, sofern sie auf identifizierbare, von den Regierungen beschlossene politische Optionen zurückzuführen sind, insbesondere Bildung, Regelungen für Unternehmen und Industrie, Ernährung, Landwirtschaft, chemische Produktion, Umweltschutz, Straßenverkehr, Verkehr, sowie Alkohol-, Tabak- oder Drogenkonsum. Daraus folgt, dass gesundheitliche Ungleichheiten im Prinzip durch politische Eingriffe zu beeinflussen sind.

6. Regierungen, denen daran liegt, die Gesundheit ihrer Bevölkerung zu verbessern, müssen in einem stärkeren Maße Überlegungen im Hinblick auf präventive Gesundheitspolitiken in ihren Auflegenprozess einbeziehen. Den europäischen Regierungen bieten sich gerade jetzt gute Voraussetzungen dafür, durch die Stärkung präventiver und partizipativer medizinischer Ansätze das Leben von Millionen Europäern positiv zu beeinflussen.

7. Der derzeitige Kenntnisstand über die sozialen Gesundheitsdeterminanten und die Tatsache, dass eine Verbesserung der allgemeinen Gesundheit einen zusätzlichen Faktor für Wirtschaftswachstum darstellt, sind so gut belegt, dass sie selten in Frage gestellt werden. Die Versammlung bedauert jedoch, dass es trotz Aufrufen zu besseren Präventionspolitiken sowie trotz aller Empfehlungen und einer Reihe gesetzlicher und rechtlicher Fortschritte noch immer wenig Reaktionen auf bekannte oder neu auftretende gesundheitliche Gefahren gibt, insbesondere Gefahren in Verbindung mit nicht ansteckenden Krankheiten. Politiken zur Gesundheitsförderung erfordern langfristige Zielvorstellungen und die Umsetzung von Strategien und konkreten Maßnahmen, die bei vielen nationalen Politiken beständig über eine zu geringe Priorität verfügen.

8. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten des Europarates auf, ihre präventiven Gesundheitsstrategien zu überprüfen und zu bewerten, dabei die sozialen Determinanten der Gesundheit und von Ungleichheiten im Gesundheitswesen zu beachten und sich auf positive Auswirkungen auf die Gesundheit zu konzentrieren sowie ihre Verpflichtung gegenüber den Gesundheitszielen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erneut zu bekräftigen.

9. Ferner fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf, die Mitglied- und Beobachterstaaten des Europarates zu ersuchen,

9.1. Mindeststandards für den Zugang zur Gesundheitsversorgung basierend auf den grundlegenden Menschenrechten und nachhaltigen öffentlichen Gesundheitspolitiken und -praktiken zu definieren, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Recht auf Gesundheit für die gesamte Bevölkerung gilt, einschließlich aller Einwanderer, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus;

9.2. bessere Gesundheit zu fördern und als Querschnittsziel Unterschiede im Gesundheitswesen zu beseitigen sowie durch die Annahme des sogenannten ‚Gesundheit in allen Politiken‘-Ansatzes die Befassung mit Gesundheitsfolgen in den politischen Entscheidungsprozess aller Sektoren und Behörden zu integrieren;

- 9.3. die Mechanismen zur Verhütung und Verringerung umweltbezogener gesundheitlicher Gefährdungen aufgrund von Luft-, Wasser-, Nahrungsmittel-, Lärm- und Bodenverschmutzung zu stärken und die positiven Folgen guter Umweltqualität für die Gesundheit zu fördern, wie in Empfehlung 1863 (2009) der Versammlung betr. Umwelt und Gesundheit: eine bessere Verhütung umweltbezogener Gesundheitsgefahren betont worden war;
- 9.4. die Mechanismen für Vorsorgeuntersuchungen und die frühzeitige Erkennung von Krankheiten, einschließlich HIV/AIDS und Tuberkulose zu verbessern, um eine unverzügliche Behandlung von Krankheiten zu ermöglichen und die Mittel bereitzustellen, mit denen jeder Einzelne auf ergänzende Dienste und Unterstützung hingewiesen werden kann. Ferner sollten sie aktiv mit der WHO und dem weltweiten Überwachungssystem kooperieren, um der Ausbreitung ansteckender Krankheiten Einhalt zu gebieten;
- 9.5. eine umfassende Sexual- und Gesundheitserziehung, einschließlich Enthaltensamkeit, zu fördern, um die Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten zu verhindern;
- 9.6. universale Vorsorgeuntersuchungen im Hinblick auf nicht ansteckende Krankheiten und Risikofaktoren in wichtigen Altersstufen oder besonderen Situationen zur Verhütung genetischer oder umweltbezogener Risiken zu fördern;
- 9.7. präventive Gesundheitspolitiken ausdrücklich in Strategien zur Armutsverringerung und in relevante sozioökonomische Politiken zu integrieren, um Ungleichheiten beim Zugang zu Gesundheitsinformationen und Gesundheitsschutz, bei Risikoexposition und beim Zugang zu Gesundheitsversorgung zu beheben, die zu großen Ungleichheiten beim Ausbruch und dem Ausgang von Krankheiten führen, unter besonderer Beachtung der Situation benachteiligter Menschen in Europa;
- 9.8. durch die Stärkung einer präventiven Gesundheitsvorsorge vor Schwangerschaften sowie für Mütter und Babies in prä- und postnatalen Kliniken, Säuglings- und Schulkliniken sowie durch ein besseres Bildungsniveau von Eltern und Kindern einen guten Start ins Leben für Familien und Kleinkinder zu unterstützen;
- 9.9. die Anstrengungen zu verstärken, um gesundheitliche Bildung und gesundheitsbezogenes Wissen zu einer Priorität für die öffentliche Gesundheitspolitik zu machen, und insbesondere sicherzustellen, dass sie unter Erkundung der Möglichkeiten neuer Technologien im Lernkontext Bestandteil der schulischen Lehrpläne sind;
- 9.10. unabhängige Untersuchungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien zu entwickeln, die frei vom Druck wirtschaftlicher Lobbygruppen, insbesondere der Lebensmittel-, der Pharma- und der Tabakindustrie sind;
- 9.11. transparente Entscheidungen und Rechenschaftspflicht in allen Fragen der Nahrungsmittelregulierung zu gewährleisten, nachhaltige Methoden in der Landwirtschaft und bei der Nahrungsmittelproduktion zu unterstützen, die die natürlichen Ressourcen bewahren, eine starke Nahrungsmittelkultur für die Gesundheit zu entwickeln und das Wissen der Menschen über Nahrungsmittel und Ernährung zu fördern;
- 9.12. bei der Planung von Kampagnen zur Ernährung und einem gesunden Körpergewicht den Gefahren der Stigmatisierung besondere Beachtung zu schenken, die unbeabsichtigte negative Folgen für übergewichtige Menschen oder Menschen, die Gefahr laufen, Körperbild- oder Essstörungen zu entwickeln, haben könnten;
- 9.13. den Privatsektor und die Medien zu ermutigen, ihr Engagement für Gesundheitsfragen zu verstärken und den risikoreichsten Industrien ihre Verantwortung über Verhandlungen, die Förderung von Transparenz und einer Kultur der sozialen Verantwortung von Unternehmen,

insbesondere im Hinblick auf die weniger privilegierten Teile der Bevölkerung, bewusst zu machen;

9.14. mit der Nahrungsmittel- und der Werbeindustrie zusammenzuarbeiten, um die Einbeziehung wichtiger Daten, Fakten und Zahlen über nicht ansteckende Krankheiten zu fördern und die Werbung für schädliche Produkte zu verbieten; sowie Empfehlungen zur Verringerung der Mengen ungesättigter Fette und Zuckerzusätze und zu einem stärkeren Marketing für reduzierte bzw. schwach saturierte Fette und bestimmte Nahrungsmittelprodukte mit weniger, wenig oder gar keinem Zucker abzugeben;

9.15. die Entwicklung von Indoor- und Outdoor-Einrichtungen zur besseren körperlichen Ertüchtigung, wie Turnhallen, Schwimmbecken, Sportplätze und Stadien zu fördern; sowie die Unterstützung für Sportprogramme zu verstärken, insbesondere für solche, die für die gesamte Bevölkerung, ungeachtet ihres Alters, Geschlechts oder ihrer Herkunft, zugänglich sind, und den Privatsektor zu ermutigen, mehr soziale Verantwortung zu akzeptieren und seine Einrichtungen zur Nutzung durch weniger privilegierte Menschen zu öffnen;

9.16. die Integration von Pflege und Prävention durch die Heranziehung der Unterstützung medizinischer Fachkräfte zu verstärken. Ferner sollte die Gesundheitserziehung als ein entscheidendes Element der anfänglichen und fortlaufenden medizinischen Ausbildung, einschließlich insbesondere der Ernährungs-, Gesundheits- und Menschenrechtsbildung, unterstützt werden. Außerdem sollte gesundheitsbezogenes Wissen als ein wichtiger Faktor für eine gute Krankenhausbehandlung eingeführt werden;

9.17. die weiteren sozialen Umstände zu behandeln, die einen problematischen Umgang mit Alkohol, Tabak und Drogen (einschließlich psychotroper Mittel, bei deren ständiger Einnahme ebenfalls die Gefahr der Abhängigkeit besteht) beeinflussen und Suchtpolitiken mit einem breiten Rahmen von Sozial- und Wirtschaftspolitiken zu flankieren;

9.18. die Bemühungen der WHO zur Schaffung eines internationalen Rahmens zur Behandlung des schädlichen Umgangs mit Alkohol nach dem Beispiel des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs aktiv zu unterstützen;

9.19. Bildungskampagnen zu fördern, um das Bewusstsein im Hinblick auf die Schwere von Verkehrsunfällen, Verkehrstoten und Unfallverletzten sowie die ihnen zugrunde liegenden Gründe zu schärfen;

9.20. geeignete Maßnahmen zu verabschieden, um es älteren Menschen zu ermöglichen, ein unabhängiges Leben zu führen und, solange sie es wünschen und dazu in der Lage sind, weiter in ihrem gewohnten Umfeld zu leben, sowie Programme zur Behandlung aller psychischen Probleme älterer Menschen in Verbindung mit angemessenen palliativen Pflegediensten anzubieten;

9.21. geistiger und psychischer Gesundheit, einschließlich der Verhütung psychischer Erkrankungen und von Selbstmord, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Außerdem sollten das Wohlergehen, darunter ein gutes Gleichgewicht zwischen Arbeit und Berufsleben, gefördert und die soziale Integration von stark marginalisierten Gruppen wie Flüchtlingen, Katastrophenopfern, sozial ausgeschlossenen, geistig behinderten, alten und schwachen Menschen sowie von Gewalt ausgesetzten Frauen und Kindern und sehr armen Menschen unterstützt werden;

9.22. eine kohärente nationale Politik im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, in Absprache mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen formuliert, umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen;



- 9.23. „sanfte“ Mobilitätspolitiken und gesunde und umweltfreundliche Verkehrspolitiken wie öffentliche Nahverkehrs-, Carsharing- und Carpooling-Initiativen zu entwickeln, um in Zusammenarbeit mit den kommunalen und regionalen Behörden fußgänger- und fahrradfreundliche Städte zu schaffen;
- 9.24. die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen wie Patienten- und Verbraucherverbänden, eingetragenen gemeinnützigen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen zu ermutigen und sie aktiv zu unterstützen;
- 9.25. Evaluierungssysteme zu schaffen und die Standardisierung von Daten, der Informationssammlung und der relevanten Indikatoren gemäß den Empfehlungen der WHO zu fördern.
10. Schließlich ruft die Versammlung das Ministerkomitee auf,
- 10.1. in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union die nationalen und internationalen präventiven Gesundheitspolitiken und Strategien zur Gesundheitsförderung der Mitgliedstaaten des Europarates zu überprüfen, zu aktualisieren und zu vergleichen;
- 10.2. die politische Umsetzung zu überprüfen und zu vergleichen und die Mitgliedstaaten aufzurufen, die Ressourcen für die präventive Gesundheitsvorsorge und für Politiken zur Gesundheitsförderung zu erhöhen und ihre Nachhaltigkeit zu gewährleisten;
- 10.3. die Rolle nationaler, europäischer und internationaler Organisationen, die sich für die Gesundheitsförderung engagieren, zu prüfen und Pläne für ein strategischeres Zusammenwirken ausgehend vom Spezialgebiet einer jeden Organisation zu erkunden;
- 10.4. in enger Zusammenarbeit mit der WHO einen konstruktiven Dialog mit der Europäischen Kommission einzuleiten im Hinblick auf die Stärkung der Solidarität im Gesundheitsbereich sowie zur Behebung der gesundheitsbezogenen Ungleichheiten in Europa, mit besonderem Schwerpunkt auf Nicht-EU-Länder;
- 10.5. einen Expertenausschuss anzuweisen, innerhalb der nächsten zwei Jahre einen Empfehlungsentwurf auf der Grundlage der oben genannten Elemente auszuarbeiten.

## VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder

### **Unmenschliche Behandlung von Menschen und illegaler Handel mit menschlichen Organen im Kosovo**

**Marieluise BECK, Deutschland, ALDE**

Herr Präsident!

Ich möchte für die Gruppe ALDE gerne dem Kollegen Marty für die sehr mutige und auch sehr schwierige Arbeit danken, in der er sich auf einen schmalen Grat begeben hat, um das Dickicht von Fantasien, Gerüchten und Wahrheiten anzugehen, das eine Verpflichtung für alle diejenigen ist, die in den 90er Jahren für eine Intervention im Kosovo plädiert haben.

Ich finde es sehr wichtig voranzustellen, dass Dick Marty selber betont, dieser Bericht dürfe nicht für die Delegitimierung der Selbstständigkeit des Kosovo missbraucht werden - und wir alle sollten auch davon absehen, dies zu tun: Das ist nicht Gegenstand dieses Berichtes. Gegenstand ist die Frage, ob sich in dem Chaos der Übergangszeiten, unter dem Deckmantel des Krieges, in atemberaubender Weise eine Struktur der Vermischung von Politik und Kriminalität herausgebildet hat, die inzwischen dazu führt, dass das Kosovo quasi unterwandert wirkt. Deshalb besteht die Aufgabe, sich dieser Frage zu nähern.

Diese Aufgabe gibt es aus unterschiedlichen Gründen: Als Parlamentarierin befürwortete ich 1999 die Intervention der NATO im Kosovo, weil ich lange Jahre im Krieg in Bosnien war, die Tragödie von Srebrenica erlebt hatte und ich nicht wollte, dass sich so etwas wiederholt.

Diese völkerrechtlich umstrittene Intervention begründete aber damit eine besondere Verpflichtung: Wenn die Intervention im Kosovo mit dem Schutz von Menschenrechten begründet war, ergibt sich daraus die Verpflichtung, auch am Tag danach weiter kompromisslos dem Schutz der Menschenrechte zu folgen und nicht auszuweichen, weil mögliche machtpolitische Konstellationen es nicht für opportun halten, solchen Fragen nachzugehen.

Deswegen kann die Antwort auf diesen Anfangsbericht – und ich betone, dass es sich um einen Anfangsbericht, einen Anstoß, handelt – nur sein, dass alle Seiten sich zu kompromissloser Aufklärung bereit finden, zum Zusammenarbeiten aller Institutionen, die bereits beteiligt gewesen sind, die Fäden wieder aufzunehmen und die existierenden Beweise zusammenzuführen. Ich meine, dass sowohl die Opfer als auch die möglichen Täter dieses Recht haben, denn wenn sich herausstellen sollte, dass ein Teil der Vorwürfe nicht gerechtfertigt ist, müssen diese Vorwürfe aus der Welt geschafft werden.

Insofern gibt es tatsächlich nur eine einzige mögliche Konsequenz: mit Hochdruck an der Aufklärung dieses möglichen Sachverhaltes zu arbeiten, damit Opfern Genüge getan wird und Beschuldigte die Chance haben, von dem Vorwurf befreit zu werden, Täter zu sein, wenn sie es nicht sind.

Schönen Dank.

**Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD**

Vielen Dank, Herr Präsident!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Das Problem bei Krieg ist, dass es nicht ganz einfach ist, zu erkennen, wer Opfer und wer Täter ist. Häufig sind Opfer auch Täter und Täter gleichzeitig Opfer. Wenn dieser Bericht, den unser Kollege Marty heute vorgelegt hat – und für die viele Arbeit, die er sich dabei gemacht hat, ist ihm zu danken –, jenseits der politischen und der juristischen Frage einen Sinn hat, dann ist es doch der, denen, die keine Stimme haben, eine Stimme zu geben: den Toten, den Verletzten, den Verschwundenen, den Familien, die immer noch nach Angehörigen suchen, den Freunden, die Freunde verloren haben.

Unsere Verantwortung dabei ist es, die entsprechenden Mittel bereitzustellen und zu helfen, dass Parteien, die normalerweise nicht miteinander reden würden, miteinander ins Gespräch kommen. Wenn dieser Bericht eine Wirkung schon gezeigt hat, dann doch die, dass plötzlich all diejenigen, die über Jahre erklärt haben, es gebe ja eigentlich nichts aufzuklären, plötzlich der Meinung sind, eine Untersuchung sei natürlich notwendig.

Ich bin vollkommen der Meinung, dass wir unsere Verantwortung dort auch tatsächlich wahrnehmen müssen, auch deshalb, weil wir, so weit ich das erkennen kann, einen Teil der Verantwortung tragen. Kollegin Beck hat darauf hingewiesen, dass zumindest manche von uns sich entschieden haben, dort militärisch tätig zu werden. Auch haben wir so etwas wie Srebrenica geschehen lassen, ohne dass zu dieser Zeit wirklich etwas passiert wäre.

Deswegen gilt unsere Verantwortung nicht nur in diesem Fall, sondern sie ist mindestens 15, wenn nicht gar 20 Jahre alt. Daher finde ich es richtig, dass wir als Europarat diesen Bericht diskutieren und verabschieden, denn ich glaube, dass es unsere Aufgabe sein muss, genau diese Stimme zu sein. Wir nennen uns immer das Haus der Demokratie und der Menschenrechte in Europa, und wir wissen, dass die Situation auf dem Balkan über zwei Jahrzehnte schwierig war und wahrscheinlich noch lange schwierig bleiben wird. Denn menschliche Opfer sind etwas, über das man nicht so ohne weiteres hinweg kommt, und persönliche Tragödien stehen einer Versöhnung grundsätzlich im Wege.

Deswegen kann ich unserem Kollegen Marty nur zustimmen, wenn er sagt, es kann keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben. Aber was aus meiner Sicht noch viel wichtiger ist: Es kann vor allem keine Versöhnung ohne Gerechtigkeit geben. Versöhnung kann es nur mit Aufarbeitung geben, und diese kann es nur mit einer vernünftigen Strafverfolgung und Aufarbeitung der Geschichte geben.

Dass das sehr schwierig ist, kann jemand, der aus Deutschland kommt, wohl sehr gut beurteilen. Wir haben auch sechs Jahrzehnte nach den furchtbaren Ereignissen, die sich bei uns ereignet haben, z.T. immer noch die Schwierigkeit zu sehen, was eigentlich unsere Verantwortung und was unsere Aufgabe sei. Ich hoffe, dass der Europarat dieser Aufgabe gerecht wird, indem er diesen Bericht annimmt und die notwendigen Konsequenzen zieht.

Vielen Dank.

**Marina SCHUSTER, Deutschland, ALDE**

Herr Präsident,

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zunächst möchte ich eine wichtige Bemerkung vorwegschicken: Wir beraten heute den Bericht von Dick Marty, über den wir auch später abstimmen werden. Wir beraten heute jedoch nicht das, was nach der Meinung mancher in diesem Bericht steht. Es geht darin nicht um die Unabhängigkeit des Kosovo. Auch richtet er sich nicht gegen einzelne Volksgruppen, sondern gegen Menschenrechtsverletzungen, gegen den illegalen Organhandel, gegen organisierte Kriminalität.

Nach dem Lesen des Berichts ist für uns alle klar, dass es eine ernsthafte, unabhängige und umfassende Untersuchung durch EULEX geben muss, die den genannten Hinweisen gründlich nachgeht, mit dem Ziel, die Wahrheit – unabhängig von politischen Überlegungen – ans Licht zu bringen. Wir müssen EULEX auch das Mandat und die finanzielle Ausstattung dafür geben, mit allen rechtsstaatlichen Mitteln zu ermitteln und dann entsprechend zur Anklage zu bringen.

Ich appelliere an die jeweiligen Parteien, insbesondere an Albanien, voll mitzuwirken und diese Arbeit zu unterstützen.

Bei dieser Untersuchung muss es verlässliche Zeugenschutzprogramme geben, denn die Zeugen leben in einem Klima der Angst: Sie selbst sowie ihre Familien sind hoher Gefahr ausgesetzt.

Wir müssen uns schon aus humanitärer Sicht der Vermissten des Kosovokonfliktes annehmen. Nach wie vor wissen Familien nicht, wo ihre Angehörigen, ihre Söhne und Töchter sind. Von den ca. 6000 Vermissten, die dem Internationalen Roten Kreuz gemeldet sind, sind 1400 am Leben, 2500 tot. Über die anderen wissen wir nichts, insbesondere über die knapp 500 Personen, die nach dem Konflikt, also nach dem Juni 1999, verschwunden sind.

Deswegen braucht auch die Arbeitsgruppe Vermisste die uneingeschränkte Unterstützung, auch von Albanien und Kosovo. Sie müssen Ihr Zögern überwinden, denn nur das Wissen um die Wahrheit wird auch den Angehörigen die Möglichkeit zur letzten Trauer geben können. Nur dieses Wissen um die Wahrheit weist den Weg in die Zukunft.

Wir dürfen nicht wegschauen oder relativieren, wenn es um solch schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen geht, sei es aus Gründen der politischen Stabilität oder aus anderen Gründen. Das ist unsere ureigenste Aufgabe hier in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Wir müssen uns dafür einsetzen, dass mit allen rechtsstaatlichen Mitteln aufgeklärt wird.

Deswegen unterstütze ich auch die Forderung nach einer Europaratskonvention, einer juristischen Definition des Organhandels, damit wir Organhandel verhindern, die Opfer schützen und die Verfolgung der Täter einleiten.

Vielen Dank.

**Änderungen:****Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD**

Herr Präsident, ich glaube im Gegensatz zu meinem Vorredner, dass dieser Satz<sup>25</sup> unbedingt in diese Resolution gehört. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates ist ein politisches Gremium, und natürlich müssen wir die Dinge auch politisch beurteilen. Das ist das Eine.

Zum anderen zeigt das eben die andere, neue Herangehensweise des Berichts, nämlich dass das Definieren von Schuld und Nicht-Schuld, von Verantwortung, von Tätern und Opfern in Kriegszeiten immer schwierig ist, und dass man deshalb besonders genau schauen muss. Und genau deswegen muss dieser Satz in dem Bericht bleiben.

**Ansprache des türkischen Präsidenten, Abdullah Gül****Andrej HUNKO, Deutschland**

(Frage an Abdullah GÜL, Präsident der Republik Türkei)

Herr Präsident,

der Menschenrechtskommissar Hammerberg hat heute Morgen den türkisch-kurdischen Konflikt als eine der zentralen Menschenrechtsaufgaben in Europa bezeichnet.

Nachdem ich im Oktober mit der deutschen Delegation bei Ihnen war, war ich beim KCK-Prozess in Diyarbakir, und auch im Januar war ich wieder dort.

Darf ich Sie fragen, warum sich dort hunderte Mitglieder einer legalen politischen Partei, die seit fast zwei Jahren in Untersuchungshaft sind - darunter ein Dutzend Bürgermeister, die teilweise zu 60, 70 % gewählt wurden -, nicht in ihrer Muttersprache verteidigen dürfen?

Glauben Sie nicht, dass, wenn ein demokratischer Weg aus dem türkisch-kurdischen Konflikt blockiert wird, sich die Gewaltspirale ewig weiter dreht?

Dankeschön.

---

<sup>25</sup> (siehe Änderungsantrag Nr. 13 zum Entschließungsentwurf, Dok. 12462: Streichung des Abs. 13 „Die von serbischen Streitkräften begangenen schrecklichen Verbrechen, die weltweit große Erregung auslösten, führten zu einer Stimmung, in der weltweit sehr heftige Gefühle hochkamen, die sich auch in der Einstellung bestimmter internationaler Einrichtungen widerspiegeln – aufgrund der Annahme, auf der einen Seite stünden stets die Täter der Verbrechen und auf der anderen die zwangsläufig unschuldigen Opfer. Die Wirklichkeit ist weniger eindeutig und komplexer.“

## Der Schutz journalistischer Quellen

Andrej HUNKO, Deutschland, UEL

Danke, Herr Präsident!

Auch im Namen der Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken möchte ich mich für diesen sehr guten Bericht und vor allen Dingen das sehr wichtige Thema bedanken, das Sie, Herr Johansson, angeschnitten haben. Ich glaube, dass die Vorschläge, die in dem Bericht gemacht werden, richtig sind, und wir werden ihn unterstützen.

Wenn man sich die Liste der Staaten anschaut, die Sie in dem Bericht aufführen, dann fällt auf, dass es ja nicht nur um Länder geht, die sozusagen am Rande Europas stehen, Staaten, wo vielleicht traditionell häufiger Meinungsfreiheit verletzt wird. Es handelt sich vielmehr auch um Kernstaaten Europas, wie z.B. meinen eigenen Staat, Deutschland, wo der Geheimdienst BND lange Zeit Journalisten bespitzelt hat.

Ich möchte einige konkrete Punkte ansprechen, die in der *draft recommendation* erwähnt sind und die ich außerordentlich begrüße: Punkt 7 betont die Notwendigkeit, auch Informationen, die aus dem Polizei- und Justizsystem kommen, zu schützen. Ich glaube, das ist sehr wichtig. Ich erinnere an die Debatte, die in den letzten Wochen vor allem in britischen Medien zum Fall Mark Kennedy gelaufen ist, einem Spitzel von Scotland Yard, der in 22 europäischen Ländern in zivilen Bewegungen aktiv war und dort auch Gesetze verletzt hat, meiner Meinung nach unter anderem auch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Ich möchte auch Punkt 8 und 9 erwähnen, wo angesprochen wird, welche Bedeutung es hat, dass Bürger die Möglichkeit haben, Informationen, die von allgemeinem Interesse sind, öffentlich zu machen. Auch dies muss geschützt werden; das ist die ganze in den letzten Monaten ja auch sehr intensiv geführte Debatte um WikiLeaks sowie die Debatte um die Whistleblower. Wir haben letztes Jahr zum Schutz von Whistleblowern hier einen Bericht verabschiedet, zu dem Umsetzungen noch anstehen. Ich finde es sehr gut, dass das hier angesprochen wurde.

Auch Punkt 11 der *draft recommendation* möchte ich unterstützen, wo es um die technischen Überwachungsmöglichkeiten geht. Wir haben in Deutschland eine intensive Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung, die meines Erachtens sehr problematisch ist. Ich begrüße es daher, dass dies hier erwähnt wurde.

Zuletzt möchte ich auch erwähnen, dass ich den Änderungsantrag unterstütze, der Art. 6 des ungarischen Mediengesetzes betrifft. Hier ist es sehr wichtig, auch von unserer Seite her ein Signal zu setzen.

Lassen Sie mich zum Schluss kommen: Couragierter, engagierter Journalismus als „Wachhund“, wie hier gesagt wurde, ist äußerst wichtig. Wir sagen in Deutschland, er ist die 4. Säule der Demokratie, und wir sollten alles tun, um einen solchen Journalismus zu unterstützen.

Vielen Dank.

## Die Weiterführung der Reform des Europarates

**Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD**

Herr Präsident,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Seitdem der Kollege Díaz Tejera darüber gesprochen hat, dass der Europarat schlanker werden und auf sein Cholesterin achten soll, habe ich ehrlich gesagt ein wenig ein schlechtes Gewissen, dass ich in dieser Debatte überhaupt das Wort ergreife. Ich bin nicht sehr kompetent, um darüber zu sprechen.

Wortüber ich allerdings, wenn ich mich so anschau, mit einiger Kompetenz sprechen kann, ist Sichtbarkeit. Der Bericht des Kollegen Mignon und dessen Ko-Berichterstatters Choje, denen ich nur gratulieren kann, weist deutlich darauf hin, dass in der Arbeit des Europarates, insbesondere der Parlamentarischen Versammlung, die Sichtbarkeit stark verbessert werden muss.

Die Tatsache, dass viele nationale Parlamente sich inzwischen weigern, stellvertretenden Mitgliedern der Versammlung, aber manchmal auch Mitgliedern, wenn es um Ausschuss-Sitzungen außerhalb von Straßburg geht, die Reisekosten zu erstatten, ist aus meiner Sicht ein Symptom. Denn in Zeiten, in denen man sparen muss, spart man an den Stellen, die man für etwas weniger relevant hält. Diesem Eindruck müssen wir meines Erachtens mit aller Macht entgegenzutreten.

Das können wir nur, indem wir deutlich machen, wo unser spezieller Beitrag liegt, und zwar nicht nur unser spezieller Beitrag als Europarat, sondern unser spezieller Beitrag als Parlamentarische Versammlung des Europarats. In dieser speziellen Aufgabe als parlamentarische Dimension liegt unsere Stärke. Wir als Abgeordnete, die mit Kollegen aus 47 verschiedenen Nationen zusammen sitzen, haben die Möglichkeit, die „soft power“, von der sehr viel gesprochen worden ist, tatsächlich auszuüben.

Aber dafür müssen wir auch Themen aufgreifen, die tagesaktuell und auch für die Hauptstädte, aus denen wir kommen, wichtig und interessant sind, denn nur so kann diese Korrelation auch tatsächlich zustande kommen. Das bedeutet aus meiner Sicht, dass wir uns konzentrieren müssen. Es wurde davon gesprochen, dass wir unser „Kerngeschäft“ in den Blick nehmen müssen, dass wir, z.B. wenn wir Motions unterschreiben, vorsichtig sein müssen, was wir unterschreiben.

Aber es bedeutet auch für diejenigen, die im Präsidium der Versammlung sitzen – und das lässt sich nicht mit Geschäftsordnungsrecht regeln –, dass sie sich überlegen, welche Anträge sie zu Berichten machen, und welche Berichte dann tatsächlich auf die Tagesordnung gelangen.

Als Ausschussvorsitzender weiß ich, dass das schwierig ist, weil natürlich jeder Berichterstatter und Ausschussvorsitzender seinen eigenen Bericht für wichtig hält und glaubt, er gehöre auf die Tagesordnung der Versammlung. Nichtsdestoweniger ist dies eine Frage von Mentalität. Diese Mentalität müssen wir ändern; diese Mentalität müssen wir in diese Parlamentarische Versammlung herein tragen. Dann können wir erfolgreich sein, und dann werden wir auch relevant und sichtbar sein – ob mit mehr Cholesterin oder ohne.

Herzlichen Dank.

**Änderungen :****Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD**

Herr Präsident,

ich finde, es ist ein wenig schwierig, wenn wir aufseiten der Parlamentarischen Versammlung darüber diskutieren, warum nationale Parlamente ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern ihrer Delegationen die Reisen nicht mehr erlauben, und auf der anderen Seite dann vom Europarat Kosten übernommen werden. Ich finde, als Parlamentarier sollten wir so viel Selbstverständnis haben, dass eine Gleichberechtigung stattfindet. Deshalb bitte ich darum, diesen Änderungsantrag abzulehnen.

**Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD**

Danke, Herr Präsident!

Es ist im Grunde ein ähnliches Argument wie eben gerade; wenn wir tatsächlich Wert darauf legen wollen, dass unsere Arbeit vernünftig stattfindet, dann müssen wir darauf achten und dafür sorgen, dass es eine gleichberechtigte Behandlung aller Organe in diesem Hause gibt. Ich finde, das ist dann, wie ich vorhin schon gesagt habe, auch eine Frage unseres Selbstverständnisses. Deswegen finde ich, wir sollten bei dem Text bleiben, wie er ursprünglich war.

**Der Zeugenschutz als Eckpfeiler für Gerechtigkeit und Versöhnung in den Balkanstaaten****Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten des Europarates zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen****Versöhnung und politischer Dialog zwischen den Ländern des ehemaligen Jugoslawien****Marieluise BECK, Deutschland, ALDE**

Sehr geehrter Herr Präsident,

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte gern den drei Kollegen für diese besonnenen Berichte danken. Ich glaube, dass Besonnenheit ganz besonders wichtig ist, wenn wir auf diese Region schauen. Das wurde auch in der Debatte gestern Nachmittag deutlich, die uns alle sehr emotional berührt hat.

Im Juli des vergangenen Jahres ist in Deutschland der SS-Mann Samuel Kunz angeklagt worden, 65 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Das zeigt, wie unendlich lange die Aufarbeitung von solchen Schrecken dauert, wie sie Faschismus und Nationalsozialismus gewesen sind.

Wir haben in Deutschland noch etwas gelernt: Solche Prozesse sind nicht nur da, weil die Täter verfolgt werden müssen, und auch nicht nur dazu, dass Opfern ihr Anspruch auf Gerechtigkeit erfüllt wird. Sie sind vor allem auch für die Nationen selber da, die diese Auseinandersetzung mit ihrer eigenen Geschichte brauchen, damit sie in der Lage sind, sich auch geistig von dem zu befreien, was als Nationalismus und Extremismus zu solchen dramatischen Ausbrüchen wie den Kriegen geführt hat.



Deswegen ist es richtig und gut, dass in den Berichten beide Aspekte beleuchtet werden. Einerseits die Verfahrensfragen, die dringlicher werden, wo dem ICTY die Zeit zu Ende geht, sowohl was die nationalen Regierungen als auch die Mitwirkung der europäischen Länder und anderer Nationen anbelangt. Andererseits aber auch die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen. Insofern war die Geste von Präsident Tadić, im Juli bei der Gedenkfeier in Srebrenica aufzutreten, eine unendlich wichtige Geste. Auch Präsident Josipović, der ja mit großer Überzeugung und Kraft an die Versöhnungsarbeit gegangen ist, hat damit ganz große Schritte getan.

Jetzt sehen wir, dass aus zwei der am meisten betroffenen Länder, also Serbien und Kroatien, Initiativen kommen, aber es fehlt Bosnien. Das hängt damit zusammen, dass Bosnien ein unvollendeter Staat ist, der nach wie vor nicht mit Institutionen ausgestattet ist, die wirklich einen aktionsfähigen Staat ausmachen, der dann auch tatsächlich Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit herstellen kann.

Damit hat die internationale Staatengemeinschaft etwas zu tun, denn wir sind es gewesen, die mit Dayton ein ethnisches System oktroyiert haben, was wir eigentlich, wenn wir unseren eigenen Werten gefolgt wären, niemals hätten tun dürfen.

Insofern ist die große Botschaft dieses Berichtes auch, dass Bosnien-Herzegowina als lebensfähiger Staat endlich nach vorn gehen muss, dass Institutionen aufgebaut werden müssen, und dass wir dabei als Europarat Mitverantwortung dafür tragen, diesen Weg voranzutreiben.

Schönen Dank.

#### **Ansprache des serbischen Präsidenten, Boris Tadić**

**Marieluise BECK, Deutschland, ALDE**

(Frage an Boris TADIĆ, Präsident der Republik Serbien)

Herr Präsident,

ich möchte meinen Respekt und meinen Dank für die wichtigen Zeichen der Versöhnung ausdrücken, die Sie immer wieder gesetzt haben. Wir haben heute diskutiert, dass die Durchsetzung von Recht und Gerechtigkeit für Versöhnung elementar ist.

Können Sie uns erklären, weshalb es für so viele Jahre nicht möglich ist, General Mladić und Herrn Hadžić zu finden und auszuliefern?

#### **Die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

**Änderungen:**

**Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD**

Herzlichen Dank, Herr Präsident!

Der Änderungsantrag, den wir hier vorlegen, hat einfach den Sinn, noch einmal klarzumachen, dass sich ja der Gerichtshof sehr häufig mit Ereignissen im nördlichen Kaukasus beschäftigt und dass es auf der einen Seite darauf ankommt, an die Opfer von Verbrechen Kompensationszahlungen zu leis-

ten, aber auf der anderen Seite noch viel mehr, dass es notwendig ist, dass die entsprechenden Maßnahmen durch die Autoritäten auch tatsächlich implementiert werden.

### **Verfahrensrechtliche Anfechtung der noch nicht ratifizierten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegationen Montenegro, San Marino und Serbien**

**Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD**

Herr Präsident,

Ich werde mich gern an Ihre Meinung halten, denn es scheint mir nicht nur, dass wir sehr viel Zeit verlieren, sondern wir verlieren gerade auch sehr viele Mitglieder der Versammlung.

Am Montag, den 24. Januar haben genügend Kollegen aus dem Grund, dass die hinreichende Repräsentanz von Frauen in den jeweiligen Delegationen nicht gegeben ist, die Beglaubigungsschreiben der Delegationen von Montenegro, San Marino und Serbien angezweifelt. Der entsprechende Artikel der Geschäftsordnung ist Artikel 6.2, der besagt, dass in den nationalen Delegationen das unterrepräsentierte Geschlecht in der gleichen Prozentzahl vertreten sein soll, wie sie im Parlament vertreten ist, aber mindestens ein Vollmitglied dem unterrepräsentierten Geschlecht angehören muss.

Diese drei Delegationen haben zwar Frauen in ihren Reihen - und ich möchte anmerken, dass das, was wir heute diskutieren, in keiner Form die bekanntermaßen gute Leistung dieser Kolleginnen mindern soll. Doch sind alle diese Frauen stellvertretende Delegationsmitglieder. Insofern findet der Artikel 6.2 an dieser Stelle Anwendung.

Aus diesem Grund hat das Präsidium der Versammlung nach dem Beschluss der Versammlung die ganze Angelegenheit in den Geschäftsausschuss verwiesen, um entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Nachdem wir festgestellt haben, dass offensichtlich ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung vorliegt, haben wir uns angesehen, wie in der Vergangenheit vorgegangen wurde. Es gibt einen Präzedenzfall aus dem Jahr 2004, als sich mit den Delegationen aus Malta und Irland eine ähnliche Situation ergab. Damals wurden die Beglaubigungsschreiben ratifiziert, aber das Stimmrecht der Mitglieder der Versammlung aus diesen Delegationen wurde bis zu dem Moment zurückgehalten, als die Delegationen in der Lage waren, die Frage des unterrepräsentierten Geschlechtes – auch in diesem Fall handelte es sich um die weiblichen Mitglieder der Delegation – zu lösen.

Deswegen schlägt Ihnen der Geschäftsausschuss die gleiche Lösung vor. Uns ist klar, dass es besonders für kleine Delegationen schwierig ist, dies zu bewerkstelligen. Wir haben auch von den entsprechenden nationalen Parlamenten gehört, dass sie durchaus willens sind, ihren Fehler zu korrigieren, dass es aber ein Zeitproblem sei. Nichtsdestoweniger will ich darauf hinweisen, dass gerade auch kleine Delegationen, wie z.B. diejenigen aus Andorra, Zypern, Liechtenstein, Malta und Monaco, durchaus in der Lage sind, weibliche Vollmitglieder zu entsenden. Insofern besteht kein wirklich sachliches Problem, sondern eines, das sich lösen lässt.

Deswegen ist der Vorschlag des Geschäftsausschusses, die Beglaubigungsschreiben für diese drei Delegationen zu ratifizieren, aber die Stimmrechte der entsprechenden Delegationen sowohl in der Versammlung als auch in den entsprechenden Ausschüssen so lange zu entziehen, bis das Problem gelöst ist. Der Ausschuss hat in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um zwei sehr kleine Delegationen handelt, darüber hinaus die Empfehlung ausgesprochen, dass diese Maßnahmen erst mit Beginn der Aprilsitzung in Kraft treten sollen, wodurch insbesondere die kleineren Delegationen ausreichend Zeit hätten, um das Problem zu lösen.

Ich bitte die Versammlung, den Bericht erstens zu diskutieren und zweitens anzunehmen.

**Holger HAIBACH, Deutschland, EPP/CD**

Vielen Dank Herr Präsident!

Ich glaube, es ist ganz deutlich geworden, dass die überwiegende Mehrheit der Versammlung die Notwendigkeit zum Handeln sieht. Der Streitpunkt, um den es geht, ist die Frage, wann das Ganze in Kraft tritt. Das muss die Versammlung hier entscheiden.

Ich kann nur von mir selbst sagen, dass ich als stellvertretendes Mitglied der Versammlung genauso mitarbeite wie zuvor als Vollmitglied. Ich bin allerdings auch „nur“ deshalb stellvertretendes Mitglied geworden, damit wir einer weiblichen Kollegin die Chance geben konnten, Vollmitglied zu werden.

Darüber hinaus finde ich es auch richtig, dieses politische Zeichen zu setzen und zu sagen, dass es genauso wichtig ist, weibliche Vollmitglieder zu haben, wie männliche.

Insofern denke ich, dass es in dieser Debatte klar geworden ist, dass wir alle diese neue Regelung ernst nehmen und uns an sie halten sollten. Die noch offene Streitfrage, die es noch zu lösen gibt, wird dann auch zu lösen sein.

Herr Vorsitzender, ich schenke der Versammlung 8 Minuten Redezeit.

**Dringlichkeitsdebatte: Die Situation in Weißrussland nach den Präsidentschaftswahlen**

**Marieluise BECK, Deutschland, ALDE**

Herr Präsident,

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Auch ich möchte für die Gruppe ALDE der Berichterstatteerin danken.

Ich möchte daran erinnern, dass wir nicht zum ersten Mal über Weißrussland sprechen. In den Jahren 1999 bis 2001 verschwanden in Minsk 4 Menschen. Ich möchte auch ihre Namen nennen, damit sie wieder ein Gesicht bekommen: Juri Sacharenko, Viktor Gontschar, Anatoli Krasowski und Dimitri Sawatzki.

Schon vor sieben Jahren hat unser Kollege Pourgourides für den Europarat festgestellt, dass die Spuren des Verschwindenlassens dieser vier Menschen in das Zentrum des Regimes Lukaschenko führten. Wir haben also immer gewusst, mit wem wir es zu tun haben, auch bei der Politik des Dialogs.

Wie nach den Wahlen 2006, als Lukaschenko den Gegenkandidaten Alexander Kasulin zu 5 Jahren Haft verurteilen ließ. Auch in diesem Jahr sind die Gegenkandidaten wieder verfolgt und verhaftet worden. Nach wie vor überziehen die Verhaftungen das Land. Ich habe heute erfahren, dass man jetzt, nachdem Minsk „gesäubert“ worden ist, in die Regionen geht. Es geht um die Reste der freien Presse, um Menschenrechtsinitiativen, und auch um frei denkende Kulturschaffende.

Offensichtlich geht es Lukaschenko darum, die gesamte Opposition in Weißrussland zu zerschlagen. Der Generalstaatsanwalt in Minsk behauptet, die Haftbedingungen würden den gesetzlichen Bestim-

mungen des weißrussischen Staates entsprechen, das ist aber falsch. Die Anwälte berichten uns, dass seit Ende Dezember kein Kontakt mehr zu den Häftlingen besteht, auch nicht für ihre Familien. Uns erreichte jetzt von Nikolai Statkevichs Tochter ein Hilferuf: ihr Vater ist seit 38 Tagen in Hungerstreik, und es gibt keinen Zugang zu ihm.

Wir wissen also nicht, in welcher Verfassung die Häftlinge sind. Wir kennen nur die Entschlossenheit von Lukaschenko, ihnen zu schaden. Deswegen sind wir in einem Wettlauf mit der Zeit begriffen. Ich möchte mich in diesem Fall an die russischen Kollegen wenden: Sie haben noch Zugang zum Regime Lukaschenko.

Es ist auch von Russland deutlich in den Wahlkampf eingegriffen worden. Vom russischen Staatsfernsehen aus hat es Propagandafilme gegen Lukaschenko gegeben. Ich weiß, dass Kandidaten, auch Freunde von mir, von russischer Seite hochrangig empfangen und unterstützt worden sind. Diese Menschen, die auch auf Moskau vertraut haben, sitzen jetzt in KGB-Gefängnissen.

Deswegen möchte ich Sie dringlich auffordern: Bitte nutzen Sie die Kanäle, die Sie noch haben müssen, denn Ihr Präsident hat am 25. Dezember Lukaschenko zur Wahl gratuliert. Nutzen Sie diese Kanäle, um eindringlich auf Lukaschenko einzuwirken, dass diese Menschen aus der Haft entlassen werden. Ich habe wirklich Angst um ihr Leben.

### **Dringlichkeitsdebatte: Die Situation in Tunesien**

**Annette GROTH, Deutschland, UEL**

Danke, Herr Vorsitzender!

Ich möchte jetzt nicht alles wiederholen, was bereits gesagt worden ist. Doch möchte ich darauf hinweisen, dass es ja bestimmte Phänomene sind, die zu diesen Zuständen, die wir jetzt in der ganzen Region haben, geführt haben. Warum sind denn die Nahrungsmittelpreise gestiegen? Unter anderem auch aus Spekulationsgründen! Das müssen wir verbieten, denn es wird weitergehen, und zwar auch bei uns.

Wir bilden Leute zu qualifizierten Berufen aus und bieten ihnen keine Perspektiven, wir zwingen diese Länder zur Marktöffnung, investieren in die Textilindustrie und den Tourismus, wo in der Tat Arbeitsplätze geschaffen werden, aber keine qualifizierten – das sind *manual jobs*.

Ich möchte noch auf etwas hinweisen, das hier noch nicht genannt wurde, nämlich die Handels- und Assoziierungsabkommen, die die EU mit vielen Ländern, auch mit Marokko, Tunesien und dergleichen, abgeschlossen hat. In allen Abkommen ist die Wahrung der Menschenrechte verankert. Nur werden diese Paragraphen – meist Art. 2 – leider nicht beachtet.

In der Vergangenheit haben Menschenrechtsorganisationen und das Europäische Parlament wiederholt die verschiedenen Regierungen und die EU aufgefordert zu beherzigen, was sie selbst unterschrieben haben. Auf Ben Ali wurde dennoch keinerlei Druck ausgeübt – warum, haben wir schon gehört.

Ich zitiere aus der *Financial Times* einen Diplomaten: „But there were good things about Tunisia and you didn't want to mess up what you had: women had a certain stature unknown in the Arab world, the government had done the right thing on healthcare and education.“ So hielt man sich mit der Kritik zurück.

Wenn wir aber bei Ägypten und anderen Staaten diesen Fehler jetzt auch machen und uns nicht einmischen, dann werden wir selbst unglaubwürdig. Wir sollten Mubarak zum Rücktritt auffordern oder

Assoziierungsabkommen aussetzen, vor allem aber sofort jegliche Waffenlieferung in diese Region stoppen. Da sollten wir uns einen Spiegel vorhalten!

Ansonsten: Danke, Madame Brasseur, für diesen sehr guten Bericht.

**VII. Mitgliedsländer des Europarates (47)**

Albanien	Moldau
Andorra	Monaco
Armenien	Montenegro
Aserbaidshan	Niederlande
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Deutschland	Rumänien
ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Russland
Estland	San Marino
Finnland	Schweden
Frankreich	Schweiz
Georgien	Serbien
Griechenland	Slowakische Republik
Irland	Slowenien
Island	Spanien
Italien	Tschechische Republik
Kroatien	Türkei
Lettland	Ukraine
Liechtenstein	Ungarn
Litauen	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	Zypern
Malta	

**Länder mit Sondergaststatus**

- zur Mitwirkung in der Parlamentarischen Versammlung ohne Stimmrecht berechtigt

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

**Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates:** Israel, Kanada, Mexiko

**Beobachterstatus beim Europarat:** Heiliger Stuhl, USA, Japan

**VIII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

<b>Präsident</b>	Mevlüt ÇAVUŞOĞLU (Türkei - AKP)
<b>Vizepräsidenten</b>	20, darunter Joachim Hörster (Deutschland - EPP/CD)
<b>Generalsekretär</b>	Mateo Sorinas (Spanien)

**Politischer Ausschuss**

Vorsitzender	Björn von Sydow (Schweden - SOC)
Stv. Vorsitzende	Dariusz Lipiński (Polen - EPP/CD)
	Konstantin Kosachev (Russland - EDG)
	Michael Aastrup Jensen (Dänemark - ALDE)

**Ausschuss für Recht und Menschenrechte**

Vorsitzende	Christos Pourgourides (Zypern - EPP/CD)
Stv. Vorsitzende	Dmitry Vyatkin (EDG) (Russland - EDG)
	Christoph Strässer (Deutschland - SOC)
	Serhiy Holovaty (Ukraine - ALDE)

**Ausschuss für Wirtschaft und Entwicklung**

Vorsitzender	Hermine Naghdalyan (Armenien - ALDE)
Stv. Vorsitzende	Ertuğrul Kumcuoğlu (Türkei - EDG)
	Konstantinos Vrettos (Griechenland - SOC)
	Giuseppe Galati (Italien - EPP/CD)

**Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und Familie**

Vorsitzende	Liliane Maury Pasquier (Schweiz - SOC)
Stv. Vorsitzende	Pernille Frahm (Dänemark - UEL)
	Bernard Marquet (Monaco - ALDE)
	Pieter Omtzigt (Niederlande - EPP/CD)

**Ausschuss für Kultur, Wissenschaft und Bildung**

Vorsitzende	Gvozden Srećko Flego (Kroatien - SOC)
Stv. Vorsitzende	Muriel Marland-Militello (Frankreich - EPP/CD)
	Morgan Johansson (Schweden - SOC)
	Elvira Kovács (Serbien - EPP/CD)

**Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und kommunale und regionale Angelegenheiten**

Vorsitzender	Dimitrios Papadimoulis (Griechenland - UEL)
Stv. Vorsitzende	John Prescott (Vereinigtes Königreich - SOC)
	Elsa Papadimitriou (Griechenland - EPP/CD)
	Ruhi Açıkgöz (Türkei - EDG)

**Ausschuss für Wanderbewegungen, Flüchtlings- und Bevölkerungsfragen**

Vorsitzende Christopher Chope (Vereinigtes Königreich - EDG)  
Stv. Vorsitzende Giacomo Santini (Italien - EPP/CD)  
Tadeusz Iwiński (Polen - SOC)  
Andrej Zernovski (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien - ALDE)

**Ausschuss für Geschäftsordnung und Immunitäten**

Vorsitzender Egidijus Vareikis (Litauen - EPP/CD)  
Stv. Vorsitzende André Bugnon (Schweiz - ALDE)  
Indrek Saar (Estland - SOC)

**Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern**

Vorsitzender José Mendes Bota (Portugal - PPE/DC)  
Stv. Vorsitzende Gisèle Gautier (Frankreich - EPP/CD)  
Mirjana Ferić-Vac (Kroatien - SOC)  
Doris Stump (Schweiz - SOC)

**Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen (Monitoring-Ausschuss)**

Vorsitzender Dick Marty (Schweiz - ADLE)  
Stv. Vorsitzende Josette Durrieu (Frankreich - SOC)  
Pedro Agramunt Font De Mora (Spanien - EPP/CD)  
Karin S. Woldseth (Norwegen - EDG)

SOC Sozialistische Gruppe  
EPP/CD Gruppe der Europäischen Volkspartei  
EDG Gruppe der Europäischen Demokraten  
ALDE Gruppe der Liberalen, Demokraten und Reformer  
UEL Gruppe der Vereinigten Europäischen Linken